ben vorgegeben, und hernach dennoch eingefodert hat, vierfach ersezen müsse, von welchem vierfachen Ersez der Betrag des Nachlasses an Steuern und Anlagen abgezogen, und in die Casse eingebracht, das übrige aber dem so behandelten Unterthan zu statten kommen wird, bis ordentliche unterthänige Contributionskassen im Lande eingeführet werden können. Gegeben in der kaiserl. königl. Hauptstadt Straubingen, den 6ten April 1778.

Ex Commissione Caes. Reg. Aulica
Böhm.

XIII.

Demnach Ihro kaiserl. königl. apostolische Majestät und Se. churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz nichts sehnlicher wünschen, als die Wohlfahrt und den Ruhestand des deutschen Reichs aufrecht zu halten, und daher alle dasjenige sorgfältigst zu entfernen, was diesen patriotischen Gesinnungen entgegen stehen könnte, so haben Sie sich in dieser Absicht veranlaßt gesehen, bei dem sich ergebenen leidigen Falle, daß das Churhaus Baiern in seinem Mannesstamme erloschen ist, wegen der Succeßion in die baierischen Lande, in soweit sowol das Churhaus Pfalz, als auch das Erzhaus Oesterreich, Ansprüche darauf zu haben ver-

XIV.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Ew. kaiserl. köngl. apostolische Majestät haben nach der durch das Absterben des weiland Herrn Churfürsten Maximilian Josephs Durchlaucht erfolgten Erlöschung des baierischen Mannsstammes eine neue Probe Allerhöchstdero Reichsoberhauptlich ruhmwürdigster Gerechtigkeitsliebe dadurch zu geben geruhet, daß Allerhöchstdieselben allen und jeden, welche in dem von gedachtem Herrn Churfürsten p. M. hinterlassenen erlegdigten reichslehnbaren Stüken, Ländern und Gütern rechtmäßig befindende Ansprüche zu haben vermöchten, auf die gnädigste und streklichste Weise solcherhalben Recht angedeihen zu lassen, öffentlich allergnädigst versichert. Mit dem vollkommensten ehrerbietigsten Zutrauen darf ich daher nicht nur die mir und meinem altfürstl. Gesammthause Meklenburg auf die zu jenen Lehenstüken gehörige Landgrafschaft Leuchtenberg zum halben Theil aus der von dem Kaiser Maximilian I. glorwürdigsten Angedenken, dem weiland Herzog Heinrich I. zu Meklenburg und dessen Erben im Jahr 1502 aufs bündigste ertheilten Anwartschaft unwidersprechlich zustehende Gerechtsame, Ew. kaiserl. Majestät hierdurch allersubmissest in allerhöchste Erinnerung bringen, sondern auch zugleich die übrigen An-

sprüche meines Hauses auf einige andere um Ew. kaiserl. Majestät in dem Reich erófnete Reichslehen aus dem Grunde einer seit vielen Jahren meinem herzogl. Hause aus unterschiedenen rechtmäßigen bisher ungetilgt gebliebenen Forderungen gebührenden Entschädigung zur allerhöchsten rechtbilligen Beherzigung und Verfügung aufs unterthänigste vortragen. Das hieneben abgelegte Promemoria dem über beide Objekte nächstens eine umständliche Deduktion folgen wird, enthält einen ganz kurzen Abriß der hierbei förmlich eintretenden beträchtlichen Rechtsgründe und Umstände.

Geruhen Ew. kaiserl. Majestät, solchen tiefehrerbietigsten Vortrag Dero erlauchten Einsicht und gemachten Beifalls zu würdigen, nach Maaßgabe der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. 2. §. 11. und 12. die Sache mit allergnädigster Bezeigung Allerhöchstdero reichsoberhäuptlichen edlen Neigung, zu einer mir und meinen Hause hievon zu gebenden rechtsbilligen Willfahrung auf dem allgemeinen Reichstag den churfürstl. und fürstl. Collegiis, welchen ich daselbst ergebenst geziemenden Vortrag darüber zu machen nicht ermangeln werde, zur Wissenschaft bringen zu lassen, und also mit Beistimmung der competirenden Reichsstände mich und mein fürstl. Gesammthaus zum Genuß unsers wohlgegründeten vollen Rechts, in Ansehung der Landgrafschaft Leuchtenberg und

eini-

einiger anderer dem Reiche ledig gewordener Lehenstüke, in reichsgesezmäßiger Ordnung aufs baldigste zu verhelfen. Solche Allerhöchste und kaiserliche Gnade und Gerechtigkeit wird die unwandelbare submisseste Gesinnung der treugehorsamsten Verehrung, wo möglich, noch vermehren, in welcher ich Zeitlebens verharre

Ew. kaiserl. Majestät ꝛc.

Schwerin den 2 März 1778. Friedrich Herzog zu Meklenburg.

XV.

Promemoria.

Des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalzzweibrüken Hochfürstliche Durchlaucht lassen denen sämmtlichen Hochansehnlichen Herren Bothschaftern und Gesandten bei der fürwärenden Reichsversammlung in Höchst Ihro Namen hiermit ohnverhalten; es sei der Reichsversammlung unterm 20sten Jänner von der Hochansehnlichen Prinzipalcommißion Namens Sr. kaiserl. Majestät bekannt gemacht worden, welche sehr beträchtliche Ansprüche Allerhöchstdieselbe und Allerhöchstdero Erzhaus, dann das Königreich Böhmen auf die churbaierischen Lande und die böhmischen Lehen in der obern Pfalz zu machen sich berichtiget halten, auch wie Aller-

Allerhöchstdieselben dieserhalb mit des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchlaucht sich bereits gänzlich einverstanden hätten. Da nun diese gütliche Einverständniß ohne Höchstdenselben nicht verbindlich sein könne; so hegeten Sie zwar das veste Vertrauen zu der weltbekannten Gerechtigkeitsliebe Sr. glorwürdigst regierenden Majestät und der Gnade Ihro der Kaiserin Königin Majestät, daß Allerhöchstdieselben, wann Allerhöchst Ihnen, wie solches unverweilt geschehen würde, die auf den ältesten von Zeit zu Zeit erneuerten Familienverträgen, auf kaiserlichen Entscheidungen, wiederholten Privilegien, goldnen Bulle, westphälischem Frieden, dann denen Ständen des Herzogthums Baiern wegen der Untheilbarkeit der baierischen Lande vielfach ertheilten kaiserlichen Privilegien und den im heiligen römischen Reich herkommlichen Lehen- und Suceeßionsrechten sich gründende Gerechtsame Ihres Hauses vorgeleget werden würden, Allerhöchstdieselben von selbst aus Gnade und Gerechtigkeit von Allerhöchstdero Ansprüchen abzustehen sich allergnädigst entschliessen würden.

Se. herzogliche Durchlaucht glaubten aber doch neben diesem tiefesten ehrfurchtsvollesten Zutrauen nicht verfehlen zu können, bei einem Dero fürstlichen Hause so wichtigen Gegenstand Höchst- und Hoch Dero Mitstände um Dero Höchst und

Hohe

Hohe Verwendung, Vermittelung und kräftigste Unterstüzung ebenfalls geziemend anzugehen.

Hochdieselben ersuchen also sämmtliche Herren Bothschafter und Gesandte, bei Dero Höchsten und Hohen Höfen die geneigte und willfährige Anzeige davon zu thun, und solches sich auf das gemeine reichsständische Band gründende Ansuchen bestmöglichst zu unterstüzen. Regensburg, den 16ten März 1778.

Jakob Poschingen,
Herzogl. pfalzzweibrükischer dahier bestellter Legationssecretarius.

XVI.

Inhalt einer von der chursächsischen Comitialgesandtschaft am 16ten März 1778 in Curia mündlich geschehenen Aeusserung.

Jhro churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen könnten so lange nicht wegen derer Höchstdenenselben, als alleinigen Allodialerben des ausgestorbenen baierischen Ludovicianischen Mannsstammes, zuständigen und auf kundbarem Recht und Herkommen beruhenden Allodialsuccesionsgerechtsamen ein billiges Abkommen getroffen sei, vermöge des gemeinen Rechten nach, jedem Allodialerben zustehenden Iuris Possessionis & Retentionis einigen an=

anderen Besizstand an denen von dem abgestorbenen baierischen Mannsstamme nachgelassenen Landen und Gütern keineswegs anerkennen; Höchstgedachte Ihro churfürstl Durchlaucht hoffeten jedoch zu sämmtlichen hierbei intereßirten Theilen Gemüthsbilligkeit zuversichtlich, es werde alles in den Stand gesezet werden, damit der Weg der Negociation über jeden Theils Rechte und Ansprüche, welche Höchstdieselben, vorzüglich wünschten, und mit anzugehen bereitwillig wären, ohne Anstand eröfnet werden könne: wozu Sie dann auch diejenigen Ihrer Höchst- und Hohen Reichsmitstände, welche hierunter etwas beizutragen vermöchten, sich zu verwenden, und solchen guten Endzweck bestens befördern zu helfen angelegentlichst ersuchten.

XVII.

N o t a.

Nachdem Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät Allerhöchstdero wirklichen Kämmerer und Hofrath, Herrn Ludewig, Freiherrn von und zu Lehrbach, zu dem Ende hieher abzuordnen geruhet haben, und die Urkunden einzusehen, auf welchen bei ein oder andern Anstand der Beweis wegen der in Besiz genommenen Ortschaften und deren Gränzen beruhen möchte; so haben Se. churfürstl.

Durch-

Durchlaucht einigen aus Dero Ministerio, mit zuziehung des geheimen Archivarii, den Auftrag gemacht, zuvörderst den straubingischen Theilbrief von 1353 nicht nur in originali dem Herrn Abgeordneten vorlegen, sondern auch hievon eine beglaubte Abschrift nehmen zu lassen, und dies in dem vollkommenen Vertrauen, daß man jenseits auch den von Kaiser Sigismund an Herzog Albrecht Anno 1426 ertheilten Belehnungsbrief auf gleiche Art zu communiciren, um so mehr sich gefallen lassen werde, als diese beiden Urkunden bei der den 3ten Januar geschlossenen Convention zur Grundlage sind genommen worden, und als ein Anhang derselben betrachtet werden dürften.

Wann sich nun bei Einsicht des Originalbriefes veroffenbaren wird, daß in denenselben nachstehenden Gerichten und Ortschaften, welche doch alle, dem Vernehmen nach, mit kaiserl. königl. Truppen besezt sein sollen, nicht enthalten sind; als:

Jenseits der Donau: Das Gericht Riedenburg mit dem dazu gehörigen Mautamt, Regenspurg, Altmanstein, Stadt am Hof, Weichs, Wetterfeld, Schwarzach, Zwiesel, Weißenstein, Regen, Diesenstein, Bernstein, Bergamt, Bodenweiß.

Und disseits der Donau: Das Gericht Abensperg, Rothenburg, Ekmühl, Reißbach, Teißbach,

bach, Bromberg, Osterhofen, Griesbach und vielleicht noch andere, von welchen man sichere Nachrichten noch nicht erhalten können. So sezet man diesseits auf die weltbekannnte Billigkeit und Gerechtigkeitsliebe Ihro kaiserl. königlichen apostolischen Majestät das stete Vertrauen und zuversichtliche Hofnung, daß durch Einsicht des Theilbriefs dieser Irrthum gehoben, und obgemeldete Distrikte Sr. churfürstl. Durchlaucht vor allen wiederum eingeräumt werden wollen. Wobei man übrigens sich auch vorbehält, wegen der im Theilbrief dem Namen nach zwar enthaltenen, aber nur mit gewissen bestimmten Gerechtigkeiten zur straubingischen Erbschaft gehörig gewesenen Ortschaften, die nothwendigen Erläuterungen ebenfalls geziemend mitzutheilen. München, den 22sten März 1778.

XVIII.

Promemoria.

Es hat die churfürstl. wegen Berichtigung des von der Kaiserinn Königin Majestät in Besiz genommenen Antheils ernannte Ministerialdeputation die Ehre gehabt, dem kaiserl. königl. anhero abgeordneten Herrn Kämmerer und Hofrath, Freiherrn von Lehrbach, den herzoglichen baierischen Theilbrief von 1353 in originali vorzulegen, und von selbigem eine vidimirte Abschrift, sammt beiliegen-

der

der Nota, in der Hoffnung auszuhändigen, daß hingegen der vom Kaiser Sigismund an Herzog Albrecht in Oesterreich Anno 1426 ertheilte Lehenbrief ebenmäßig vorgelegt, vor allen aber die in der Nota verzeichnete, und gegen den Theilbrief, vermuthlich aus ungleich beigebrachten Informationen, occupirte ein und zwanzig churfürstl. baierischen Aemter und Orte an Se. churfürstl. Durchlaucht wieder zurükgegeben werden möchten.

Se. churfürstl. Durchlaucht sehen einer willfährigen Erfüllung dieser Wünsche um so sehnlicher entgegen, je merklicher Höchstdenenselben und Dero Unterthanen an Beförderung der Rükgabe der schon occupirten ein und zwanzig Aemter gelegen ist, und je mehr zu besorgen stehet, daß in der Zwischenzeit mit Ausdehnung des straubingischen Antheils in die disseitigen Churlande immerhin weiter vorgeschritten werden dürfte; nachdem Bericht eingegangen, daß erst kürzlich der churfürstl. Beamte in Obernberg in jenseitige Pflichten, und über drei hundert Höfe, theils im Pfleggericht Uttendorf, theils im Landgericht Ried, sammt der Hofmark St. Martin in Besiz sind genommen worden. Gleichwie nun dieses dem in der Convention vom dritten Jenner auf das Jahr 1553 bestimmten straubingischen Besitzstand offenbar entgegen stehet, so werden des kaiserl. königl. Herrn Ministers Excellenz angelegentlichst ersuchet, an dem kaiserl. königl.

königl. Hofe die Sachen dahin einzuleiten, daß die in dem Theilbrief nicht benannte ein und zwanzig Aemter und Orte, sammt dem obbemeldeten neuerdings besezten Antheil vom Gericht Ried und Uttendorf, Se. churfürstl. Durchlaucht vor allen wieder eingeräumt, zugleich aber auch der kaiserliche Lehenbrief von 1426 vorgelegt werden möchte, damit auch die Beschaffenheit der übrigen im Theilbrief namentlich enthaltenen Ortschaften mit Grund erörtert werden kann. München den 11 April 1778.

XIX.

Unermeßliche, auf den Gränzen von Schlesien gemachte Zurüstungen, sezen Se. Majestät den König von Preussen in die Nothwendigkeit, den größten Theil der bisher im Königreich Preussen gelegenen Truppen nach besagte Provinz marschiren zu lassen. Diese Truppen, die sich bei Graudenz versammlet haben, und ein Corpus von 21 Bataillons und 30 Escadrons, nebst 6 Garnisonbataillons ausmachen, haben den Marsch nach den Ort ihrer Bestimmung schon angetreten; und da es ihnen unmöglich ist, früh genug daselbst einzutreffen, ohne durch das polnische Gebiet zu gehen, so hat Unterzeichneter einen Expressen von seinem Hofe erhalten, der ihm den Befehl gebracht hat, ohne Zeitverlust Se. Majestät, den König und die Re-

Republik von Pohlen zu ersuchen, nicht nur besagten Truppen den freien Durchmarsch durch Pohlen zu gestatten, sondern ihnen auch gegen Quittungen die Fourage, die sie auf diesen kurzen Weg nöthig haben möchten, liefern zu lassen. Se. Majestät, der König von Preussen, werden nicht anstehen, für das, was geliefert werden wird, zu bezahlen. Sie verlangen nur, daß alles zu einem billigen Preise angesezt werde.

Wenn es möglich wäre, daß den Truppen ein Commissär entgegen geschikt würde, der die Lieferungen und Quartiere regulirte; so würde dadurch unfehlbar alle Gelegenheit zu Unordnungen verhütet werden, und Se. Majestät der König von Preussen, dessen Absicht ist, daß es durchaus keine Klage geben soll, würden eine Einrichtung, wodurch dergleichen verhütet werden könnte, mit Vergnügen bemerken.

Uebrigens kann Unterzeichneter nicht umhin, dieses Gesuch mit der Anmerkung zu schliessen, daß, da es dem Zweke nach unschuldig, freundschaftlich in der Art, und zum voraus durch alle die Betrachtungen gerechtfertiget ist, die zugleich seine unumgängliche Nothwendigkeit zeigen, und ihm eine gute Aufnahme verschaffen können, selbiges wol keine andere Eindrüke machen, noch Wirkungen haben könne, als welche den Gesinnungen eines gegen einen benachbarten, freundschaftlichen

Hof

Hof, freundschaftlich denkender, benachbarten Staats aufs vollkommenste entsprechen. Warschau den 13ten April.

XX.

Auf die von dem Herrn Residenten Sr. Majestät von Preussen übergebene Note vom 13ten dieses hat Unterzeichneter die Ehre, folgendermassen zu antworten: Die so freundschaftlichen Ausdrüke besagter Note haben den Befehl verursacht, der Unterzeichnetem von dem Könige auf Erachten seines Conseils gegeben ist, den Herrn Residenten auch disseits von dem aufrichtigsten Verlangen zu versichern, von welchem der König und sein Conseil beständig beseelt werden, um das möglich beste Vernehmen mit Sr. preußischen Majestät zu erhalten. Eben diese so freundschaftlichen oben erwähnten Ausdrüke lassen hoffen, daß Se. Majestät der König von Preussen, der an den Reglements der leztern Reichstage in Polen so viel Antheil gehabt hat, selbst erkennen wird, daß die Aufmerksamkeit des Königs und seines Conseils vor allem dahin habe gerichtet sein müssen, zu untersuchen, wie weit sich die ihnen durch die Constitution verliehene Macht erstreke. Da das Resultat dieser Untersuchung den König und sein Conseil überzeugt hat, daß sie nicht au-

tho-

thorisirt sind, den verlangten Durchmarsch der Truppen durch das Gebiet der Republik zu bewilligen; so hat Unterzeichneter den Befehl bekommen, den Residenten von obigem zu benachrichtigen, und ihn zugleich an alle die Gründe von allerlei Art, die ihm Unterzeichneter bereits mündlich vorgelegt hat, zu erinnern, welche bei dem Könige und seinem Conseil den lebhaften Wunsch erregen, daß es Sr. preußischen Majestät gefallen möge, dem Marsch Dero Truppen eine andere Richtung zu geben, damit sie nicht durch die Staaten der Republik gehen, welches um so viel leichter scheint, da besagte Truppen durch einen kleinen Umweg von nur einigen Meilen eben so gut aus Preussen nach Schlesien kommen können. Jemehr die Bewegungsgründe dieser Vorstellung dem Herrn Residenten bekannt sind, um destomehr schmeichelt sich Unterzeichneter, daß sie Se. preußische Majestät überzeugen werden, daß, bei diesem, wie bei allen andern Anlässen, der König und sein Conseil nur durch die Pflicht geleitet werden, und nur bemüht sind, allen Nachtheil und Schaden von dem ganzen Körper der Republik sowol als von jedem seiner Unterthanen insbesondere abzuwenden. Warschau den 15ten April, 1778.

Mlodziejowski.

XXI.

XXI.

Note des Fürsten von Kauniz, überreicht am 20 Januar 1778. dem Freiherrn von Riedesel.

Da der Churfürst von Baiern, als der lezte von seinem Hause und der Wilhelminischen Linie gegen das Ende des vorigen Jahres ohne männliche Erben mit Tode abgegangen ist; so hat der Churfürst von der Pfalz kein Bedenken getragen, Maaßregeln wegen seiner Ansprüche auf den baierischen Nachlaß zu ergreiffen, welche sich auf seine Abstammung von einem gemeinen Anherrn beziehen.

Der Wiener Hof seiner Seits hat Ihm ohne Zurükhaltung die unwidersprechlichen Rechte vorgestellet, welche dem Hause Oesterreich auf einem Theil dieses Nachlasses zukommen, als:

1) Der Rükfall der böhmischen Lehne in der Oberpfalz, mit welcher die männlichen Erben der Wilhelminischen Linie belehnt waren.

2) Die Herrschaft Mindelheim in Schwaben, welche dem Hause Oesterreich durch die Anwartschaft des Kaisers Matthias vom Jahre 1614 ist ertheilt worden; eine Anwartschaft, welche die nachmaligen Kaiser bestätiget haben.

3)

3) Einige Gegenden von Baiern, vermöge einer Belehnung, welche der Kaiser Sigismund dem Hause Oesterreich gegeben.

Se. churfürstl. Durchlaucht von Pfalz erkannten gar bald die Gültigkeit dieser Ansprüche des Hauses Oesterreich. Man verstund sich demnach zu einer freundschaftlichen Unterhandlung, nach welcher mehr besagte Rechte erkannt wurden. Da man aber während dieser Unterhandlung erfuhr, daß der Churfürst nach dem Inhalt seiner Patente von allen und jeden baierischen Landen Besitz nehmen wollte, so konnte man nicht anders vermuthen, als das derselbe den Ansprüchen und Rechten des Hauses Oesterreich Hindernisse erregen würde. — Dieserwegen war nothwendig die nöthige Vorsicht anzuwenden, und eine hinreichende Anzahl Truppen nach Baiern marschiren zu lassen. Da jedoch nicht lange nachher alles Mißverständniß gehoben, und ein freundschaftlicher Vergleich mit diesem Prinzen geschlossen wurde; so hob man den Befehl wegen der weitern Vorrükung der Truppen alsbald wieder auf und ließ nur diejenigen nach Baiern rüken, welche von den in dem Vertrage mit Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz erlangten Gegenden und Oertern Besiz nehmen sollten.

Man hat die Ehre, den Freiherrn von Riedesel, ausserordentlichen und bevollmächtigten Mi-

 nister

nister Sr. Majestät des Königs von Preussen von allen diesen Vorfällen zu benachrichtigen, damit er eine genaue Kenntniß von allen in dieser Angelegenheit vorgefallenen Umstände erhalte, und Er wird gebeten, seinem Hofe davon Nachricht zu geben. Wien den 20sten Januar 1778.

Kauniz Rietberg.

XXII.

Note des Freiherrn von Kauniz überreicht den 7ten Februar 1778.

Endesunterzeichneter säumte nicht, dem Könige seinem Herrn die Note einzusenden, welche ihm der Fürst von Kauniz in Betref der baierischen Succeßion am 20sten Januarii zustellen ließ. Er erhält so eben den Auftrag, dem Herrn Hofkanzler zu erkennen zu geben, daß Ihre Majestät diese freundschaftliche Erofnungen von der Kaiserin Königin Majestät mit vollkommener Erkenntlichkeit empfangen haben, und dieselbe als ein neues Merkmal Ihrer Freundschaft und Ihres Vertrauens betrachten. In gerechter Erwiederung dieser Gesinnungen glauben Ihre Majestät sich der Kaiserin Königin Majestät mit der nemlichen Freimüthigkeit zu erofnen, und Ihnen einige Zweifel und Betrachtungen mittheilen zu dürfen, welche

sich

sich Ihnen bei Durchlesung der oben angeführten Note und der drei Erklärungen, die Ihre kaiserliche Majestäten auf dem Reichstage zu Regenspurg ablegen liessen, nothwendig darbiethen mußten. Man hat Mühe zu begreifen, wie die Krone Böhmen solche Gerechtsame, welche Bestandtheile der Oberpfalz ausmachen, und deren Rükfall an die pfälzische Linie nach Erlöschung der baierischen im westphälischen Frieden ausdrüklich bestimmt ist, als hinfällige Lehen betrachten könne? Wie eine vom Kaiser ohne Einwilligung des Reichs verliehene Anwartschaft ein großes Herzogthum und Churfürstenthum zerstükeln könne, welches allen Linien des pfälzischen angehört, auf dem ein unveräusserliches Fideicommiß durch den Vertrag von Pavia haftet; und dessen Untheilbarkeit in dem fünf und zwanzigsten Artikel der goldenen Bulle begründet ist? Wie Ihro churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz sich über dergleichen Gegenstände vergleichen, und einem fremden Hause einen so wichtigen Theil des alten Stammgutes Ihres Hauses, zum Nachtheil der pfälzischen Nebenlinien und der Allodialerben, überlassen können? Es würde eben so schwer mit den Reichssazungen, wenn Ihre kaiserl. Majestät auf diese Art durch ein einseitiges Betragen ausser dem rechtlichen Wege, und ohne Beitretung des Reichs und der theilhabenden Partheien, mit einem der größten und ältesten Churfürstenthümer

 schal-

schalten, selbiges so beträchtlich zustüken wollten, und daß Sie angefangen haben, dasselbe durch eine mächtige Armee in Besiz nehmen zu lassen. Da man aber vernommen hat, daß des Kaisers Majestät jene Zugehörungen von Baiern haben einziehen lassen, welche als heimfällige Reichslehen betrachtet werden, so hoffet man, daß Ihre Majestät nicht gemeinet sein werden, fortzufahren, diese Lehen durch Truppen Ihres Stammhauses besezen zu lassen, noch mit denenselben anders als mit Beitretung der Churfürsten und Fürsten des Reichs; in Gemäßheit des eilften Artikels ihrer Wahlkapitulation zu schalten, und jedem sein Recht, denen Reichssazungen gemäß wiederfahren lassen. Bei einer so critischen Ereigniß, und beim Anblik so vieler Unternehmungen, welche durch ihre Folgen die Verfassung der ersten Churfürstenthümer, und das ganze Gleichgewicht im Reiche übern Haufen werfen könnten, kann der König unmöglich ganz gleichgültig sein. Ihre Majestät glauben hieran als Churfürst und Mitglied des Reichs, wie auch als Theilhaber und Garant des westphälischen Friedens und aller Reichssazungen, welche in dem neunzehnten Artikel des hubertsburger Friedens ausdrüklich bestätiget worden, Theil nehmen zu müssen. Es schmeicheln sich Dieselbe daß Ihre kaiserliche Majestäten diese freimüthige und vertrauliche Eröffnungen bloß dem aufrichti-

gen Verlangen zuschreiben werden, von dem sie belebt sind, sich über einen so wichtigen Gegenstand mit denenselben einzuverstehen, und Ihre Majestät versprechen sich vielmehr von der Großmuth, Gerechtigkeit und Freundschaft Ihrer kaiserl. königl. Majestäten, daß Sie zu weiteren freundschaftlichen und vertraulichen Aufklärungen bereit sein werden, um solche Mittel zu finden, durch welche diese wichtige Nachfolgssache des Hauses Baiern auf eine Art geschlichtet werden könnte, welche denen Gerechtsamen der verschiedenen theilhabenden Partheien, wie auch den Reichssazungen gemäß wär, und wodurch die Ruhe und Zufriedenheit des Reichs versichert werden könnte. Wien, den 6ten Februar 1778.

Riedesel.

XXIII

Note des Fürsten von Kauniz an den Freiherrn von Riedesel, vom 16 Febr. 1778.

Ihre Majestät, die Kaiserin Königin, hat aus der Note, die dem Fürsten von Kauniz Rittberg durch den Baron von Riedesel am siebenten dieses Monats zugestellet worden, mit Widerwillen ersehen, daß die simpelste Sache von der Welt, in den Augen Ihrer Majestät des Königs von Preus-

Preussen, eine verworrene Sache sei. Demungeachtet freuete es Ihro kaiserl. königl. Majestät, daß Ihre Majestät der König von Preussen sich mit Vertrauen wegen einiger Zweifel, über diese Sache geäussert, die, im Fall solche so gegründet wären, als sie verdrießlich sind, das gute Verständniß, welches bisher glüklicherweise unter beiden Höfen geherrscht hat, wirklich hätten beunruhigen können. Ihre kaiserl. königl. Majestät schreiben diesen Schritt Ihrer Majestät von Preussen einzig und allein der lobenswerthen Absicht zu, durch freundschaftliche Erklärungen jedem Mißverständniß zwischen beiden Höfen zuvor zu kommen; und da nun auch Dero Absichten in diesem Stüke von eben der Beschaffenheit sind, so beantworten Ihre kaiserl. königl. Majestät mit einer gleichen Freimüthigkeit, mit welcher Ihre Majestät von Preussen sich gegen Sie erkläret hat. Ihre kaiserl. königl. Majestät betrachten es als eine feste Wahrheit, daß niemand ohne die größte Ungerechtigkeit es übel nehmen könne, wenn irgend eine Macht ihre Rechte, die sie für ganz gegründet hält, geltend zu machen sucht. Nach der Constitution des deutschen Reichs kennen Ihre kaiserl. königl. Majestät nur zwei gesezmäßige Arten, Ihre Rechte geltend zu machen; nemlich einen freundschaftlichen Vergleich mit der intereßirten Parthei, oder eine solenne Entscheidung des Kaisers und des

gan-

ganzen Reichs. Ihro kaiserl. königl. Majestät glauben, daß man keinem Staate des Reichs die Freiheit, sich mit einem andern wegen gegenseitiger Anforderungen zu vergleichen, streitig machen könne, insofern dieser Vergleich weder das Recht eines dritten, der in der Sache mit intereßirt ist, noch das Recht des Kaisers und des ganzen Reichs geschmälert. Ihre kaiserl. königl. Majestät halten aber dieses unstreitige Recht aller Stände des Reichs für umgestossen, wenn jeder einzelne Stand berechtiget wäre, Unterhandlungen, deren Gegenstände ihm ganz fremd sind, Hindernisse in den Weg zu legen. Zufolge dieser Grundsäze haben sich Ihre kaiserl. königl. Majestät bei Gelegenheit der baierischen Erbfolge an des Churfürsten von der Pfalz Durchlaucht als den einzigen rechtmäßigen Haupterben gewandt, und Dero Anforderungen und die gesezmäßigen Beweise worauf solche gegründet sind, demselben vor Augen gelegt. Nachdem Ihre churfürstl. Durchlaucht solche nach Gefallen untersucht und deren Gültigkeit erkannt hatten, bestimmte man durch eine feierliche Convention die Theile dieser Erbschaft, die einem und dem andern der beiden Höfe zufallen sollten, und welche sie zu folge dieser Theilung jezt wirklich besizen. Die Anforderungen Ihrer kaiserl. königl. Majestät rechtfertigen sich also in den Augen desjenigen, der solche einzig und allein sollte streitig

machen

machen können. Und da solcher seine freie Einwilligung in allem, was nachher geschehen ist, gegeben, so dünkt Ihnen, es könne nun kein rechtmäßiger Widersprecher mehr auftreten, und daß das eben gesagte genug sei. Dem ungeachtet wollten Ihre kaiserl. königl. Majestät das Vertrauen mit welcher Ihre Majestät der König von Preussen Denenselben die bemeldeten Zweifel und Reflexionen über diesen Gegenstand mittheilen lassen, durch Erläuterungen und Erklärungen aufs freundschaftlichste beantworten. In der Note des Baron von Riedesel heißt es:

1) „Man kann nicht begreifen, wie die Krone Böhmen Distrikte, die mitten in der Oberpfalz liegen, und deren Rükfall durch den westphälischen Frieden der pfälzischen Linie nach dem Absterben der baierschen ausdrüklich versichert worden, als ihr zugefallene Lehen, betrachten können." Nichts ist also indessen leichter zu begreifen, so bald man nicht den irrigen Saz, daß die Lehne der Krone Böhmen eigenthümliche Theile der Oberpfalz sind, zur Basis des Schlusses macht; ein Saz, der der Natur der Sache und der Historie aller Zeiten förmlich widerspricht. Die Lehne in der Oberpfalz, welche von der Krone Böhmen abhängen, sind Güter, welche diese im Jahr 1353 für baares Geld gekauft hat. Im Jahre 1465 wurden diese Lehne dem Pfalzgrafen am Rhein von selbiger

ver-

liehen. Kaiser Ferdinand der erste, als König von Böhmen, ertheilte darüber im Jahre 1559 die feierlichste Investitur; und diese Investitur ist seit dem immer erneuert worden, de casu ad casum. Unbegreiflich ist es also, daß man die Lehne als einverleibte Theile der Oberpfalz betrachten kann. Ausserdem hat der westphälische Friede, nie das Recht noch den Willen gehabt, der Krone Böhmen ihr unstreitiges Recht auf die mehrgedachten Lehne zu rauben. Kaiser Ferdinand II, ertheilte 1628 die Oberpfalz dem Hause Baiern; aber nicht die Lehne der Krone Böhmen. Erst 1631 bewilligte derselbe auf des neuen Churfürsten besondern Ansuchen deren Investitur. Als 1706 der Churfürst von Baiern in den Reichsbann gethan wurde, wurde das churfürstl. pfälzische Haus nicht in den Besiz der besagten Lehne als Pertinenzien der Oberpfalz gesezt; wol aber durch eine nachherige besondre Acte. In der bemeldeten Note heißt es:

a) „Es ist unbegreiflich, wie eine ohne Einwilligung des ganzen Reichs gegebene kaiserl. Anwartschaft, ein großes Herzogthum und Churfürstenthum, welches allen Zweigen des pfälzischen Hauses zugehört, und welches durch den Traktat von Pavia mit einem immerwährenden Fideicommiß, als auch durch den fünf und zwanzigsten Artikel der goldenen Bulle, mit der Unzertrennlich-

keit

keit behäftet ist, zertheilen kann.“ Auch dieses ist leicht zu begreifen, wenn man folgende drei unstreitige Wahrheiten nicht aus dem Gesicht verliehrt. Zu Zeiten des Kaisers Sigismund war noch durch keine Capitulation die Gewalt der Kaiser begränzt. Die Einwilligung des Reichs war ihm also keinesweges nöthig, dem Hause Oesterreich, so wie er es that, nicht allein die Anwartschaft, sondern auch die wirkliche Investitur deswegen zu ertheilen.

Dieser nemliche Kaiser übertrug, ohne die geringste Entscheidung des Reichs, die Mark und das Churfürstenthum Brandenburg dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg. Konnte er also mit Recht das eine thun, so war er das andere zu thun nicht weniger berechtigt. Baiern war nie ein Churfürstenthum; auch kein unzertrennliches Herzogthum. So lange vorher als nach den Zeiten des Kaisers Sigismund das Haus Baiern seine Staaten getheilt hatte, ist Baiern unter verschiedene Linien dieses Hauses vertheilt gewesen, welche selbst auf dem Reichstage verschiedene Stimmen ausmachten. 1588 wurde erst das Vorrecht der Erstgeburt eingeführt. In dem Traktat von Pavia, auf dem im Ganzen betrachtet viel zu sagen wäre, ist niemals ein immerwährendes Fideicommiß festgesezt. Auch scheint die goldene Bulle hier nicht gut angebracht werden zu können;

denn

denn es ist hier von keinem Churfürstenthum die Rede, auch bleiben die wiederholten Theilungen von Baiern notorisch. Zulezt heißt es in der übergebenen Note des Barons Riedesel: „Man „begreift nicht, wie Ihre churfürstliche Durch„laucht von der Pfalz in Ansehung eines solchen „Gegenstandes so nachgebend sein, und einem „fremden Hause einen so wichtigen Theil ihres „väterlichen Erbguts zum Nachtheil der pfälzischen „Nebenlinien und Allodialerben abtreten könne. „Eben so schwer würde es mit den Constitutionen „und dem System des Reichs zusammenzuräumen „sein, wenn Ihre kaiserl. königl. Majestät durch „eine Privatunterhandlung mit einem der größten „und ältesten Churfürstenthümer nach Ihrem Ge„fallen schalten und walten, und solches ohne ge„richtliche Stimme, ohne die Meinung des Reichs „und der intereßirten Partheien so beträchtlich zer„gliedern, und solches, wie schon der Anfang damit „gemacht, durch eine mächtige Armee besezen „wollten.„

Der Hauptsaz, worauf die in dieser Periode angegebenen Zweilfel gegründet sind, ist in der That unbegreiflich. Nichts, als die Unmöglichkeit, daß ein Reichsstand das Recht habe, sich mit einem andern Reichsstande wegen gegenseitiger Anforderungen zu vergleichen, würde daraus entspringen. Es ist in allen Fällen unwahrscheinlich,

daß

daß einer von ihnen dergleichen Machtsprüche billigen würde. Bis jezt hat noch niemand dieses den Reichsständen gehörige gemeinschaftliche Recht in Zweifel gezogen.

Und es scheint, als gehöre es nur den interessirten Partheien, über die Schwürigkeiten, die sich bei den unter ihnen obwaltenden Unterhandlungen ereignen könnten, zu urtheilen und zu entscheiden. In solchen Fällen kommt es weder auf die Vermittelung des Reichs, noch auf irgend eine gerichtliche Stimme noch vielweniger aber auf die Entscheidung eines dritten an. Was die Besiznehmung durch eine mächtige Armee betrift, so bleibt zu bemerken, daß die Gerüchte, die davon gelaufen, keineswegs richtig sind. Diese Besiznehmung ging vor keinem freundschaftlichen Vergleiche mit Ihro churfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz her; sie fand hingegen als eine nothwendige Folge desjenigen, worüber man mit einander einsgeworden, erst alsdann Statt, als die Convention von dem Herrn Churfürsten unterzeichnet und ratificirt war. Es scheint demnach, daß auf dieses Factum wenig zu sagen sein kann; zumal, da man bekannte Exempel von Besiznehmungen unter dem Namen von Wiedererlangung kennt, welche man, um seine Rechte zu sichern, für nothwendig hielt, und die sogar in Ausführung gebracht wurden, ehe man seine Anforderungen zu erkennen gegeben hatte.

Und

Und was endlich die Besiznehmung, welche Ihre kaiserl. königl. Majestät, der Kaiser, von denen dem Reiche zugefallenen Lehen durch österreichische Truppen, in der Qualität als kaiserl. und Kreistruppen, hat nehmen lassen, anlangt, so lassen Ihro Majestät der König von Preussen, der Denkungsart Ihrer kaiserl. königl. Majestät Gerechtigkeit widerfahren, und hoffen zugleich, daß Ihrer kaiserl. königl. Majestät Absicht nicht sei, über diese Lehne ohne die Meinung der Chur- und Reichsfürsten als dem ein und zwanzigsten Artikel der Reichscapitulation zu wider zu gebieten, sondern, daß Dieselben einem jeden das ihnen nach den Constitutionen zukommende Recht zugestehen würden. Ihre kaiserl. königl. Majestät wünschen, daß die Wirkung der in dieser Note enthaltenen Bemerkungen und Erläuterungen ihrer Absicht völlig entsprechen möge, und dadurch das gute Verständniß beider Höfe erhalten werde; Ihre kaiserl. königl. Majestät trauen dem Berliner Hofe eben die Wünsche, eben die Gesinnungen zu; und in dem Falle einer solchen billigen Erwiederung der Gesinnungen und Proceduren können Ihre Majestät, der König von Preussen sich fest darauf verlassen, daß Ihre kaiserl. königl. Majestät, die Kaiserin, in Vereinigung mit Ihrer kaiserl. königl. Majestät, dem Kaiser, allezeit bereit sein werden, bei jeder Vorfallenheit mit Ihrer preußischen Majestät

jestät sich aufs freundschaftlichste zu verstehen und daß in den wesentlichsten Proben von Freundschaft und guten Willen, welches Selbige Ihro königl. Majestät von Preussen bei Begebenheiten und Umständen zu erkennen geben könnten, Dero wahres Vergnügen bestehen würde. Wien, den 16ten Februar 1778.

Fürst von Kauniz Rittberg.

XXIV.

Note des Freiherrn von Riedesel an den Fürst von Kauniz, vom 9 März 1778.

Ihre Majestät, der König von Preussen, haben die Erklärungen, welche Ihre Majestät, die Kaiserin Königin, wegen der Anforderungen an der baierschen Verlassenschaft Denenselben durch die Note des Fürsten von Kauniz Rietberg unterm 16ten Februar haben geben wollen, mit der vollkommensten Erkenntlichkeit empfangen. Ihre Majestät haben daraus mit vorzüglichem Vergnügen ersehen, daß Ihre kaiserl. königl. Majestät Denenselben Gerechtigkeit widerfahren lassen, indem Selbige die in der ersten Note vom 1sten Februar geäusserten Zweifel Ihrer Majestät, des Königs von Preussen, wegen dieses Gegenstandes, der Absicht, durch freundschaftliche Erklärungen alle

möge

mögliche Mißverständnisse zwischen beiden Höfen zu vermeiden, zuschreiben. In der That war auch nichts anders der Endzwek dieses erstern Schritts, aus keinem andern Bewegungsgrunde sehen sich Ihre Majestät der König von Preussen bewogen, diese Erklärung zu wiederholen, und Ihro Majestät der Kaiserin die Gründe vorzustellen, weshalb Sie glauben, daß die Note vom 16ten Febr. anstatt Ihre erstern Zweifel zu heben, selbige nur noch mehr befestigt, ja selbst in Wirklichkeit verwandelt hat. Der Vergleich, den der Herr Churfürst von der Pfalz mit Ihro kaiserl. königl. Majestät getroffen hat, ist weiter nichts, als ein Accessorium, dessen Gültigkeit einzig und allein von der ursprünglichen Natur der Anforderungen Ihrer kaiserl. königl. Majestät auf die baiersche Verlassenschaft abhängt. Diese Anforderungen sind den auswärtigen Ministern in einer Cirkularnote, und in den in Baiern bekanntgemachten Patenten dergestalt angekündigt, als beträfen dieselben 1) einige Distrikte von Baiern, worüber dem Hause Oesterreich im Jahre 1426 die Investitur durch den Kaiser Sigismund erhellet; 2) die in der Oberpfalz belegenen, zur Krone Böhmen gehörigen, und an selbige zurükfallenden Lehne. 3) Die Allodialerbschaft des verstorbenen Churfürsten von Baiern soll, laut einer dem Herrn Churfürsten zu Sachsen ertheilten Ant-

wort

wort, ein Gegenstand sein, an welchem Ihre Majestät die Kaiserin Königin mit der verwittweten Churfürstin von Sachsen, unter dem Titel von Regrediens, als eine Descendentin vom Kaiser Ferdinand II. und seiner Gemahlin Maria Anna, Tochter Wilhelms V. Herzogs von Baiern, gemeinschaftlichen Anspruch machen. Die erste Anforderung ist die wichtigste, und so wesentlich, daß von deren Entscheidung alles übrige abhängt. Diese Entscheidung scheint indessen aus der Successionsordnung der Herzoge von Baiern, und in einer kleinen Anzahl von Faktis, welche sich darauf beziehen, und die man hier anzuführen sich genöthiget sieht, sich von selbst darzubieten. Otto, Pfalzgraf von Wittelsbach, erhielt das Herzogthum Baiern als ein Reichsmannslehn, 1180 vom Kaiser Friedrich I. nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Baiern. Otto, der Erlauchte, sein Enkel vereinigte die Pfalz am Rhein mit Baiern; beide Länder wurden auch von seinem Sohne Ludewig dem Strengen besessen. Diese beiden Söhne Ludewigs des Strengen, Rudolph und Ludewig, welcher leztere nachmals Kaiser wurde, theilten 1310 die Staaten ihres Vaters. Diese Theilung wurde durch die 1329 zu Pavia geschlossene berühmte Convention erneuert. Kaiser Ludewig behielt Oberbaiern, und Rudolphs Söhne bekamen die Unterpfalz, oder die Pfalz am

Rhein,

Rhein, und die Oberpfalz. Sie versicherten einander gegenseitigen Beistand, die Succeßion zu der churfürstlichen Würde, und allen ihren Staaten; versprechen sich, niemals etwas davon abzutreten, zu verkaufen, noch zu veräussern. Stipulationen, wodurch sie in der That ganz Baiern und die Ober- und Niederpfalz mit einem immerwährenden und unzertrennlichen Fideicommiß, als jemals eines gewesen, beschwerten, obgleich solches in der Note vom 16ten Febr. in Zweifel gezogen wird. Diese Convention von Pavia, die von einem Kaiser selbst veranstaltet, und alsbald durch die Einwilligung der Churfürsten bestätiget wurde, hat beiden Familienpacten, welche diese beiden Zweige von Zeit zu Zeit, und namentlich 1425, 1524, 1724, 1746 und 1766 erneuert haben, allezeit zur Grundveste gedienet; und diese geht folglich in ihren Stipulationen nicht allein Ober- sondern auch Niederbaiern an, welches Kaiser Ludewig 1340 mit seiner Linie vereinigte, und ist eine pragmatische Sanction und Grundgesez dieser gemeinschaftlichen Familie, welches keiner von ihren Zweigen, so wenig als selbst der Kaiser, umstossen kann. Die Convention von Pavia ist ausserdem nichts als eine Folge des Lehns, und allgemeinen Systems von Deutschland, nach welchem Mannslehne, die durch einen gemeinschaftlichen Vater und Erwerber zweier Zweige eines Hauses erworben sind, weder durch die Frauen, noch durch die

Disposition eines Kaisers, so lange als noch ein männliches Glied dieses Hauses existirt, demselben genommen werden können. Es sind auch die verschiedenen Zweige der Herzoge von Baiern, welche sich ehemals bis in das Unendliche getheilt haben, nach diesem Grundsaz bei Auslöschung des einen auf den andern bis zum Ende des lezten Churfürsten, in der Succeßion gefolget. Diese häufigen Theilungen, deren man in der Note vom 16ten Februar gedenkt, sind in dem Hause Baiern selbst geschehen, und autorisiren keine Trennung noch Veräusserung zum Vortheile eines fremden Hauses. Als die Linie der Herzoge von Niederbaiern, die man auch die Linie von Straubingen und von Holland nennt, welche von Albert, einem Sohne des Kaisers Ludewig, abstammte, 1425 durch den Tod des lezten Herzogs Johann erlöschten, und die vier Herzoge von Oberbaiern wegen dieser Succeßion mit einander im Kriege lagen, soll Kaiser Sigismund seinem Schwiegersohn Albert, Herzog von Oesterreich, dessen Mutter eine Schwester von dem Herzoge Johann von Baiern war, eine wirkliche Investitur über Niederbaiern ertheilt haben. Der Kaiser aber konnte mit keinem Rechte ein Mannslehn, wie Niederbaiern war, während der Existenz der Nebenlinien des Hauses Baiern, weder zu den Domainen des Reichs schlagen, noch selbiges einem fremden Hause zuwenden. Und dieser Grundsaz galt auch damals so viel, daß Kaiser

Sigis-

Sigismund 1429 zu Presburg in einer Versammlung von Fürsten und Schiedsrichtern ein Endurtheil, welches noch ganz existirt, fällete, durch welches er ganz Niederbaiern den vier Herzogen von Oberbaiern, ohne auf den Anspruch des österreichischen Hauses, welches auch nichts dawider zu sagen hatte, übertrug. Man kann also nicht gut begreifen, wie der Wiener Hof, nach Verlauf von 350 Jahren, und da das baierische Haus noch in den drei pfälzischen Linien da ist, sich auf eine verjährte Investitur berufen kann, die er vorher nie hervorgebracht, die, seinem eigenen Geständniß nach, ohne die Einwilligung des Reichs gegeben worden, welches doch dem Herkommen gemäß und nothwendig war, selbst ehe die Capitulationen der Kaiser eingeführt waren; die ursprünglich dem Feudalsystem und den unwidersprechlichen Rechten und Verträgen des Hauses Baiern zuwider war, die durch einen nachherigen Rechtsspruch, der von eben demselben Kaiser, der die Investitur gegeben hatte, nach untersuchter Sache feierlich aufgehoben wurde, und die endlich, wenn sie jemals eine Gültigkeit gehabt hätte, sie durch die Erlöschung der männlichen Descendenten des Herzogs Albrecht von Oesterreich, in der Person des Kaisers Carls VI. verlohren haben müßte. Man kann es auch nicht vermeiden, hier demjenigen zu widersprechen, was vergleichungsweise in der Note vom 16ten Februar angeführt worden,

daß nemlich der Kaiser Sigismund die Investitur von Baiern *ohne* Einwilligung des Reichs eben so gut habe geben können, als er ohne einen Reichsschluß das Churfürstenthum Brandenburg an Friedrich, den Burggrafen von Nürnberg, übertragen können. Man kann vielmehr im Gegentheil durch das Originaldiplom von Sigismund, das auf dem Concilio zu Costniz 1415 ausfertigt worden, und durch die Einwilligungsbriefe aller Churfürsten beweisen, daß die Uebertragung des Churfürstenthums für eine sehr äquivalente Summe und mit Bewilligung aller Churfürsten und Fürsten des Reichs geschehen, auch daß Sigismund sich den Wiederkauf für niemand anders als für sich, 'seinen Bruder Wenzeslaus, und ihre männlichen Abkömmlinge vorbehalten; eine Bedingung, die dadurch aufhörte, daß beide Prinzen ohne männliche Erben starben. Dieses ist eine zweite Bemerkung, die man hier machen muß, um einen irrigen Grundsaz nicht mit Stillschweigen zu übergehen, der in einem besondern Memoire angenommen ist, auf welchem man übrigens sich zu antworten enthält, um dem löblichen Beispiel des Hauses Oesterreich zu folgen, in gegenwärtige Untersuchung keine fremde Gegenstände zu mischen. Die zweite Prätension betrift die Lehen der Krone Böhmen in der Oberpfalz, die Ihrer kaiserl. königl. Majestät als an diese Krone durch die Erlöschung der Wilhelminischen Linie zuge-

gefallen, betrachten, und worüber in der Note vom 16ten Februar folgendes als zur Aufklärung gesagt wird: „daß es Güter wären, die die Krone Böhmen gekauft, und darauf als Lehen an die Pfalzgrafen gegeben; sie machten keine zur Pfalz eigentlich gehörende Theile aus; der westphälische Friede hätte sie den Königen von Böhmen nicht absprechen wollen oder können, und diese hätten eine besondere Investitur dem Herzoge von Baiern und dem Pfalzgrafen 1708 darüber gegeben." — Alle diese Argumente, die nicht einmal den Saz beweisen, verlieren ihre Stärke, wenn man folgende Umstände erwägt. Die Territoria, die in der Folge böhmische Lehne geworden sind, haben zu jederzeit unstreitig zu dem alten Patrimonio des Hauses Wittelsbach gehört. Sie sind ausdrüklich in dem Traktat von Pavia 1329 genannt, und folglich zu dem beständigen und nicht veralienirenden Fideicommiß, das dadurch errichtet worden, zugeschlagen. Wie sie in der Theilung mit der Oberpfalz der pfälzischen Linie beigelegt worden, so sind sie, wie die Oberpfalz selbst, ein wesentlicher Theil des Churfürstenthums Pfalz geworden, und haben dadurch die Eigenschaft untheilbar und unzertrennlich zu sein erhalten, die in der goldenen Bulle diesem Churfürstenthum beigelegt worden. Wenn die Krone Böhmen sich nachher Rechte über diese Länder erworben, so bestehen dieselben allein in der Lehensoberherrschaft oder dem Dominio directo;

recto; ihr Besiz ist jederzeit bei dem Hause Pfalz geblieben, und die Krone Böhmen ist verbunden, diese Lehen allen Descendenten des Hauses Pfalz zu ertheilen, so lange es da ist. Die Achtserklärung, des Churfürsten Friedrich V. der Verkauf der Oberpfalz an den Herzog von Baiern 1628, und die 1631 und 1708 gegebenen besondern Investituren, zeitige und nicht bleibende Handlungen, und selbst der westphälische Friede, haben in dieser Verbindlichkeit keine Abänderung machen können. Das Haus Pfalz hat dadurch nichts als den Besiz dieser Lehen, so lange die wilhelminische Linie dauerte, eingebüßt. Da nach dem Inhalt des vierten Artikels des westphälischen Friedens die ganze Oberpfalz nach Ausgang der Wilhelminischen Linie an die Rudolphische Linie zurükfallen soll, ohne daß der Kaiser Ferdinand III. König von Böhmen, der vornehmste contrahirende Theil bei dem westphälischen Frieden, dabei die mindeste Ausnahme macht; so muß sie natürlicherweise an diese pfälzische Linie zurükfallen, wie sie die Wilhelminische Linie und sie selbst vorher in Besiz gehabt, und folglich mit den bömischen Lehen, die, wie oben gezeiget worden, einen unzertrennlichen Theil der Oberpfalz und von dem alten Patrimonio des pfälzischen Hauses, ausmachen. Ihre kaiserl. Majestät, die Königin von Böhmen, als Descendentin Ferdinands III. können also weder diese Lehen zu Dero Staaten schlagen, noch sie dem Hause Pfalz streitig machen,

dem eine Investitura simultanea schon von der Zeit durch die deutlichsten Ausdrüke besagten Artikels des westphälischen Friedens versichert worden. Der dritte Anspruch, wodurch Ihre Majestät, die Kaiserin Königin, unter dem Namen von Regredienz, und als eine Descendentin von einer baierischen Prinzeßin mit der verwittweten Churfürstin von Sachsen bei der Erbschaft der baierschen Allodialgüter zu gleichem Theil gehen wollen, scheint dem beständigen Herkommen des baierschen Hauses und ganz Deutschlandes, welches jede Allodialerbschaft der nächsten Erbin und Verwandtiu des lezten Besizers mit Ausschliessung jedes andern versichert, geradesweges zuwider zu sein. Wollte man diesem Grundsaze einen andern entgegen sezen, so könnten alle Häuser, die durch die Prinzeßinnen von dem baierschen Hause abstammen, z. E. die von Frankreich und Würtemberg, dieses Recht der Regredienz geltend zu machen suchen, und Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten also die baierschen und sächsischen Häuser als Abkömmlinge der Prinzeßinnen Töchter Josephs I. von der Allodialsuceßion des Hauses Oesterreich nicht ausschliessen können. Nach alle dem, was man hier ganz klar vor Augen gelegt hat, scheints, daß auch der geringste Theil von den Anforderungen Ihrer Majestät der Kaiserin Königin keine Statt haben könne. Hat gleichwol der Herr Churfürst von der Pfalz solche durch einen besondern Vergleich anerkannt,

kannt, so haben sie dadurch nicht mehr Gültigkeit als sie vorher hatten, erhalten. Es braucht nicht ausgemacht zu werden, ob dieser Prinz freiwillig zu diesem Schritt bewogen worden, obgleich das Gegentheil aus verschiedenen Umständen und besonders daraus hervorleuchtet, daß dieser Prinz von ganz Baiern, nach dem Inhalt seines ersten Patents, Besiz genommen; auch erklären Ihre kaiserl. königl. Majestät selbst in der Circularnote vom zwanzigsten Januar, daß Sie durch diesen Schritt gezwungen worden wären, ein hinlängliches Corps Truppen gegen Baiern anmarschiren zu lassen; woraus hernach der Vergleich entsprungen, durch welchen der Herr Churfürst von der Pfalz den Anspruch des Hauses Oesterreich anerkannt haben soll. Auf welcher Weise dieser Prinz nun es gethan haben möge, so hat er es doch auf keiner gültigen und verbindlichen Weise, weder für seine Lebenszeit, noch für die Zukunft, noch für den Rest der pfälzischen Familie thun können. Er konnte nicht für sich allein die Hälfte des Herzogthums Baiern, das mit einem ewigen Fideicommiß beschweret ist, noch einen großen Theil der Oberpfalz, der nach dem westphälischen Frieden einzig und allein dem pfälzischen Hause rükfallen muß, der an das Churfürstenthum von der Pfalz gehört, und dadurch zu einem unzertrennlichen Theile des Churfürstenthums geworden, zergliedern und abtreten. Eine solche ihrem Namen

und

und Ursprunge nach ungültige und den Ansprüchen Ihrer Majestät der Kaiserin Königin so angemessene Cession, und die dem Hause Baiern den größten Theil seiner Lehne und Allodialgüter nimmt, konnte nicht zum Schaden und ohne die Einwilligung aller Prinzen des pfälzischen Hauses, aller Allodialerben und des ganzen Reichs geschehen. Die Rechte des Dritten, oder die Rechte aller seiner Theile, sind in gegenwärtigem Fall zu sehr interessirt, um die allgemeinen Grundsäze, die man im Anfange und am Ende der Note vom 16ten Februar über das Recht Ihrer kaiserl. königl. Majestät, ohne fremde Dazwischenkunft mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz solchen Vergleich zu treffen, geltend zu machen sucht, hier angebracht zu sehen.

Es haben nicht allein die pfälzischen Prinzen, die Allodialerben und andere Prinzen die auf einige Theile der baierschen Verlassenschaft einigen Anspruch haben, die stärksten Gründe, sich wider eine Einrichtung, welche alle ihre Rechte und gerechten Anforderungen übern Haufen werfen kann, sondern alle Stände und Glieder des Reichs, wie auch alle andre Mächte, die an dessen Erhaltung theil nehmen, haben eben so viel Recht als Interesse, bei einem Umstande sich zu verwenden, der nichts weniger als zwei der größten Churfürstenthümer ohne das mindeste Recht und auf eine Art,

deren

deren Folgen dem Gleichgewichte und der Sicherheit des ganzen deutschen Reichs gefährlich werden könnten, zu zergliedern, zur Absicht hat. Ihre Majestät, der König von Preussen, glauben, der Delicatesse Ihrer kaiserl. königl. Majestät nicht zu nahe zu treten, wenn Sie Dero Vorstellungen nochmal wiederholen, und die Gerechtigkeit und Mäßigung Ihrer kaiserl. königl. Majestät in einer so wichtigen Sache reclamiren. Ihre preußische Majestät bitten Dieselben recht inständigst, die Sache wieder in den nämlichen Stand, in welchem sie vor dem Tode des lezten Churfürsten von Baiern waren, zu sezen, und sich zu Unterhandlungen zu verstehen, durch welche die baiersche Erbfolge auf eine Art, die dem Gleichgewicht des Reichs, dessen Constitution, dem westphälischen Frieden, den Rechten und dem Interesse des Herrn Churfürsten von Sachsen, der Herren Pfalzgrafen, der Herren Herzoge von Meklenburg, und eines jeden andern, der an dieser Succeßion Theil haben könnte, nicht nachtheilig sei, festgesezt werden möge. Ihre königl. Majestät von Preussen versichern auf das festeste, daß nur die Nothwendigkeit und das aufrichtige Verlangen, welches Sie erfüllt, alles, was von Ihnen abhängt, zur Erhaltung des guten Verständnisses zwischen beiden Höfen anzuwenden, und Ihre kaiserl. königl. Majestät von dem ganzen Umfange Ihrer vollkommenen, aufrichtigen Freundschaft und Achtung zu über-

überzeugen, Dieselben zu diesem Schritte vermocht hat. Wien, den 9ten März 1778.

Riedesel.

XXV.

Note des Fürsten von Kauniz, dem Freiherrn von Riedesel, den 1sten April 1778 übergeben.

Nachdem mittelst der Note, welche am siebenten Hornung durch den Baron von Riedesel eingehändiget ist worden, Se. preußische Majestät der Kaiserin Königin einige Zweifel eröffnet haben, womit Ihnen die baiersche Erbfolge schien behaftet zu sein, und da Dieselben eine freundschaftliche Erläuterung hierüber verlangten, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät diesem Verlangen ohne Schwierigkeit ein Genügen geleistet; und Sie würden auch mit der nemlichen Bereitwilligkeit auf das Memoire antworten, welches der Baron von Riedesel dem Fürsten von Kauniz so eben zugestellet hat, wenn dessen Inhalt darnach beschaffen wäre.

Da aber auch unter andern folgendes enthalten ist, daß die Gründe, die man Sr. preußischen Majestät vorgelegt hat, anstatt die ersten Zweifel zu heben, dieselben nur noch mehr bestärken, und wol gar wirklich machen; und zugleich auch, daß keine

keine von den angerühmten Foderungen Ihrer kaiserl. königl. Majestät in dem Falle, in keine fernere Untersuchung sich mehr einlassen zu können; und folglich können Dieselben noch weniger einwilligen, von einer Besiznehmung abzustehen, die so gesezmäßig erlangt ist worden, um die Sachen in den Stand zurük zu sezen, in welchem sie bei dem Tode des lezten Churfürsten von Baiern waren.

Nichts desto weniger haben sich sämmtliche Interessenten bei der baierschen Erbfolge darauf sicher zu verlassen, daß ihnen alle Gerechtigkeit wiederfahren soll, die sie mit Grunde verlangen können, und alle Fürsten und Stände von Deutschland können versichert sei, daß Ihre kaiserl. königl. Majestät weit entfernet sind, irgend was zu fodern, oder auch unterstüzen zu wollen, was in der That den Artikeln des westphälischen Friedens, oder denjenigen eines jeden andern Reichsgesezen entgegen sein könnte.

Zu gleicher Zeit aber müssen Ihre kaiserl. königl. Majestät erklären, daß Dieselben nicht glauben, daß Se. preußische Majestät weder als Churfürst, noch als einer der ersten Reichsstände das Recht haben, sich als Richter oder Vormund seiner Mitstände aufzuwerfen, eben so wenig, als jemanden, wer es immer sei, die Freiheit anzustreiten, durch jede Mittel und Wege, in so ferne sie durch die Stände und Geseze des Reichs gut geheissen sind, Erwerbungen zu machen; und daß

Ihre

Ihre kaiserl. Majestät in Kraft dieses unleugbaren Grundsazes natürlicher Weise nicht zugeben können, noch jemals zugeben werden, daß ein anderer Reichsstand einer solchen Gewalt weder gegen Dieselben, noch gegen einen andern aus ihren Mitständen, sich anmaßen dürfe.

Und wenn zu folge dessen sich jemand wollte einfallen lassen, Ihre kaiserl. königl. Majestät in gegenwärtiger Lage aus Haß einiger Erwerbung anzugreifen, die so gut gegründet, und durch die Reichsgeseze berechtigt ist, so werden sie einer so augenscheinlichen Verlezung des öffentlichen Friedens nicht nur alle Mittel einer gerechten Vertheidigung entgegen sezen, sondern sie werden vielmehr glauben, so gar bemüßiget zu sein, den ersten von ihren Mitständen, so sich in diesem Fall befinden sollte, zu bekriegen.

Nichts desto weniger wünschen Ihre kaiserl. königl. Majestät recht aufrichtig, dessen überhoben zu sein, und Dieselben werden mit Vergnügen alle zuläßige Mittel ergreifen, welche man für dienlich erachten wird, so wol die allgemeine Ruhe, als insonderheit das gute und erwünschte Verständniß zwischen Ihnen und Sr. preußischen Majestät zu erhalten.

XXVI.

XXVI.

Note des Freiherrn von Riedesel übergeben dem Fürst von Kauniz, den 22 April 1778.

Die Antwort, welche der Fürst von Kauniz Rittberg am ersten April dem Baron von Riedesel auf sein leztes Memoire gegeben hat, ist in Ausdrüken, und nach Grundsäzen abgefaßt, welche so wenig mit den Gesinnungen, welche der König in seiner freundschaftlichen Vorstellung geäussert hat, übereinstimmen, daß man sie vielmehr für einen Beweis ansehen muß, daß man hiemit alle fernere Unterhandlung abschneiden wolle. Ob sich nun gleich der König darüber, als über etwas sehr unerwartetes, befremden sollte: so machen sich doch Se. Majestät kein Bedenken, sich noch aufs neue über den Inhalt dieses Memoire zu erklären, um ja nicht den mindesten Zweifel übrig zu lassen, daß Ihre Gesinnungen, und Ihr Verfahren in Rüksicht der baierischen Erbfolge, blos auf Gerechtigkeit und Mäßigung abzielen.

Se. Majestät glauben nichts gethan zu haben, was der Freundschaft und der Hochachtung, welche sie der Würde Ihrer Majestät der Kaiserin Königin schuldig sind, entgegen wäre, wenn Sie Ihr mit Freimüthigkeit, wie wol in den gemäßigsten Ausdrüken, den offenbaren Unbestand Ihrer Ansprüche auf die bemeldte Erbfolge vorstellten, und Sie ersuchten, die Sachen in Baiern wieder in den vori-

vorigen Stand zurükzusezen, und jene Wege einzuschlagen, nach welchen man gewohnt ist, Geschäfte dieser Art mit andern theilnehmenden Partheien auf eine freundschaftliche, und den Rechten eines jeden, und den Capitulationen des Reichs angemessene Art abzuhandeln, und in Ordnung zu bringen. Dies sind Grundsäze, die auf Recht und Billigkeit beruhen, und diejenigen Stände, welche anders die Gerechtigkeit handhaben wollen, und sich in einer solchen Gesellschaft befinden, als der deutsche Staatskörper ist, können sie unmöglich ausser Acht lassen.

Ohne die Bewegursachen zu untersuchen, warum man in der Note vom ersten April so sehr zu den Beweisgründen geschwiegen habe, welche in der vorher erschienenen Erinnerung den verschiedenen Ansprüchen des Wiener Hofes auf Baiern und zwar, wie es scheint, bis zur Ueberzeugung entgegen gesezt sind worden, so könnte man zwar die allgemeine Versicherung, welche Ihre kaiserl. königl. Majestät den mitintereßirten Theilen zu machen geruhet haben, für hinlänglich ansehen, dieselben zu beruhigen; allein es liegt nun an diesem, daß diese Versicherung einmal in Erfüllung gebracht werden, und daß man Wege öffne, welche zu einem so sehr gewünschten Ziele hinführen.

Dies ist alles, worüber Se. preußische Majestät bisher Vorstellungen gemacht, und was Sie verlangt haben. Dieselben haben sich niemal zum

Richter

Richter und Schuzherrn ihrer Mitstände aufzuwerfen gesucht; allein Sie glauben, daß jeder Fürst und Reichsstand, und besonders ein Churfürst, welcher ohne Widerspruch ein Contrahent des westphälischen Friedens und aller Reichssazungen ist, und dessen Vermittelung auch vorher schon von den beleidigten Mitständen in diesem Vorfalle gefodert wurde, nicht nur allein befugt und bevollmächtiget, sondern seinen Pflichten gemäß, sogar verbunden sei, sich einer unbilligen und gewaltsamen Unternehmung im Reiche entgegen zu sezen, und hauptsächlich in einem so wichtigen Fall ins Mittel zu treten, wo eines der vornehmsten Churfürstenthümer und Herzogthümer zertheilet wird, und das auf eine so bedenkliche Art, ohne den mindesten anscheinenden Titel, blos durch einen Vergleich, welchen man einem Fürsten abgedrungen hat, der die klaresten und heiligsten Rechte seines Hauses aufopfern muß, und der gleichwol nur der Depositarius derselben ist; in einem Falle, wo die Zertheilung vorgenommen wurde, ohne die Art, welche die Geseze vorschreiben, zu beobachten, wo sie eine offenbare Verlezung der goldenen Bulle, des westphälischen Friedens und der kaiserlichen Capitulationen ist, und zum unersezlichen Nachtheil der höchsten Häuser Deutschlands gereichet; in einem Falle endlich, wo der Oberste des Reichs, welcher nicht der unbeschränkte Herr, sondern nur das erste Mitglied desselben ist, diese ungerechte

Zer-

Zertrümmerung Baierns zu Gunsten seines eigenen Hauses bestätiget, wo er einen großen Raum der wesentlichen Theile des Herzogthums von besondern Truppen besezen läßt, sie aus eigner Vollmacht als erledigte Lehen erkläret, mit denselben ohne Beitritt des Reichs, wider den Inhalt des dritten und eilften Artikels seiner eigenen Capitulation nach Willkühr handelt, und wo man nach so vieler verflossenen Zeit nicht das geringste gewahr wird, daß man Vorkehrungen mache, die beträchtliche Erbfolge von Baiern, bei dem Reichstage in Ordnung zu bringen, oder ihr die gesezmäßige Wendung zu geben.

Ihre kaiserl. königl. Majestäten können es unmöglich vor sich selbst verbergen, welchen empfindlichen Eindruk die so eigenmächtigen Unternehmungen, welche auf die Sicherheit, die Freiheit, und die ganze Verfassung des deutschen Staatskörpers einen so wesentlichen Einfluß haben, auf das ganze Reich, und selbst auf ganz Europa gemacht haben, und Sr. Majestät versprechen sich von Höchst Ihrer Gerechtigkeitsliebe und Mäßigung, daß Höchstdieselben ein ernstliches Augenmerk auf diese Umstände werfen, daß Sie sich bemühen werden, jenen Folgen zuvorzukommen, welche natürlicher Weise daraus entspringen müssen, und daß Sie mit einer freundschaftlichern Art diese Vor-

stellungen annehmen werden, welche Ihnen Sr. Majestät zu erneuern für nöthig erachtet haben.

Sr. Majestät sind hier nicht gesonnen, jene zu heftigen Ausdrüke des Memoire, welches der Fürst Kauniz seinem Minister zugestellet hat, rege zu machen; Dieselben wollen sich lieber an diejenigen halten, womit die Note beschlossen worden, und Sie glauben, daß sie können und müssen erwarten, daß der Wiener Hof, welcher sich in den Besiz streitiger Länder gesezt hat, sich einmal erkläre, welche Mittel er für zuläßig ansehe, um der baierischen Erbfolge die gesezmäßige Wendung geben zu können, und ob solche Mittel vorhanden seien, die sich mit dem Gleichgewichte des Reichs, mit den gerechten Foderungen des churfürstl. sächsischen Hofes, mit den Rechten der Pfalzgrafen und benanntlich des Herzogs von Zweibrüken sowol, als des Herzogs von Meklenburg, vertragen. Sr. Majestät werden sich ein Vergnügen daraus machen, Beweise an den Tag zu legen, daß Denenselben die Erhaltung der allgemeinen Ruhe, und besonders das gute Verständniß zwischen den beiden Höfen nicht minder, als Ihren kaiserl. königl. Majestäten, am Herzen liege.

XXVII.

Note des Fürsten von Kauniz dem Baron von Riedesel am 7ten Mai 1778. überreicht.

Ihro Majestät die Kaiserin Königin hat in der Note, welche am ersten April dem Freiherrn von Riedesel ist übergeben worden, erklärt: daß Sie mit Vergnügen alle diejenigen Mittel annehmen werde, welche Sie für bequem finde, die allgemeine Ruhe zu erhalten, und daß alle und jede, welche bei der baierschen Nachfolge intereßirt sein, sich darauf verlassen könnten, daß ihnen von Ihrer Seite alle diejenige Gerechtigkeit widerfahren soll, die sie nur immer verlangen können.

Da Ihro Majestät solche Gesinnungen bezeigen, so hätten Sie nicht geglaubt, daß man Ihre Antwort von der Seite betrachten würde, als solle selbige alle Unterhandlung aufheben, vielmehr haben Sie im Gegentheil geglaubt, Ihre Bereitwilligkeit zu einer Auskunft nach allen Umständen ausgedrüket zu haben, wenn nur selbige weder Ihre Würde noch auch die Gerechtigkeit der Sache beleidigen.

Ihro Majestät haben nicht für gut befunden, sich in eine weitere Untersuchung Ihrer Rechte einzulassen. Denn ob sie gleich Anfangs bereit waren, über die freundschaftlich gemachten Zweifel Erklärungen zu geben, so wurde es Ihnen doch von dem Augenblike an unmöglich, darauf zu ant-

worten, da man Ihnen selbige als Entscheidungen vorlegen wollte. Sie konnten selbige, wenn Sie Ihr Ansehen nicht beleidigen wollten, damit nicht annehmen, weil Sie nicht glaubt:

Daß weder Ihre Würde als Churfürst noch auch als Reichsstand Ihr können das Recht geben, sich zum Richter über einen ihrer Mitstände aufzuwerfen.

Ihro preußische Majestät scheinen unterdessen noch eine bestimmtere Antwort auf Ihre vorlezte Vorstellung zu erwarten, und erklären zugleich in der lezten:

Daß Sie nicht verlangen, sich zum Richter und Vormund Ihrer Mitstände aufzuwerfen. Ihro Majestät die Kaiserin Königin sind daher bereit, dem König eine genauere Antwort mitzutheilen, welche alsbald verfertiget wurde, als man Ihre vorlezte Vorstellung erhielt, deren Mittheilung man nur aus angezeigten Gründen verschoben hat.

Man glaubt in der Analyse der vorlezten Vorstellung Seiner preußischen Majestät hinreichend bewiesen zu haben, daß der ganze Inhalt, (so wie derselbe auch in der lezten Vorstellung wiederholet ist) von der Ungültigkeit der Ansprüche des Hauses Oesterreich, von den ungerechten und gewaltsamen Besiznehmungen, von dem erzwungenen Vertrage, von den offenbaren Uebertre-

tun-

tungen der güldenen Bulle, und des westphälischen Friedens, auf solchen Gründen beruhe, die weder mit der That noch mit dem Rechte bestehen.

Von eben der Beschaffenheit, ist der Inhalt der leztern Vorstellung:

Daß das Oberhaupt des deutschen Reichs nach bisher unbekannten Grundsäzen des deutschen Staatsrechts nur das erste Mitglied des Reichs sein solle.

Daß dieses Oberhaupt die ungerechte Zersplitterung von Baiern zum Vortheil seines Hauses zugelassen.

Daß selbiger durch seine Haustruppen ganze Distrikte von diesem Herzogthume habe besezen lassen.

Daß er selbige aus eigner Macht für erledigte Reichslehn erkläret habe.

Daß er über selbige ohne Beistimmung des Reichs und wider die Wahlkapitulation Artikel drei und eilfe Verfügungen getroffen u. s. w.

Ihro kaiserl. und königl. Majestäten haben bei diesen Beschuldigungen nicht unempfindlich können bleiben, welche den Gesinnungen, die Sie bisher von Ihrer preußischen Majestät erwartet haben, so sehr zuwider sind. Sie sind weit entfernt von diesen Grundsäzen und von dieser Art zu denken, und glauben jederzeit Beweise davon gegeben zu haben; Sie werden daher diese Beschuldigungen

bloß

bloß mit Wahrheiten und mit ausgemachten Begebenheiten beantworten.

Jedermann weiß, daß die goldne Bulle die Churfürsten namentlich berechtiget, Reichslande an sich zu bringen, es sei durch Kauf oder auf eine andere Art, ohne daß hierzu eine besondere Einwilligung des Kaisers erfordert werde.

Jedermann weiß, daß alle Stände des Reichs ohne Widerspruch das Recht haben, Verträge über sich ereignende Succeßionsfälle zu schließen.

Seine Majestät der Kaiser haben demnach als Oberhaupt des Reichs die Unterhandlung der Kaiserinn Königinn mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz gar nicht verhindern können.

Im Patent vom 16ten Januar dieses Jahres ist nicht von den baierschen Landen die Rede, sondern allein von den neuerlangten Reichslehen, und da Sr. Majestät der Kaiser von selbigen nicht mit seinen Haustruppen, sondern mit den Truppen des Kreises Besiz genommen; so haben Sie den eilften Artikel ihrer Wahlkapitulation erfüllt. Es haben auch Ihro kaiserl. Majestät diese Lande nicht aus eigner Macht für erledigte Reichslehen erklärt, ob sie es gleich ganz offenbar in dem Augenblik des Absterbens des lezten Churfürsten von Baiern nach den Begebenheiten und nach dem Rechte geworden sind Selbst der Herr Churfürst von der Pfalz hat sie für erledigt gehalten, indem er seine übrigen

Mit-

Mitstände ersucht, sich für ihn bei der neuen Belehnung zu vermitteln; und selbst auch Ihro preußische Majestät haben diese Districte gewiß aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, da Sie ja Ihre freundschaftlichen Dienste bei dem Druk einer Deduction angewendet, die zu Schwerin am 28ten Febr. unter dem Titel; Vorläufige Darstellung des Reichs des durchl. herzogl. mekklenburgischen Hauses, von dem durch das Absterben des durchl. Churfürsten und Herrn, Herrn Maximilian Joseph zu Baiern, gegenwärtig erledigten, und dem Reich eröffneten Lehnen, eins oder das andere, inspecie die Landgrafschaft Leuchtenberg von Sr. kaiserl. Majestät Allerhöchst und dem Reiche allerunterthänigst zu verlangen und zu gewärtigen, abgedrukt worden ist.

Der Kaiser endlich hat in keiner Betrachtung mit den erledigten Reichslehnen ohne Einwilligung des Reichs und also wider seine Capitulation Art. drei und eilfe, Verfügungen getroffen, vielmehr hat derselbe in seinem Patent vom 16ten Januar und in einem besondern Rescript an seinen Prinzipalcommissarius auf dem Reichstage vom 17ten Januar erkläret: daß der von ihm vermöge der Wahlkapitulation von den eröfneten Reichslehen ergriffene Besiz, niemanden, welcher auf selbige Ansprüche habe, auf irgend eine Art nachtheilig sein solle.

Alle Vorstellungen, welche man beantwortet hat, scheinen daher Folgerungen von Begebenheiten

ten und Rechten zu sein, die man für richtig gehalten, die es aber nicht sind.

Da nun Ihro Majestät die Kaiserin aufrichtig wünschen, daß dieser verdrießliche Unterschied der Meinungen, welcher von diesen Begebenheiten entstund, vereiniget werden könne, so will Sie um diese Absicht zu erreichen, noch einmal den wahren Zustand der Sachen und ihre Gesinnungen vorstellen.

Der durchlauchtigste Churfürst von der Pfalz macht wider den Vertrag, den er mit Ihro Majestät geschlossen, keine Einwendung.

Die Ansprüche des Churfürsten von Sachsen, welchen sich Ihro Majestät gar nicht widersezen, können sie blos in so weit betreffen, als sie etwan sich auf einen Theil des baierschen Nachlasses beziehen, welcher Ihnen in dem Vertrage mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz ist abgetreten worden. In dieser Betrachtung werden Ihro Majestät ihm nichts übrig lassen zu wünschen und zu verlangen, nach allen Proben, die nur immer gegeben werden können. Uebrigens, was Ihn nur betrifft, als erblichen Agnaten von dem ersten Anherrn, so wird Ihro Majestät, die Königin, alle Ihre Bemühung zu einem freundschaftlichen Vergleiche anwenden; welchen einzugehen Ihro churfürstliche Durchlaucht von Sachsen, nach Ihren Erklärungen außerdem bereit sind. Dies ist

in

in der That alles, was man bei diesem Fall von der Königin nur immer erwarten kann!

Das Haus Meklenburg verlangt verschiedene durch das Absterben des lezten Churfürsten von Baiern erledigte Reichslehen; es verlangt also nichts, und kann auch nichts verlangen von der Kaiserin Königin, Ihro Majestät werden freiwillig alles das unterschreiben was Kaiser und Reich diesem Hause bewilligen werden; es herrscht demnach zwischen Ihnen und diesem Hause nicht die geringste Streitigkeit.

Es bleibt also niemand übrig, als der Herzog von Zweibrüken. Es ist ohnstreitig, daß dieser Prinz gegenwärtig kein Recht hat, und daß sich selbiger mit seinen Ansprüchen nicht eher melden kann, als bis das Haus Pfalz-Sulzbach erloschen, welches gegenwärtig über seine Besizungen Verträge schließen kann, wenn nur selbige den Reichsgesezen nicht widersprechen.

Seine Majestät haben demohngeachtet schon auf dem Reichstage feierlich erklärt, daß es Ihnen gar nicht zuwider, wenn dieser Einspruch gegenwärtig untersucht und nach den Gesezen entschieden werde. Und damit man auf keine Art nicht zweifeln könne, daß dieses Ihre wahre Absicht sei, so ladet Sie selbst den Herzog von Zweibrüken ein, diejenigen Gründe und Rechte, welche er glaubt zu haben, hervorzubringen, damit selbige, so wie

die

die Ansprüche Ihrer Majestät, können nach Vorschrift der Reichsgeseze untersucht und entschieden werden, und damit die Vollziehung dieser Entscheidung dem Kaiser und dem Reich, und selbst auch der Garantie derjenigen fremden Mächte, welche man darum ersuchen will, kann übertragen werden.

Von allen diesem ist demnach die Folgerung:

Daß der Herr Churfürst von der Pfalz dem Vertrage nicht widerspricht, welchen er einmal zu schließen für gut befunden.

Daß man sich gar nicht einen billigen Vergleich mit dem Herrn Churfürsten zu Sachsen wegen seiner Allodialanforderungen widerseze.

Und daß die Streitigkeit und Einsprüche, welche der Herr Herzog von Zweibrüken zu erheben für gut befinden, durch eine gesezmäßige Entscheidung beendiget werden können; und es scheint demnach, daß, da alle Mittel zu einem Vergleiche eröffnet und gezeigt worden sind, man hoffen könne, daß der verdrießliche Unterschied der Meinungen welchen man bisher angenommen, mit allen Folgen aufhören werde.

Ihro Majestät schmeichelt sich und wünscht es um so viel mehr, daß die Versicherung, welche der König ihr gegeben, daß die Erhaltung der allgemeinen Ruhe insonderheit der Freundschaft zwischen beiden Höfen, Ihn nicht weniger bekümmere

als

als Sie, vollkommen mit Ihren Wünschen und Absichten übereinstimme. Wien, den 7ten May 1778.

Kauniz Rietberg.

XXVIII.

Memoire des preußischen Cabinetsministeriums, übergeben dem Grafen von Cobenzl am 13ten Jun. 1778 *).

Die unterschriebenen Staatsminister haben dem Könige von denjenigen Erklärungen, die der Graf von Cobenzl, außerordentlicher Gesandter Ihrer Majestät, der Kaiserin Königin, in einer Zusammenkunft vom 7ten des vergangenen Monats (vermöge einer vom Herrn Fürsten von Kauniz am 31sten May erhaltenen Depesche) über den baierischen Nachlaß gegeben hat, ihren Bericht abgestattet. Sie haben den Befehl, diese Erklärungen, nach der Absicht Sr. Majestät, des Königs, mit eben der Genauigkeit als Zutrauen zu beantworten (weil, auf diese Art allein, die angefangene Unterhandlung einen glüklichen Erfolg haben kann,) und von Seiten des Wiener Hofes bestimmte Erklärungen zu verlangen. Mehr besagte Depesche enthält zuerst eine Wiederholung der allgemeinen Gegenstände, welche man zum Grunde dieser Unterhandlungen angenommen hat, die an sich keine

Schwie-

*) Note IX. ist im Original deutsch.

Schwierigkeiten haben, und welche Ihre Majestät bereits gebilliget. Man kann inzwischen nicht anders als eine Anmerkung über die Folgerungen machen, die man behaupten will, daß nemlich der Berliner Hof die Rechte eines jeden Prätendenten auf den baierschen Nachlaß als gültig erkenne, nur nicht die Rechte des Wiener Hofes, und daß man diese Rechte allein nach den Grundsäzen der Staatskunst und des Gleichgewichts zwischen beiden Höfen bestreite. Wenn dieses die Absicht Sr. Majestät, des Königs von Preußen wäre, so würden Selbige Ihre Bemühungen nicht angeboten haben, die Kaiserin Königin, in dem Besiz eines sehr wichtigen Theils von Baiern, gegen ein Aequivalent von Ihren abgelegenen Staaten, zu lassen. Da ferner Sr. Majestät, der König für sich nur dasjenige verlangen, was Ihnen nach unstreitigen Rechten zukömmt; so haben Sie von Ihrer Mäßigung und Uneigennüzigkeit die deutlichsten Merkmale gegeben.

Die ersten zwei Artikel des vorgelegten Vergleichungsplanes enthalten zum Theil lauter zufällige und von der baierschen Nachfolge entfernte Gegenstände.

Wenn der König in seinen übergebenen Vorschlägen von der künftigen Vereinigung der Markgrafschaften Bayreuth und Anspach geredet hat: so ist es aus keiner andern Absicht geschehen, als

weil

weil es der Wiener Hof verlangt, und um allen Streitigkeiten für die Zukunft bei einem Gegenstande zu begegnen, dem der Wiener Hof Zweifel erregen will. Dieser Vergleich wird übrigens keine Schwierigkeit haben, und kann auf die vorgeschlagene Art bestimmet werden.

Der dritte Artikel eben dieses Plans welcher die Bemühungen betrifft, die beide Höfe anwenden sollen, um auf eine freundschaftliche Art die Streitigkeiten der Häuser Pfalz und Sachsen (in Betrachtung der Ansprüche, die dieses lezte Haus auf den baierschen Allodialnachlaß macht), beizulegen, sezt nothwendig die Auseinandersezung der baierschen Nachfolge voraus, und auf welche Art dieses geschehen solle, verlangt man eben zu wissen.

Ohne von neuem die Rechte des Wiener Hofes auf die Besizungen, deren sich derselbe in Baiern bemächtigt, zu untersuchen, und welche der König niemals völlig zulassen kann: so haben Ihro Majestät bereits beim Anfange dieser Unterhandlung erklärt, und erklären nochmals: daß Sie der Kaiserin Königin bei Behaltung eines Theiles derjenigen Besizungen, welche Ihr vortheilhaft und bequem sein können, keine Hindernisse erregen werden, wenn nur das Haus Pfalz entschädiget und in den Stand gesezt wird, die Ansprüche des sächsischen Hofes zu befriedigen. Allein die Ehre und das Ansehen Ihrer Majestät erlauben nicht, sich die

Hände

Hände durch eine Präliminarconvention, ehe sie sich von der Beschaffenheit des Tausches und der Aequivalente (die der Wiener Hof denen theilhabenden Partheien geben will) unterrichtet haben, binden zu lassen. Die Ausdrüke, in welchen man von diesem Gegenstande in einem Artikel der angeführten Depesche (welcher von dem Plane selbst getrennt ist,) geredet hat, scheinen so weitschweifig und dunkel, daß Ihro Majestät folgende bestimmte und deutliche Erklärung verlangen können:

1) Welches sind die Gegenden von Baiern und der Oberpfalz, die der Wiener Hof behalten und die er zurükgeben will?

2) Von welcher Beschaffenheit ist der Tausch, den derselbe treffen, und welches Aequivalent will er dem Hause Pfalz zu seiner Entschädigung geben?

3) Worinn bestehen eigentlich die Vortheile, welche man dem Herrn Churfürsten von der Pfalz verspricht, um ihn in den Stand zu sezen, das Churhaus Sachsen zu befriedigen?

4) Ob der Wiener Hof die ganze baiersche Nachfolge, nach der Beschaffenheit der Rechte des Herren Churfürsten von der Pfalz, des Herrn Churfürsten von Sachsen, des Herzogs von Zweibrüken und der Herzoge von Meklenburg, mit dem Könige aus einander sezen will, welcher als Freund nnd Bundsgenosse dieser Fürsten, als

Chur-

Churfürst und Reichsstand, wie auch nach andern schon angeführten Verhältnissen einen rechtmäßigen Antheil an einer gerechten Auseinandersezung dieser Nachfolge nehmen muß? Eine deutliche, bestimmte und entscheidende Antwort über diese vier Gegenstände wird den König in den Stand sezen, zu urtheilen, ob diese Streitigkeit auf eine für alle theilnehmende Partheien befriedigende Art kann geendiget werden. Auf diesen Fall wird sie eine glükliche Beendigung dieser Unterhandlung erleichtern.

Eine abschlägige Antwort aber von diesen verlangten Erklärungen wird allen Vergleich unmöglich machen, und alle die unglüklichen Folgen, welche daher entspringen werden, kann man nicht anders als dem Wiener Hofe zuschreiben.

Se. Majestät erwarten jedoch vielmehr von der Gerechtigkeit, Mäßigung und Freundschaft Ihrer kaiserlichen Majestäten, daß Sie diese Aufklärungen nicht abschlagen werden, damit selbige sich über einen so außerordentlichen, für das Beste der Menschheit, und für die Erhaltung der Freundschaft beider Höfe, so wichtigen Gegenstand bestimmen können. Berlin, den 13ten Junii 1778.

Finkenstein, Herzberg.

XXIX.

XXIX.

Antwort vom 24ten Junius 1778.

Die lezten Eröfnungen des Grafen von Cobenzl, über welche der Fürst von Kaunitz Rietberg dem Freiherrn von Riedesel die verlangten Erläuterungen zu geben versprochen hatte, waren eine Antwort auf die ihm von dem preußischen Cabinetsministerium, in der Schrift: Plan eines allgemeinen Vergleiches über die baiersche Nachfolge, mitgetheilten Vorschläge. Um nun diese Erläuterungen, deren die Eröffnungen nöthig haben, in wie weit sie sind verstanden oder nicht verstanden worden, desto deutlicher zu machen, ist es nothwendig, einen Auszug aus mehr besagtem Plane voraus zu schiken, damit man durch die Analysen und Vergleichung dieses Plans mit den lezten Eröfnungen des Grafen von Cobenzl, in den Stand gesezt werde, zu urtheilen, ob dieser Plan in der That nicht angenommen werden könne, und auf welchen Gründen mehr besagte Eröfnungen beruhen.

Der Hauptinhalt dieses Versöhnungsplans ist dieser:

Die Kaiserin Königin soll dem Herrn Churfürsten von der Pfalz alle diejenigen Besizungen in Baiern, die Sie, vermöge Ihrer Rechte und des

des Vertrages mit diesem Prinzen, besezt hat, zurükgeben.

Sie soll mit einem Tausch der unansehnlichsten Distrikte in Baiern, welcher in diesem Plane angezeiget ist, zufrieden sein.

Außerdem soll das Haus Pfalz, durch die Abtretung der Herzogthümer Limburg und Geldern, entschädiget werden.

Man sezt ferner fest, daß der Herr Churfürst von der Pfalz mit Recht verbunden sei, den Herrn Churfürsten von Sachsen, wegen seiner Allodialansprüche, zu befriedigen, sobald derselbe nur auf diese Art wird entschädiget sein; ja, man glaubt, daß er auf diesem Fall dem Herrn Churfürsten von Sachsen einen Theil der Oberpfalz abtreten, ihm den baierischen Mobiliarnachlaß verabfolgen und eine proportionirte Summe Geldes bezahlen könnte.

Nichts desto weniger verlangt man von Sr. Majestät, dem Kaiser, daß die in Baiern erledigten Reichslehne dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, die Reichslehne aber in Schaben, als: die Erbherrschaft Mindelheim und Wiesenstein, dem Herrn Churfürsten von Sachsen abgetreten werden sollen.

Die Kaiserinn Königinn soll, um diesen Plan der Auseinandersezung zu erleichtern, allen Hoheits und andern Rechten, die Sie, als Köni-

niginn von Böhmen, über einige Theile der Oberpfalz, Sachsens und Baireuths hat, entsagen.

Eben also soll selbige der Vereinigung der Länder Anspach und Baireuth mit der Churlinie des Hauses Brandenburg und dem Tausche, welchen man mit selbigen gegen die Ober- und Niederlausiz und einige andere Gegenden (die man nicht einmal nennt) treffen will, keine Hindernisse erregen. Man verlangt sogar, daß Ihro Majestät, die Kaiserinn Königinn, damit dieser Tausch statt finden könne, Ihrer Lehnshoheit, Ihrem Rükfallsrecht und andern Rechten, die sie auf die ganze Lausiz oder auf einen Theil dieses Landes haben kann, entsagen soll. Mit einem Worte:

Man schlägt dem kaiserlichen Hause vor, gleichsam als wenn es keine Rechte und keinen Vertrag für seine Ansprüche anführen könnte, alles zu geben, und nichts zu behalten. Denn für denjenigen Theil Baierns, den Sie behalten soll, wird ein Aequivalent verlangt. Auf diese Art würde der Herr Churfürst von der Pfalz den Besiz von ganz Baiern erhalten, weil man ihn durch eine Abtretung entschädigt. Er würde also blos die Verbindlichkeit haben, den Herrn Churfürsten von Sachsen, wegen seiner Ansprüche, auf den baierischen Allodialnachlaß, zu befriedigen; und dennoch muthet man der Kaiserinn Königinn

zu

zu (welche, da Sie ein Aequivalent giebt, nichts behält), in gewisser Absicht die Allodialerben, durch die Abtretung so vieler und vielleicht in der Zukunft wichtiger Rechte, zu befriedigen.

Zu eben der Zeit, da man von dem Hause Oesterreich eine Entsagung auf diejenigen Besizungen verlangt, welche in gewisser Absicht das Gleichgewicht zwischen der österreichischen und preußischen Macht bestimmen könnten, muthet man demselben zu, daß es durch seine Einwilligung und Entsagungen die Macht seiner Majestät, des Königs von Preussen, vergrößern soll, welche durch die Vereinigung der Margrafthümer Baireuth und Anspach mit der brandenburgschen Churlinie, oder durch einen Tausch mit andern Landen, die eine noch bequemere Lage haben, erfolgen würde.

Hierauf beziehen sich die Vorschläge des mehrbesagten Aussöhnungsplans. Ihre Majestät, der Kaiser und die Kaiserinn Königinn, können diese Vorschläge weder mit den Pflichten, die Sie sich selbst schuldig, noch mit ihren Rechten, mit dem Staatsinteresse und einer gerechten Erwiederung (welche allein einen Vergleich möglich machen kann) vereinigen, es ist demnach nicht zu verwundern, daß Sie zu einem solchen Vergleich die Hände nicht bieten können, und Sie glauben, daß jeder unpartheiischer die Gegenstände aus dem

Gesichtspunkte betrachten wird, aus dem man sie vorgestellet hat.

Auf diesen Plan hat der Herr Graf von Cobenzl von Seiten des Kaisers und der Kaiserinn Königinn, durch Mittheilung eines Briefes, welcher die Befehle enthielt, die man ihm dieserwegen gegeben hatte, und durch mündliche Erläuterungen, folgende Präliminarartikel vorgeschlagen:

Ihre Majestäten, der Kaiser und die Kaiserinn Königinn, bewilligen Seiner Majestät, dem Könige die Vereinigung der zwei Marggrafschaften Baireuth und Anspach mit der brandenburgschen Churlinie; und verlangen nur, daß Sr. Majestät auch Ihrer Seits sich bei Erlangung einiger Gegenden in Niederbaiern, welche Ihrer Majestät der Kaiserinn Königinn, vermöge ihrer Rechte und des Vertrags mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz zugefallen, sich beruhigen. Ihre Majestäten, der Kaiser und die Kaiserinn Königinn, werden auf keine Art und Weise weder durch sich, noch durch andere, Hindernisse erregen, wenn Seine Majestät mit mehrbesagten Marggrafschaften, mit einem Ihrer Nachbarn einen Tausch treffen wollen: vielmehr wollen Sie selbst hierzu Ihre freundschaftlichen Bemühungen anwenden; und Sie verlangen dafür nur eine wechselsweise Verbindlichkeit, daß der König bei einem Tausch, den Ihro Majestät, die Königinn, mit einem

Ihrer

Ihrer Nachbarn treffen werden, auf eben die Art keine Hindernisse erregen, sondern ebenfalls Ihre freundschaftlichen Bemühungen anwenden wollen.

Eben also wird die Königinn Ihre freundschaftlichen Bemühungen mit den Bemühungen Sr. Majestät des Königs, um den Allodialerben eine billige und gerechte Genugthuung zu verschaffen, vereinigen; und Ihro Majestät, die Kaiserinn, wollen um diesen Vergleich mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz zu erleichtern, dem Hause Sachsen wichtige Vortheile bewilligen.

Ihro Majestät, die Kaiserinn bieten demnach Sr. Majestät, dem Könige, eine wechselseitige Vergrößerung an.

Sie schlagen eine wechselsweise Einwilligung zu einem Tausche vor. Da selbiger nicht anders, als mit einer freiwilligen Einwilligung der Partheien, statt haben kann; so sezt er zugleich ihre Genugthuung, das Ansehen Sr. Majestät des Königs, in Ansehung dererjenigen, deren Vertheidigung Sie übernommen, wie auch das Ansehen Ihrer Majestät, der Kaiserinn Königin, in Sicherheit.

Um aber alles Mißverständniß über den wahren Inhalt der Vorschläge Eurer kaiserl. königl. Majestäten zu entfernen, wollen Sie noch diese Erklärung beifügen:

Wann

Wann die Königinn sich mit dem Hause Pfalz wegen eines Tausches, welcher dem einen oder dem andern Theile vortheilhaft ist, vereinigen kann, so wird Selbige, (um den Tausch mit der Lausiz möglich zu machen) die hierzu nothwendigen Entsagungen, zum Vortheil Sr. Majestät, des Königs, bewilligen. Eben also wird die Königinn, zum Vortheil des Churfürsten von der Pfalz, dem Hause Sachsen verschiedene Vortheile zugestehen, damit dieser Prinz desto eher bewegt werde, mit den Allodialerben einen Vergleich zu schließen. Auf dem Fall aber, wenn Ihro Majestät, die Königinn, sich wegen eines Tausches mit dem Hause Pfalz nicht vergleichen können, so versprechen Sie allein Ihre Einwilligung zu der Vereinigung der Marggrafschaften Baireuth und Anspach, mit der brandenburgschen Churlinie zu geben: so wie der König ebenfalls sich nicht weiter dem Besiz einiger Gegenden von Baiern, welche das Haus Oesterreich nach den Rechten und nach dem Vertrage erhalten hat, widersezen wird. Auf diese Art wird eine wechselsweise Vergrößerung erfolgen, welche man bis anhero wegen des Gleichgewichts zwischen beiden Mächten für nothwendig gehalten hat. In diesem leztern Fall also, wird die Königinn weder Ihren Lehnsrechten, noch auch andern, es sei zu wessen Vortheil es wolle, niemals entsagen, übrigens

gens aber doch diejenigen Versicherungen erfüllen, welche Sie bereits geäußert, nemlich allen an der baierschen Nachfolge theilnehmenden Partheien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und ihnen alle Genugthuung zu geben, die sie mit Recht fordern können, und welche nach den Rechten für gültig erkannt werden.

Ihre kaiserlich und königliche Majestäten glauben demnach alle Pflichten der Billigkeit, und der vollkommensten wechselseitigen Befriedigung erfüllt zu haben.

Man verlangt demnach nun zu wissen, ob Sr. königliche Majestät von Preußen, diese Vorschläge zu den wesentlichen Artikeln eines Präliminarvertrags annehmen, oder ob Sie selbige verwerfen wollen?

Auf diesen lezten Fall, ist alle freundschaftliche Auseinandersezung unmöglich, und alle weitere Aufklärung würde überflüßig sein.

Allein im erstern Fall, wird man alles auseinander sezen können, und wenn die Präliminarartikel nach dem Inhalt der Vorschläge, welche in dem Briefe des Fürsten von Kauniz Rietberg stehen, und die man dem preußischen Cabinets Ministerium mitgetheilet hat, sind angenommen worden; so wird es keine Schwierigkeit haben, daß sich nicht beide Höfe über die Frage, wie soll der wechselsweise Tausch erfolgen, und auf welche

Art die Befriedigung derjenigen, welche auf den baierschen Allodialnachlaß Ansprüche machen, geschehen? vereinigen sollten. Wien, den 24sten Junius 1778.

Kauniz Rietberg.

XXX.

Lezte Erklärung des preußischen Cabinetsministeriums auf die Antwort des Herrn Fürsten von Kauniz, vom 3ten Julius 1778.

Der König hat nicht ohne Bewunderung wahrgenommen, wie man in der Antwort vom 24sten Junius, welche der Herr Graf von Cobenzl dem preußischen Cabinetsministerium und der Herr Fürst von Kauniz dem Freiherrn von Riedesel übergeben hat, seinem über die baiersche Nachfolge vorgeschlagenen Plane zu einer allgemeinen Auseinandersezung, eine, mit dessen wahren Inhalt so wenig übereinstimmende Auslegung gegeben; und wie man sich bemühet hat, denen Vorschlägen des Wiener Hofes einen Vorzug und Uebergewicht deren sie ganz und gar nicht fähig, zu ertheilen. Um keinen Zweifel hierüber übrig zu lassen, wird die Wahrheit, durch eine kurze Analyse mehrbesagter Antwort des Wiener Hofes von selbst erhellen.

Ob-

Obgleich Sr. Majestät, der König, die Gültigkeit der Rechte Ihrer Majestät, der Kaiserinn Königinn auf Niederbaiern niemals erkennen können, da der Anspruch, welchen man von einer Belehnung oder Anwartschaft, welche Kaiser Sigismund dem Herzog Albert von Oesterreich und seinen Erben ertheilt hat, ableitet, nicht gegründet ist, und wenn derselbe gegründet wäre, das Recht der Nachfolge dem Hause Brandenburg, als welches in gerader Linie von der ältesten Tochter Albert des Fürsten abstammt, und nicht dem gegenwärtigen Hause Oesterreich (welches nur von der jüngern Tochter dieses Prinzen seine Abstammung herleitet) zukommen würde; obgleich der Vertrag vom 3ten Januar, da er die Gültigkeit dieses Anspruchs voraussezt, der Kaiserinn Königinn, nach allen Grundsäzen der Gerechtigkeit kein neues Recht geben kann; so hat demohnerachtet der König nicht verlangt, daß die Königinn dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, alle ihre gegenwärtigen Besizungen in Baiern zurükgeben soll. Der König hat vielmehr aus Liebe zur Ruhe und zum Frieden vorgeschlagen, daß der Kaiserinn Königinn zwei große Gegenden von Baiern abgetreten werden sollen, welche nach dem Urtheil aller, die die Lage und Beschaffenheit Baierns kennen, den besten Theil dieses Landes ausmachen, welche Böhmen und Oesterreich umgeben,

und durch zwei große Flüsse, als natürliche Grenzen bedekt sind; welche Gegenden demnach, in aller Betrachtung, für den Wiener Hof sehr bequem liegen, und auch schon gegenwärtig einen Theil der weggenommenen Besizungen ausmachen.

Da die Kaiserinn Königinn ohne allen Rechtsgrund eine so ansehnliche Vergrößerung zu ihren Staaten erhält; so ist es nicht mehr als billig, daß selbige dem Hause Pfalz eine Entschädigung geben muß. Diejenige, welche man mit Limburg und Geldern vorgeschlagen, kann, da selbige zwei kleine Staaten, von ihren übrigen Landen entfernt liegen, und sowol in Ansehung ihrer Größe, als ihrer Beschaffenheit viel geringer, als mehrbesagte Distrikte in Baiern sind, ihr keinen Nachtheil verursachen.

Die Vorschläge, zur Befriedigung des Herrn Churfürsten von Sachsen, wegen seiner Allodialansprüche, sind völlig mit denjenigen Grundsäzen übereinstimmend, die man von diesen Ansprüchen hat, und dieses würde auf einen freundschaftlichen Vergleich angekommen sein, welchen man sich bemüht hätte, zwischen diesem Prinzen und dem Hause Pfalz zu schließen.

Man hat geglaubt, daß wenn man dem Herrn Churfürsten von Sachsen die Erbherrschaft Mindelheim und Wiesenstein überließe, so würde auf diese Art, und vielleicht durch einen Tausch, der

mehr-

mehrbesagte freundschaftliche Vergleich erleichtert werden.

Man hat geglaubt, daß der gethane Vorschlag dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, die erledigten Reichslehne in Baiern zu ertheilen, das billigste und bequemste Mittel sein würde, das Haus Pfalz, wegen des großen Verlustes, den es jederzeit bei der vorgeschlagenen Zersplitterung Baierns erleidet, zu entschädigen.

Man hat geglaubt, daß die Königinn, um die allgemeine Auseinandersezung der baierschen Nachfolge zu erleichtern, und um das geringe Aequivalent, welches sie für die großen Besizungen geben soll, ein wenig zu erhöhen, keine Schwierigkeit machen würde, ihren Hoheits- und andern Rechten zu entsagen, welche sie als Königinn von Böhmen über einige Theile der Oberpfalz, Sachsens und Baireuths haben kann, zumal da diese Rechte zum Theil streitig, von geringer Wichtigkeit, und überhaupt von der Beschaffenheit sind, daß sie nur Streitigkeiten mit den Nachbarn verursachen.

Der König hat, um das künftige Schiksal der Länder Anspach und Baireuth zu bestimmen, keine andere Einwilligung nöthig, als die Einwilligung der Prinzen seines Hauses. Seine Majestät haben auch keine Einwilligung des Wiener Hofes verlangt; da aber derselbe in seinem ersten Vorschlage

zu

zu einem Vergleich (welchen Sr. Majestät der Kaiser dem König am 13ten April übersendeten) daß er sie angeboten, und zugleich erklärt hat, sich der Vereinigung dieser Marggrafschaften, mit der brandenburgschen Churlinie, widersezen würde; so nahm der König diese Anerbietung blos in der Absicht an, um einen so unerwarteten Widerstand zu entfernen, ob er gleich niemals weder diesen Widerstand des Wiener Hofes für rechtmäßig, noch auch die Einwilligung, als ein besonderes Opfer betrachten und erkennen wird.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Tausch der zwei Marggrafschaften gegen die Lausiz. Der Wiener Hof hat zuerst von diesem Tausch geredet, indem er in dem vierten Artikel seines ersten Vorschlags seine Einwilligung, zu einem freiwilligen Tausch, welchen der König mit seinen Nachbarn treffen wollte, und nachher eine Entsagung seiner Wiedereinlösungs- und andern Rechte auf die Lausiz, angeboten hat. Man hat diese Anerbietung mit Dank angenommen, obgleich das Opfer, welches der Wiener Hof hierdurch macht, nur sehr mittelmäßig ist. Denn man muß nur wißen, wie entfernt die Ausübung dieses Rechtes sei, und wie dasselbe nicht eher Statt finden könne, als bis das Haus Sachsen erloschen ist. Ueberhaupt hat der König diesen Tausch nur obenhin berührt, und

und hat niemals darauf bestanden; er hat ihn nicht in der Absicht, um sich zu vergrößern, sondern blos aus dem Grunde vorgeschlagen, weil die Lausiz an seine Staaten, so wie die Marggrafschaften Baireuth und Anspach an die sächsischen Lande gränzen. Der Churfürst von Sachsen würde auf diese Art ein, nicht nur für seine Churlande, sondern auch für denjenigen Theil von Baiern, den er als ein Aequivalent wegen seiner Allodialansprüche erlangen könnte, bequem liegendes Land erhalten.

Man muß auch wissen, daß diese Marggrafschaften an Bevölkerung, Fruchtbarkeit und Einkünften die Lausiz wo nicht übertreffen, doch ihr völlig gleich kommen.

Die Folgerungen, welche man in der Antwort von diesen Vorschlägen machen will, sind eben so ungerecht, als wenig übereinstimmend, mit den Absichten des Königs. Man konnte dem kaiserlichen Hofe wegen seiner Rechte nichts bewilligen, weil derselbe keine hat. Und dennoch wollte der König einwilligen, daß derselbe einen so wichtigen Theil von Baiern behalten sollte.

Das sehr mittelmäßige Aequivalent, welches man von der Kaiserinn Königinn verlangt hat, ist in gar keine Vergleichung zu sezen mit denjenigen Gegenden welche man derselben in Baiern angeboten hat. Denn, wenn man die Balanze von den Einkünften beider Länder ziehen wollte, so würde man

man sehen, daß der erlangte Besiz, an Einkünften die abzutretenden Herzogthümer wol sechsmal überwiegt. Nicht zu gedenken, wie vortheilhaft der zu erlangende Besiz in Ansehung der Lage und Gränzen, für die übrigen Staaten des Hauses Oesterreich sei. Jeder Unpartheiische wird gestehen, daß man zum Vortheil des Hauses Oesterreich nicht bessere Gegenden und Gränzen hätte erwählen und bestimmen können. Ist es denn aber nicht auch billig, daß die Königinn, in Betrachtung einer so großen Erwerbung, durch Abtretung einiger Rechte (die an sich Ihr keine Vortheile bringen) zu der Befriedigung der Allodialerben etwas beitrage?

Man hat schon bemerkt, daß der König wegen der Marggrafschaften in Franken, und wegen des Tausches mit der Lausiz, die Einwilligung Ihrer Majestät, der Kaiserinn Königinn nicht verlanget hat. Seine Majestät nahmen blos die Anerbietung an, die man Ihnen that. Sie berufen sich auf die erhabenen Einsichten dieser großen Prinzeßinn, und auf die Einsichten der ganzen unpartheiischen Welt; ob man nemlich auch nur mit dem geringsten Schein der Billigkeit und Gerechtigkeit, die ohnstreitigen Rechte des Hauses Brandenburg auf seine Erbstaaten in Franken, mit einem ganz ungegründeten Anspruch, welchen man im Namen der Königinn auf ein ganz fremdes Land macht, und welches selbst

nach

nach den, von der Königinn angeführten Beweisen, dem gegenwärtigen Hause Oesterreich nicht gehört, vergleichen können. Das Gleichgewicht einer Macht gründet sich in der That auf die Staatskunst; aber dasselbe muß zu gleicher Zeit, nach der Gerechtigkeit bestimmt werden. Man ist überdieses überzeugt, daß der Wiener Hof nicht im Ernst glaube, daß das Gleichgewicht zwischen selbigen, und dem Berliner Hofe nicht anders könne erhalten werden, als wenn man dem künftigen Besiz der Marggrafschaften in Franken die Erlangung Niederbaierns, wegen der Balanz, gleichsam entgegen seze.

Man hat Grund zu glauben, daß wenn Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserinn Königinn, allen diesen angeführten Betrachtungen einige Aufmerksamkeit hätten widmen wollen: so würden Sie gefunden haben, daß der vom König vorgeschlagene Plan der Aussöhnung, nicht allein mit der Staatsklugheit und mit Ihrem Interesse übereinstimme, sondern daß er auch von einem Inhalt sei, den Sie nur immer wünschen konnten.

Es ist ohnmöglich dieses von demjenigen Präliminarartikeln zu behaupten, die der Graf von Cobenzl dem Cabinetsministerium des Königs vorgeschlagen hat.

Wenn Ihre Majestäten, der Kaiser und die Kaiserinn Königinn, dem König Ihre Einwilligung

zu

zu der Vereinigung der Marggrafschaften Baireuth und Anspach mit der Churlinie anbieten, und eben diese gegenseitige Einwilligung Seiner Majestät des Königs, zu der Erlangung derjenigen Distrikte, welche die Königinn nach dem Vertrage mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz in Baiern im Besiz genommen, verlangen: so stellen sie eine rechtmäßige aber entfernte Nachfolge mit einer ganz ungegründeten in Vergleichung, deren Vollziehung die ausgemachten Rechte der Häuser Pfalz und Sachsen aufheben, und den westphälischen Frieden wie auch die ganze Reichsverfassung nebst dem Gleichgewicht der Macht, welches in diesem Frieden bestimmt ist, zerstöhren würde.

Seine Majestät der König sind bei dem Merkmal der Achtung nicht unempfindlich geblieben, welches Ihro Majestät der Kaiser und die Königinn durch Anbietung ihrer Einwilligung zu einem Tausch mehrbesagter Marggrafschaften gegeben haben; aber Ihre Absicht ist niemals gewesen, einen andern Gebrauch davon zu machen, als welcher mit der Gerechtigkeit und Gleichheit bestehen kann. Sie können auch in jenem Verlangen die vorausgesezte wechselsweise Gefälligkeit nicht antreffen: wenn nemlich der König ebenfalls in denjenigen Tausch, den die Königinn mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz treffen will, einwilligen soll. Dieses Verlangen sezet immer voraus, daß der

Ver-

Vertrag vom 3ten Januar und die in selbigem vorgeschlagene Zersplitterung Baierns bestehen; daß ferner Ihre Majestäten sich die Freiheit vorbehalten, entweder mit einem Theil von Baiern oder mit ganz Baiern einen Tausch zu treffen; daß der König keinen Antheil an der Auseinandersezung der Nachfolge Baierns nehmen soll. Dies Verlangen sezt eine Menge von andern Folgerungen voraus, welche weder mit den ohnstreitigen Rechten der Häuser Pfalz und Sachsen, noch auch mit dem Ansehen, der Sicherheit und dem Interesse Sr. Majestät des Königs und des ganzen deutschen Reiches vereiniget werden können. Eben diese Umstände machen eine gegenseitige Einwilligung zu dem Tausche mit dem Hause Pfalz und die freiwillige Beruhigung der Partheien ohnmöglich, welche Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserinn Königinn, glauben voraussezen zu können.

Die Anerbietung Ihrer Majestäten, denen Allodialerben eine gerechte Genugthuung zu schaffen, wird immer einen sehr eingeschränkten Erfolg haben, so lange Selbige die Hälfte von Baiern behalten, und also den Herrn Churfürsten von der Pfalz außer Stand sezen wollen, die Allodialerben zu befriedigen.

Die allgemeine Erklärung und Anerbietung, welche Ihre Majestäten beim Schluß dieser Antwort, so wie im Memoire vom 7ten Mai geäußert

haben; daß Sie nemlich allen denjenigen, so wie namentlich dem Herrn Herzog von Zweibrüken, welche ihre gerechte Ansprüche auf den baierschen Nachlaß gesezmäßig erweisen können, alle Gerechtigkeit wollen widerfahren lassen, ist eben so gerecht, als würdig der Denkungsart Ihrer Majestäten. Diese Erklärung wird aber niemals einen Erfolg haben, so lange Ihre Majestäten das Haus Pfalz nicht in den Besiz von Baiern, welches man ihm willkührlich genommen, sezen; und so lange Sie nicht mit denen streitenden Partheien, sich einem unpartheiischen Richterstuhl unterwerfen, vor welchen man so wichtige Gegenstände kann untersuchen und entscheiden lassen, indem Seine Majestät der Kaiser in Ihrer eignen Sache nicht werden Richter sein wollen, noch auch können.

Ueberhaupt wenn man eine gerechte Vergleichung über die Vorschläge, die von beiden Seiten erfolgt sind, anstellen will, so wird man finden, daß die Vorschläge des Königs deutlich, bestimmt, gerecht und übereinstimmend mit dem Ansehen und dem Interesse Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserinn gewesen sind; im Gegentheil wird man die Vorschläge des Wiener Hofes weitschweifig und dunkel finden; man wird sehen, daß sie blos die Absicht haben, die unrechtmäßige Zersplitterung Baierns zu vollenden, und gültig zu machen, dem Hause Pfalz den größten Theil

seiner Erbgüter zu entreißen, und also den Allodialerben keine Möglichkeit übrig zu lassen, um eine gerechte Genugthuung zu erlangen.

Der Wiener Hof hat in seiner Antwort vom 24ten Junius zulezt erklärt: daß wenn der König seine Vorschläge nicht annehmen wolle, so würde aller freundschaftliche Vergleich ohnmöglich, und alle weitere Aufklärung überflüßig sein. Der König kann diese Erklärung nicht anders betrachten, als eine völlige Aufhebung der Unterhandlung, mit welcher der Wiener Hof den Anfang macht, und Seine Majestät sehen sich also Ihrerseits ebenfalls verbunden, diese Unterhandlung abzubrechen, und alle die vortheilhaften Vorschläge zu widerrufen, die Sie allein wegen Beibehaltung der allgemeinen Ruhe, gethan haben.

Da nun alle mögliche Mittel der Mäßigung fruchtlos sind angewendet worden, so sehen Sich Seine Majestät der König genöthiget, den einzigen Weg, der Ihnen übrig ist, die Zersplitterung von Baiern abzuwenden, zu erwählen. Und so ungern Sie dieses äußerste Mittel ergreifen, so haben Sie sich doch in keiner Betrachtung einen Vorwurf zu machen, sondern erwarten vielmehr, daß alle ihre Mitstände des deutschen Reichs, und ganz Europa diese Maaßregeln billigen werden. Berlin, am 3ten Julius, 1778.

Finkenstein, Herzberg.

XXXI.

Chursächsisches Gesandtschafts-Promemoria, vom 10ten Jenner 1778.

Durch das nach göttlichen Willen am 30ten mens. et anni praet. erfolgte bedauerliche und unerwartete Ableben, weiland Sr. leztregierenden Churfürstl. Durchlaucht zu Baiern, ist, bekanntermaßen, der vom Kaiser Ludoviko Bavaro descendirende baierische Mannsstamm völlig erloschen, und würde mithin der verwittweten Frauen Churfürstinn zu Sachsen königl. Hoheit nunmehro ipsa jure in den Besiz und Genuß des sämmtlichen, Höchstdenenselben, als allein noch lebenden Prinzeßinn des Hauses Baiern, gesez- und ordnungsmäßig zugefallenen baierischen Erbes und sonstige Gerechtsame getreten sein.

Höchstdieselben haben aber sothane Dero Gerechtsame mittelst förmlicher unterm 1sten Mai 1776 ausgestellter Ceßion, an Ihro churfürstl. Durchlaucht Dero Herrn Sohn gänzlich überlassen, wodurch Sich nun Höchstgedachte Ihro churfürstliche Durchlaucht berechtiget befunden, sämmtlichen baierischen Allodialnachlaß an immobilibus et mobilibus, sammt dazu gehörigen hohen und niedern Rechten, als Dero wahres und alleiniges Eigenthum zu betrachten, weshalb Sie sich nicht entbre-

chen

chen mögen, zu Ergreifung des Besizes davon in Höchst Ihro Namen und zu Verwahrung Ihrer Rechte, Ihren Bevollmächtigten, den geheimen Rath, Freiherrn von Zehmen, in die baierschen Lande so fort abzuschiken.

Hierbei sezen Ihre churfürliche Durchlaucht in zuversichtlichen Vertrauen voraus, wie dieses Dero wohlerworbenes Erbrecht um so minder irgendwo bezweifelt werden wolle noch könne, als überhaupt Verträge auf Erbfälle zu treffen, im deutschen Reiche so gewöhnlich, als rechtmäßig ist.

Man läßt für jezo alles dasjenige, so bei dermaligen Erledigungsfalle, die Lehnsfolge, sammt den dabei in Ansehung der Mann- und Weiberlehn, auch sonst zu beobachtenden Unterschied betreffen kann, annoch auf sich beruhen, und gedenket nur desjenigen auf Recht und Herkommen, sowol auf die eigene baierische Hausverfassung gegründeten Sazes, nach welchem die nächste weibliche Descendenz eines Hauses das alleinige Erbrecht hat, inmaßen auch die Einwendung, daß die Erbgüter und Partikularakquisitiones zu Lehen gemacht, oder den alten Lehen einverleibet sein, oder sonst ein Miteigenthum davon erlangt sei, allemal auf Thatsachen hinausgehen, die Beweise erfordern; insonderheit aber, zwischen denen Häusern Baiern und Pfalz, wegen der bei ihrer Theilung (seit welcher sie bekanntermaßen in ganz abge-

gesonderter Verfassung stehen) noch auch bei Ihren nachherigen Freundschaftstraktaten, ein solcher Vergleich errichtet worden, welcher jenem allgemeinen Erbfolgsrechte irgends widerspräche, oder selbiges zum Nachtheile des, dem lezten Mannserben baierscher Linie zunächst verwandten Weiberstammes abändere.

Was nun nach solchen, da nöthig mit mehrern ohnschwer zu erweisenden rechtmäßigen Principiis, Ihrer churfürstlichen Durchlaucht ex jure cesso Dero durchl. Frauen Mutter königl. Hoheit am baierischen Erbe würklich zugefallen ist, solches scheinet allhier specifice anzugeben, zu weitläuftig und überflüßig zu sein, immassen auch hierunter die bekannten Rechte hinlägliche Maaße geben. Ueberhaupt läßt sich jedoch bestimmen, daß dazu:

1) Die altväterlichen, bei der Theilung Anno 1329 an das Haus Baiern gekommenen Erbgüter.

2) Die niederbaierischen Erbgüter, welche die baierische Ludovicianische Linie für sich allererst Anno 1340 acquiriret hat.

3) Alle übrige, von gedachter Ludovicianischen Linie nachher erworbene Erbgüter.

4) Alle Verbesserungen der Mannlehngüter, sowol an zugekauften Grundstüken, als wo sonst etwas dazu aus dem Allodialvermögen verwendet worden ist.

5) Das

5) Das bewegliche Gut, nebst den bis zur gesezmäßigen Frist zu erhebenden Lehnsnuzungen, sowol die Frucht- als Cassenvorräthe, und überhaupt alle Mobilien und Moventien.

6) Die außenstehenden Forderungen, und was dazu an verfallenen Abgaben, abgelößten Landesschulden, und sonst zu rechnen sein möchte, und endlich

7) Das, wegen der Oberpfalz im I. P. W. Art. IV. §. 4. anerkannte Debitum von dreizehn Millionen Gulden, zu rechnen sind.

In Ansehung alles dieses und dessen, was Ihnen sonst noch diesfalls zustehen möchte, lassen Ihro churfürstl. Durchlaucht vorgedachtermaßen c. die Posseß ergreifen, Sie mögen sich jedoch dabei der Besorgniß nicht entledigen, wie wegen nöthiger Absonderung, sothanen Erbes von Lehen, Schwierigkeiten vorkommen, ja wol bedenkliche Weiterungen daraus entstehen könnten. Sie wünschen an Ihrem Theil nichts mehr, als selbigen in verträglichster Maaße begegnen und vorbeugen zu können, und würden in solchen Betracht zu einem billigen und verhältnißmäßigen Abkommen, willigste Hände bieten, wie sie denn auch diesfalls bereits vorhin an Churpfalz, als präsumtiven Lehnsfolger, und nächsten baierischen Agnaten, Eröfnung gethan, zu Treffung eines freundschaftlichen Einverständnisses, mittelst dazu vorgeschlagener

gener Conferenzen, die thunlichste Einleitungen machen lassen, und auch dermalen noch darauf beharren.

Zugleich aber erachten Ihro churfürstliche Durchlaucht denen Ihnen höchst schäzbaren und verehrlichen Freundschafts- und Verwandtschaftsverbindungen, in welchen Sie mit Ihro römisch-kaiserl. auch kaiserl. königl. apostol. Majestäten zu stehen das Glük haben, vorzüglich angemessen: Allerhöchstdenenselben von obigem sonder Anstand Eröfnung zu thun, indem Sie nicht zweifeln, Ihro kaiserl. auch kaiserlich königliche Majestäten werden nach Dero erhabensten Denkungsart, Gemüthsbilligkeit und tiefsten Einsichten, bei dieser wichtigen Vorfallenheit, zur Sicherheit des allgemeinen Ruhestandes im deutschen Reiche, durch Abwendung etwa zu besorgender unübersehlicher Weiterungen, geneigtest beizutragen Sich gefallen lassen.

Zu Ihro kaiserl. und kaiserl. königl. Majestäten preißwürdigsten Gesinnungen, hegen Ihro churfürstl. Durchlaucht nicht minder das vollkommenste Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben insbesondere Ihnen, die bei solcher, durch Gottes Fügung sich ereigneten Gelegenheit, Denenselben zukommenden rechtmäßigen Vortheile nicht nur gern gönnen, sondern auch deren würkliche Erlangung und Erzielung des gewünschten glüklichen

Ab-

Abkommens, vorkommenden Umständen nach, zu befördern, um so gewisser geneigt sein, als Sie sich bei öftern Gelegenheiten der schmeichelhaftesten Versicherungen Allerhöchstderoselben günstigen Wohlmeinung zu erfreuen gehabt haben, auch solche jederzeit mit gebührenden Dank und vollkommenster Verehrung erkennen werden.

Endesunterzeichnete churfürstlich sächsische Gesandtschaft ist dahero ausdrüklich befehligt, im Namen Sr. churfürstl. Durchl. ihres gnädigsten Herrn, obstehendes, wie hiermit geschiehet, geziemend zu erklären, und hoffet, daß sie darauf mit einer baldigen Antwort werde beehrt werden.

Wien, den 10ten Jenner 1778.

Gr. v. Hoym. v. Petzold.

XXXII.

Antwort des kaiserl. königl. Ministerii vom 23sten Januar 1778.

Da man den Inhalt des von einer hier anwesenden churfürstl. sächsischen Gesandtschaft unterm 10ten dieses überreichten Promemoria, die Allodialverlassenschaft des lezthin verstorbenen Herrn Churfürsten von Baiern Durchlaucht betreffend, in genaue Erwägung gezogen, so fand man für nothwendig, die in solcher wichtigen Ange-

ge-

gelegenheit eintretende verschiedene Rechtssäze, und die Gründe der dabei unterwaltenden Gerechtsamen und Ansprüche Ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät und des gesammten durchlauchtigsten Erzhauses deutlich und kurz zusammen zu fassen, und mittelst der Beilage hier anzuschließen.

Man vermeint hierinnen alles dermassen rechtsbeständig auseinander gesezet und erwiesen zu haben, daß an der Richtigkeit der dießeitigen Ansprüche kein Zweifel übrig bleiben, und man sich schmeicheln sollte, Seine churfürstliche Durchlaucht von Sachsen werden nach der Billigkeit Ihrer Denkungsart den Ansprüchen Ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät Gerechtigkeit widerfahren lassen, und vermöge des bestehenden engen Freundschaftsbandes alle daraus erwachsende Vortheile gern gönnen. Wien, den 23sten Jänner 1778.

Kauniz Rietberg.

XXXIII.

Rechtssäze über die churbaierische Allodialverlassenschaft.

Es ist allgemein bekannt, daß in den churfürstlichen und andern illustern Häusern, die Succeßion in die Allodialverlassenschaft, sich nicht nach der gemeinen Vorschrift des bürgerlichen

Rechts

Rechts abmessen lasse, sondern theils die Pacta domus, theils das durch Jahrhunderte bestätigte Herkommen den Ausschlag gebe.

Man hat nemlich in allen diesen Häusern stetshin die Erhaltung des Splendors und Ansehens derselben zur Hauptabsicht vorausgesezt, und, um diesen Endzwek zu erreichen, alle Güter und Habschaften, dem männlichen Stamme zugewendet, und die weiblichen Erben nur dazumal zugelassen, wenn der Mannsstamm ausgegangen, mithin die Erfüllung dieser Absicht nicht mehr möglich war.

Zu diesem Ende also haben die weiblichen Erben, ungeachtet denenselben nach den gemeinen Rechten eine gleiche Erbportion mit den männlichen bei jedem Succeßionsfalle gebühret hätte, sich mit einer geringen Ausstattung abfinden lassen, und zu Gunsten der männlichen Descendenz auf alle übrige Erbschaft Verzicht leisten müssen.

Diese Ausschließung der weiblichen Erben hat und konnte sich aber niemals weiter ausdehnen, als bis wohin sich die Ursach derselben erstrekte; und derowegen ist auch beiderlei Renunciation immerhin die Clausul beigefügt worden: Daß eine solche verziehene Tochter (wie z. B. die Worte der von des seligen Herrn Churfürsten von Baiern Frauen Schwester, der Kaiserinn Josepha Majestät, eingelegten Verzichtsurkunde lauten), auf den Fall des erlöschenden Mannsstammes, sich und

ihren

ihren Erben, den Zutritt zu alldenjenigen, dessen sie sich dem Mannsstammen zu guten, gutwillig verziehen und begeben hat, ausdrüklich bevor, also und dermassen behalte, daß Sie und Ihre Erben diese Verzicht nicht weiters binden, noch in Anforderung des väterlichen, mütterlichen, brüderlichen und aller andern Erbfolgen, wie sich solche bis daselbsthin zugetragen hätten, keinerlei ausgenommen, nicht irren, noch hindern solle ꝛc.

Hieraus ergiebt sich demnach der richtige Schluß, daß, sobald der Fall der Erlöschung des Mannsstammes sich ereignet, zu dessen Gunst die Verzicht gutwillig eingeleget worden, auch die Verzicht für nicht geschehen anzusehen sei, und mithin der Vorbehalt des Rüktritts auf all dasjenige Allodialvermögen statt finde, welches einer solchen Tochter, wenn sie dem Herkommen gemäß die Verzicht nicht geleistet hätte, zugekommen wäre.

Die Richtigkeit dieses Sazes ist nicht nur schon durch mehrere Urtheile bei dem Reichshofrathe und kaiserl. Reichskammergericht bestätiget worden, sondern auch in sich selbst so einleuchtend, daß man ansonst ein solches Pactum reservatorium der Töchter für ganz unbedeutend und unwirksam ansehen, und ihnen dasjenige Erbtheil, welches sie nur unter einer gewissen ausdrüklichen Bedingniß entbehren zu wollen, zugesagt haben, auf ewig

gegen

gegen alles Recht und alle Billigkeit entziehen müßte.

Wenn man nun diese in den Rechten und Gewohnheiten Deutschlands bestens gegründete Rechtssäze auf den gegenwärtigen baierischen Succeßionsfall anwendet, so kann, in Ansehung des Erbrechtes auf das Allodialvermögen, nicht blos auf eine noch lebende weibliche Collateralerbinn des lezten männlichen Erbens, Rüksicht genommen werden, sondern es ist zu untersuchen, welche von denen bis hieher verziehenen Töchtern in ihren Erben noch vorhanden, und welche unter diesen die älteste; mithin den sich vorbehaltenen Rüktritt in die dem Mannsstammen überlassene Güter und Vermögen ins Werk zu sezen befugt sei.

Herzog Albrechts des Fünften, welcher eigentlich das Primogeniturrecht in Baiern eingeführt hatte, Tochter Maria war an den Erzherzog Carl von Oesterreich vermählt; dessen Sohns und Nachfolgers Albrechtens, nemlich des Herzog Wilhelms des Fünften Tochter, Maria Anna, war die Gemahlinn des Kaiser Ferdinands des Zweiten, Sohn des obgemeldeten Erzherzogs Carl.

Beide diese baierischen Prinzeßinnen leisteten die gewöhnlche Verzicht, zu Gunsten der männlichen Erben, mit dem Vorbehalt des Rüktritts für sich oder Ihre Erben, auf den Fall, wenn der Mannsstamm erlöschen sollte.

Von

Von beiden diesen Prinzeßinnen stammen Ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät in gerader Linie ab, und treten demnach in den Plaz der beiden vorgemeldeten verziehenen baierischen Töchter, um diejenige Verlassenschaft mit vollem Rechte zu fordern, welche diesen Prinzeßinnen, wenn sie keine Verzicht geleistet hätten, damals zugestanden, und, wegen des beeideten Vorbehalts für sich und ihre Erben, denen lezten dermalen, wo die Bedingniß der Verzicht hinwegfält, nicht abgesprochen werden soll.

Ihro churfürstl. Durchlaucht von Sachsen werden daher von selbst erlauchtest erkennen, daß, da Höchstdero verwittwete Frau Mutter, als eine Schwester des leztverstorbenen Herrn Churfürsten seligen Andenkens, ebenfalls nicht anders, als in der Qualität einer verziehenen Prinzeßinn und Regredienterbinn auftreten könne, und sich daher auch niemals von einer jüngeren Regredienterbinn des Rüktrittsrechtes würde berauben lassen, eben so wenig auch Höchstdieselben gemeinet sein werden, Ihro kaiserl. königl. Majestäten als die erste und lezte Regredienterbinn von einen solchen auf offenbare Rechts- und Billigkeitsgründe gebaueten Ansprüchen, auf die nunmehr durch die Erlöschung des churbaierischen Mannsstammes erledigte Allodialverlassenschaft, auszuschließen.

XXXIV.

XXXIV.

Churſächſiſches Geſandtſchafts; Promemoria an das kaiſerl. königl. Miniſterium, vom 8ten Februar 1778.

In der auf das dießeitige die baieriſche Succeßionsangelegenheit betreffende Promemoria vom 10ten vorigen Monats, unterm 23ſten ejusdem erhaltenen Antwort, wird ſich lediglich auf die in der Beilage enthaltene unerwartete Aeußerung, wornach Ihro kaiſerl. königl. Majeſtät wegen derer zweien, in das durchlauchtigſte Erzhaus Oeſterreich vermählt geweſenen baieriſchen Prinzeßinnen, Maria, und Maria Anna, vermöge derer in ihren Verzichtsakten enthaltenen Reſervationen, Sich als erſte und älteſte Regredienterbinn betrachten, bezogen.

Es haben aber die in allen Verzichtsakten gewöhnlich beigefügten Reſervationes, wodurch ohnehin niemand ein mehreres Recht, als ihm wirklich zuſteht, ſich geben oder gegen den Dritten erlangen kann, ſelbſt angeführter, auch in den Verzichtsakten ausdrüklich vorausgeſeztermaſſen blos die, in den ältern Hausverträgen und beſtändig hergebrachten Verfaſſungen gegründete, und auf zukünftige Erledigungsfälle ſich verſchiedentlich ereignen könnende Eventualerbfolge zum Gegenſtande.

Nicht

Nicht minder ist in facto eine Geschichtskundige Sache, daß bei denen, im Ludovicianischen und Rudolphischen Hause vorgekommenen Erledigungsfällen, das Erbe lediglich der nächstgesipten Weibeserbinn des abgegangenen Mannsstammes selbst, durch kaiserl. Urtheile und Entscheidungen, zugekommen, niemals aber eine Vertheilung unter vorhin abgestorbener Erblasser vielfältig hinterbliebenen Weibesstämmen Statt gefunden hat; *wie* denn auch eben deswegen eine besondere Inventirung über jeden Erblassers selbst erworbenes Vermögen, worauf es bei einer solchen an sich nicht Statt findenden Vertheilung ohneingeräumten Falls hauptsächlich, und insonderheit bei dem obgedachten Falle, auf derer Herzoge Alberti V. und Wilhelmi V. selbst erworbenen Nachlaß ankommen möchte, niemals gewöhnlich gewesen, viel weniger nach verlaufenen Jahrhunderten noch beizubringen ist; nicht zugeschweigen, daß eben diese Gründsäze von dem durchl. Erzhause Oesterreich, selbst gegen das Haus Baiern mit dem vollständigsten Erfolge behauptet worden: ohneracht sich in der Verzicht der österreichischen Prinzeßinn Anna, der Gemahlinn weiland Herzogs Alberti V. von Baiern eben diejenigen Reservationes finden, so in den Verzichten obbenanter baierischen Prinzeßinnen anzutreffen sind.

Da hiernächst aus drei kaiserl. königl. unterm 12ten und 15ten vorigen Monats bekanntgewordenen Patenten, sowol aus der sub dato 20 ejusdem an dießeitige Gesandtschaft abgegebenen Note zu vernehmen gewesen, daß Ihro kaiserl. königl. Majestät nicht nur die von Dero Krone Böhmen relevirende Lehngüter, sondern auch überdies einen großen Theil der ober- und niederbaierschen sowol der oberpfälzischen Lande, wegen einer vom Kaiser Sigismundo Anno 1426 auf das mit Herzog Johanne abgegangenen straubingischen Mannsstammes Antheil erhaltenen wirklichen Belehnung, nicht weniger die Herrschaft Mindelheim in Schwaben, vermöge einer vom Kaiser Matthiae Anno 1614 erlangten Expektanz, in völligen Besiz nehmen zu lassen; gleichwohlen ermeldete bis jezo noch unbekannte Belehnung auf allen Fall nicht das Erb- und Allodialguth, dergleichen in besagten Landen allenthalben mit untermengt ist, sondern nur die straubingischen, bei Herzog Johannis in Baiern Ableben erledigte Reichs- und mannlehnbaren Güther, angehen kann; die Anno 1614 auf die Herrschaft Mindelheim dem Anführen nach ertheilte Expektanz aber gegenwärtig um so weniger eintreten mag, nachdem 1618 weiland Kaisers Matthiae Majestät die bei der, als Eigenerkauften Herrschaft Mindelheim befindlichen Reichslehen, nemlich den Blutbann, Zoll- und Forstrecht, dem

Herzog Maximiliano von Baiern, auch allen Derselben Erben, Nachkommen und Innhabern der Herrschaft Mindelheim, als Erblehn und von Eigenthum ohnabgesonderte Pertinentien verliehen haben: überdies die ganze Oberpfalz ohne Ausnahme der darinnen befindlichen böhmischen Lehen wegen der dreizehn Millionen, wofür selbige von Kaisers Ferdinandi II. Majestät an Churfürst Maximilian I. verkaufet ist, dessen nunmehr überlebenden Allodialerben vermöge des westphälischen Friedensschlusses besonders verhaftet bleibe; so können Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen nicht Umgang nehmen, Dero Gerechtsame wegen aller unter obermeldeten Lande und Herrschaften mitbegriffenen Erblehen und Allodialgüter, zusammt dem daran sowol, als an den Lehngütern, wegen den Lehensverbesserungen und nach Verhältniß der Zeit abzutheilenden Nuzungen, auch in jedem Lehenguthe vorhandenen Mobilien und Moventien, habenden Iure possessionis & retentionis, so wie überhaupt, also auch insbesondere gegen alle einseitige Besiznehmungen, Verabredungen und Verhandlungen, wie sie Namen haben mögen, andurch bestens verwahren zu lassen. Sie halten Sich aber zu Ihro kaiserl. königl. Majestät preiswürdigsten Gemüthsbilligkeit ohngezweifelt versichert, daß Allerhöchstdieselben die so oft ertheilten schäzbaren Freundschaftsversicherungen in diesem wesentlichsten Fall

zu

zu bethätigen Dero Besiznehmung auf die, Ihro churfürstl. Durchlaucht zuständige Erbgerechtsame nicht zu erstrekken, vielmehr zu der zuvörderst nöthigen Absonderung des Erbes vom Lehn auf gütlichen und kürzesten Wege die Hände zu bieten geneigt sein, inzwischen aber das den Allodialerben zustehende Ius possessionis & retentionis allenthalben gelten zu lassen geruhen werden.

Weshalb Endesbemeldte Gesandtschaft, um baldgefälligste Antwort geziemend anzuhalten von ihrem Hofe gemessenst angewiesen ist. Wien den 8ten Febr. 1778.

Gr. v. Hoym. v. Petzold.

XXXV.

Antwort des kaiserl. königl. Ministerii vom 14ten Febr. 1778.

Der Inhalt des dießeitigen Promemoria vom 23ten Jenner wird hinlänglich an Tag gelegt haben, daß man nicht weniger als die Absicht jemals geführt habe, Sr. churfürstl. Durchlaucht von Sachsen, die Höchstderselben in der Person Dero durchlauchtigsten Frau Mutter, als einer verziehenen Prinzeßinn von Baiern, zustehende Allodialansprüche und Forderungen zu bestreiten. Hingegen aber könne man sich auch die dießeitigen

auf den nämlichen Rechtsgrund ruhende Forderungen nicht entziehen lassen.

Die in den Verzichten beigefügte Reservationes, geben zwar der verziehenen Tochter und ihren Erben kein mehreres Recht, als ihr dazumal, als Sie den Verzicht leistete, zugestanden ist; sie geben aber ein unwiderrufliches Regredientrecht auf alles dasjenige, was diese Tochter, wenn zur Zeit ihres Verzichts der Mannsstamm ausgegangen wäre, an Allodialvermögen zu fordern gehabt hätte. Es ist dieses nicht nur der Natur der Sache angemessen, weil ansonst derley Reservationes ohne Kraft und Bedeutung sein würden, sondern auch in den Hausverträgen und der hergebrachten Verfassung gegründet, von welchem sowol der Verzicht als auch die Reservation eine Folge ist.

Da hier nur von jenem Erbfalle die Frage sein kann, wo der Mannsstamm ausgehet, und also der Fall des Verzichts und der Reservation eintritt, mithin das zu Gunsten der männlichen Descendenten auch auf das Allodialvermögen eingeführte Fideicommiß erlöschet, so kann auf die bisher sowol in dem Ludovicianischen als Rudolphinischen Hause vorgekommene Erbfälle, bei der gegenwärtigen Ereigniß um so weniger Rüksicht genommen werden, als selbe keinen Gegenstand der Verzichte ausmachten und sich erst jezo der traurige Fall der Erlöschung des abgedachten ersten

stern Hauses in seinem Mannsstammen ergeben hat. Und in diesem Verstande kommt es nicht so viel auf eine Inventirung des von dem Vater der Regredienterbinn erworbenen Vermögens, als vielmehr nur darauf an, was für Besizungen und andere Gegenstände dazumal zu dem Allodialvermögen des Hauses gehöret, gegen dem Verzicht der Tochter aber dem Mannsstamme überlassen worden, welches zu erweisen eben so schwer nicht sein dürfte, und worüber mehrere Judicata bei den Reichsgerichten Ziel und Maaß geben.

Da ferners in dem gegenwärtigen Erbfalle keine Frage von solchen Königreichen und Fürstenthümern ist, in welchen die weibliche Succeßion vermöge der Reichs- und Fundamentalgeseze festgestellet, und auch gegenwärtig nicht eine zur ganzen Succeßion durch solche Geseze berufene Erbtochter des lezten männlichen Zweiges mit den Erben der verziehenen ältern Prinzeßinnen des Hauses zusammen trift, so fällt der Unterschied zwischen den Gerechtsamen Ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät nach dem Tode Kaisers Carl des VI. Höchstsel. Andenkens und dem dermaligen Erbfalle, wo beide fordernde Theile sich nur als Regredienterben verziehener Prinzeßinnen darstellen, von selbst in die Augen.

Uebrigens gedenket man, vermöge der obigen Grundsäze und der dießeitigen reinen und freund-

schaft-

schaftlichen Denkungsart durch die erlassenen Patente und darauf erfolgte Besizergreifung, der anher rük- und angefallenen Distrikten und Ortschaften sich nur auf das, was die kaiserliche B.-lehnungs- und Anwartschaftsbriefe, und das Dominium directum der Krone Böhmen mit sich bringen, zu beschränken und hierinfalls niemanden, und am wenigsten Sr. churfürstl. Durchlaucht von Sachsen, in Ihren zu haben vermeinenden Forderungen zu kränken; nur wird es nach eben diesen Grundsäzen darauf ankommen, daß die Allodialstüke durch richtige Beweise dargethan, und sodann nach Maaßgab des Zeitpunkts der Erwerbung selbe der einen oder der andern Regredienterbschaft zugeschlagen werden.

Was aber insbesondere die königl. böhmischen Lehen in der Oberpfalz betrift, welche dermalen mit dem Dominio directo consolidiret worden, so waren diese niemals ein Bestandtheil der obern Pfalz, und können daher auch in der wegen dieses Herzogthums in dem westphälischen Frieden befindlichen Verordnung nicht begriffen sein, indem man bei diesem Friedensschluße nur das, was Reichslehen ist, zum Gegenstande haben, mithin die Gerechtsame einer dritten Macht niemals beeinträchtigen könnte, noch wollte. Und noch weniger läßt sich begreifen, wie die durch den Art. IV.

§. 4.

§. 4. vollkommen getilgte Schuld der dreizehn Millionen hieher eingemischet werden könne.

In Ansehung der vom Kaiser Sigismund Anno 1426 dem durchlauchtigsten Erzhause ertheilten wirklichen Belehnungen hält man sich eben so überzeugt, daß Sr. churfürstl. Durchlaucht diesen Anwachs der dießeitigen Besizungen gerne gönnen werden, als man nach den oben vorausgesezten Grundsäzen sich immerhin bereit finden lassen wird, in die Beweise der darunter befindlichen Allodialgüter und des Zeitpunkts ihrer Erwerbung freundschaftlich einzugehen.

Was endlich die Herrschaft Mindelheim belanget, so gründet sich der dießeitige Anspruch eines Theils auf den kaiserl. Anwartschaftsbrief von 1614, andern Theils auf das vermöge des freundsbergischen Testaments dem durchlauchtigsten Erzhause zugekommene Verkaufsrecht. Die Anwartschaft ist nicht nur von allen nachfolgenden Kaisern durch besondere Urkunden bestätiget worden, sondern auch in jener Urkunde, in welcher Kaiser Matthias Anno 1617 den baierischen Kaufcontract bestätiget hat, wird die Clausul beigefügt; doch unserm Haus Oesterreich wegen erlangter Expectanz und andern Interesse unvergriffen und unschädlich. Das Verkaufsrecht, welches dem durchlauchtigsten Erzhause buchstäblich verschrieben worden, konnte durch die zwischen Baiern und den freundsbergi-

schen Erben geschlossene Traktaten niemals einseitig verdrungen werden; und eben dieses ist die Ursach, warum in der vorgedachten kaiserl. Urkunde nicht nur die Anwartschaft, sondern auch das andere Interesse des durchlauchtigsten Erzhauses vorbehalten wird. Es hat sich daher auch Anno 1708, als diese Herrschaft von Oesterreich eingezogen, und selbe in ein Reichsfürstenthum erhoben worden, niemand begehen lassen, der Befugniß des durchlauchtigsten Erzhauses eine derley Einwendung entgegen zu sezen.

Da man nun durch diese freundschaftliche Erläuterungen den Inhalt des von der churfürstl. sächsischen Gesandtschaft unterm 8ten dieses gefällig überreichten Promemoria erschöpft zu haben vermeinet, so will nichts weiter, als die von wegen Ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät Sr. churfürstl. Durchlaucht zu ertheilende Versicherung beizufügen sein, daß Allerhöchstdieselben sich jederzeit bereit finden lassen werden, alles mögliche beizutragen, womit diese beiderseitige Angelegenheit im gütlichen und kürzesten Wege ein vergnügliches Ende erreiche.

Wien, den 14ten Febr. 1778.

Kauniz Rietberg.

XXXVI.

XXXVI.

Churſächſiſches Geſandtſchafts-Promemoria, an das kaiſerl. Reichsminiſterium d. d. 8ten Februar 1778.

Ohne noch auf das, von Endes unterzeichneter Geſandtſchaft, in der baieriſchen Succeßions-angelegenheit, am 10ten vorigen Monats überreichte Promemoria mit einiger Antwort verſehen zu ſein, haben Ihro churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen, unſer gnädigſter Herr, aus einem kaiſerlichen unterm 16ten ejusdem bekannt gewordenen Patente vernehmen müßen, was maßen Ihro kaiſerl Majeſtät verſchiedene Grafſchaften, Herrſchaften und Güther, als für den baieriſchen Mannsſtamm allein und beſonders verreichte, mithin bei deſſen Abgang für eröfnet zu achtende Reichslehen in Beſiz nehmen zu laſſen, Sich entſchloßen.

Wie aber vorbemeldeter Ihro churfürſtl. Durchlaucht als alleinigen Allodialerbens in klaren Rechten gegründete, und den fortwährenden Beſiz des geſammten, kundbarlich in untermengten Erb- und Lehenſtüken beſtehenden Nachlaſſes mitbegreifende Gerechtſame, gegen alles zu deren Abbruch etwa ſchon geſchehen, oder künftig noch fürgehende, beſtens, immaßen hierdurch auf

das

das feierlichste geschiehet, zu verwahren, dermalen um so weniger Umgang genommen werden kann, als bei jedem Mannlehn, selbst in dem Falle, da der ganze Grund und Boden Lehen wäre, dennoch die Lehensverbesserungen, und nach Verhältniß der Zeit abzutheilende Nuzungen, benebst den vorhandenen Mobilien und Moventien, unstreitig dem Allodialerben zugehören, ihm auch, bis zu deshalb erhaltener Befriedigung, und bis zu wirklich erfolgter Absonderung derer untermengten Allodialgrundstüke, das Ius possessiones & retentionis, vermöge bekannter, auch in den Reichsgrundgesezen, und kaiserl. Wahlkapitulation vielfältig bestätigter Rechte ohnwidersprechlich zustehet; überdies: ob ein Guth an sich und gänzlich, oder nur einige Gerechtigkeiten und Regalien, zu Lehn gemacht, auch für welche Erben eigentlich selbige verliehen sein? hauptsächlich auf der Einsicht diesfalls zum Grunde liegenden Lehensurkunden beruhet; außerdem aber die rechtliche Vermuthung für unzertrennt und unbeschwert gebliebenes Eigenthum vorwaltet, und der Allodialerbe, so lange Ihm der ganze Inhalt derer vorausgesezten, für den Mannsstamm alleine, und besonders ertheilten Lehenbriefe, uneröfnet bleibt, etwas hierunter anzuerkennen sich nicht im Stande befindet?

Also

Also hält man sich abseiten Ihro churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen zu Ihro kaiserl. Majestät preiswürdigsten Gemüthsbilligkeit ungezweifelt versichert, daß Allerhöchstdieselben eine Besiznehmung, oder sonstige, von wegen derer reichslehnherrlichen Gerechtsame, ergehende Verfügung, auf die allenthalben untermengten Erbgerechtsame und Allodialstüke nicht erstreken, vielmehr zu der zuvörderst nöthigen Absonderung des Erbes vom Lehn auf gütlichen und kürzesten Wege die Hände zu bieten, geneigt sein, inzwischen aber das den Allodialerben zustehende Ius possessionis & retentionis allenthalben gelten zu lassen, geruhen werden.

Wesfalls Endesbemeldete Gesandtschaft um baldgefälligste Antwort geziemend anzuhalten, von ihrem Hofe gemessenst angewiesen ist.

Wien, den 8ten Februarii 1778.

Gr. v. Hoym. v. Pezold.

XXXVII.

Antwort des kaiserlichen Reichsministerii vom 26sten Januar 1778.

Auf das von denen chursächsischen Herren Gesandten und Residenten unterm 10ten dieses wegen des dermaligen baierischen Succeßionsfalls übergebene Promemoria hat der Reichshofvicekanz-

kanzler, Fürst von Colloredo die Ehre, von wegen Seiner des Kaisers Majestät denenselben hiermit vorläufig zu erwiedern, daß, gleichwie Allerhöchst Sie bereits allgemein öffentlich bei der in dieser Sache getroffenen kaiserlichen reichsgesezlichen Verfügung allen denen, welche daran rechtliche Ansprüche haben, ihre Gerechtsame vorbehalten, und selbe darunter mit Ihro unpartheiischen kaiserlichen Amtsleistung zu befriedigen bedacht wären, also auch Allerhöchst Sie dem Herrn Churfürst zu Sachsen, sobald die Sache mit denen andern Theilhabern näher würde aufgeklärt sein, so-wol in gesezlichen als gütlichen Wege Ihre kaiserliche Amtshülfe, so wie überhaupt allergnädigst freundschaftliche Beförderung angedeihen zu lassen, geneigt sein. Wien, am 26sten Jänner 1778.

Fürst Colloredo.

XXXVIII.

Nochmalige Antwort des kaiserlichen Reichsministerii vom 16ten Februar 1778.

Bereits unterm 26ten vorigen Monats hatte der Reichshofvicekanzler, Fürst von Colloredo die Ehre, denen chursächsischen Herren Gesandten und Residenten die kaiserliche Allerhöchste Erklärung auf derselben damalen vorgegangenes Pro-

me-

memoria vom 10ten ejusdem dahin zu ertheilen, wie Seine des Kaisers Majestät schon allenthalben öffentlich bei Allerhöchst Ihro über die erledigte vorhin baierische Reichslehen gesezlich getroffene kaiserliche Verfügungen allen daran wegen Eigenthums und sonsten Anspruch machen wollenden, die rechtmäßige Befried- und Erledigung angedeihen zu lassen vorbehalten, besonders aber des Herrn Churfürsten zu Sachsen Durchlaucht sobald die Sache mit denen andern Theilhabern näher werde aufgekläret sein, sowol in gesezlichen als gütlichen Wege zur gnädigst freundschaftlichen Beförderung sich geneigt geäußert haben.

Also sehen auch Allerhöchstgedacht Sr. Majestät dadurch, und was in denen wegen der gedachten Reichslehen öffentlich erlassenen kaiserlichen Verfügungen ausdrüklich bestimmet und vorbehalten worden, in Voraus dasjenige für dermalen genüglich erschöpfet zu sein, was von wegen hochgedachten Herrn Churfürsten Durchlaucht, mit dem anderweitigen Promemoria vom 8ten dieses zu verlangen beliebig wäre.

Welchemnach Sr. kaiserl. Majestät erwarten, ob und wie jenseits in dem erbotenen kurzen und gütlichen Wege näher eingegangen werden wolle, wo hiebei sowol als in alle Wege Sr. kaiserl. Majestät bei der bereits erklärten Willfährigkeit verbleiben, und niemanden bei der Sache an dessen

recht-

rechtmäßig erfindenden Befugnissen einige Verkürzung zugehen lassen werden.

Wien, den 16ten Febr. 1778.

Fürst Colloredo.

XXXIX.

Chursächsisches Gesandtschafts-Promemoria an das kaiserliche Reichsministerium vom 22sten März 1778.

Die geneigtesten Gesinnungen, welche Ihro kaiserl. Majestät in Ansehung der baierischen Succeßionsangelegenheit Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen durch Dero Ministerium in Antwort auf das dießeitige Promemoria vom 10ten Januarii an. cur. unterm 16ten praet. nochmals gefälligst zusichern lassen, erkennen Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen mit der verbindlichsten Dankne hmigkeit, sehen Sich auch durch die beigefügte Erklärung, daß rechtmäßig vorfindenden Befugnissen keinerlei Verkürzung zugehen solle, in dem verehrungsvollen Vertrauen bestärkt, daß die ergangenen kaiserlichen Verfügungen lediglich auf die, aus den kaiserlichen Lehnbriefen, als eröfnete Reichsmannlehn sich ergebende Güter und Stüke, gemeinet sein, und da gleichwol eines Theils, daß alle in sothanen Verfügungen benannte Landgraf-

graf- Graf- und Herrschaften, auch übrige Güter, wirklich eröfnete Reichsmannlehne sind, sich noch außer Zweifel gesezt befindet, andern Theils aber, daß mehrgedachte Verfügungen in ihrer Vollstrekung mehrere Erb- und Eigenthumsgüter mit betroffen haben, schon anjezo erscheinet, die Nothwendigkeit nicht werde mißkennet werden, hierunter allenthalben eine solche billigmäßige Abkunft zu treffen, damit die, Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen zustehende Allodialgerechtsame, allenthalben ungekränkt bleiben, Ihro auch das, selbst bei Mannlehen, in Ansehung derer Verbesserungen, und des Mobiliaris, bis zu deren und andern untermengten Eigenthumsstüken, wirklich erfolgter Absonderung, zukommende Ius possessionis & retentionis in seinen rechtlich mit sich führenden Wirkungen nicht entzogen werde; man verbleibet demnach churfürstl. sächsischer Seits, mit Vorbehalt sothaner vor sich habenden Zuständigkeiten, um so mehr der gewünschten gütlichen Beendigung der ganzen Sache Hofnungsvoll gewärtig, als bei den zu erkennen gegebenen gleichen billigmäßigen und unverehrlichen Gesinnungen Sr. kaiserlichen Majestät sich der Ausfindigmachung der hierzu am bequemsten und kürzesten führenden Mittel, zuversichtlichst entgegen sehen lässet; womit zu höchst gefälliger geneigtester Beförderung, Endesbemeldte Gesandtschaft gegenwärtige Angelegen-

legenheit bestens zu empfehlen, von ihrem Hofe befehliget ist. Wien, den 22sten März 1778.

Gr. v. Hoym. v. Petzold.

XL.

Chursächsisches Gesandtschafts-Promemoria an das kaiserl. königl. Ministerium vom 22sten Merz 1778.

Da Ihro kaiserl. königl. Majestät bei der baierischen Succeßionsangelegenheit, nach Innhalt des anderweitigen Promemoria, welches Endesbenannte Gesandtschaft unterm 14ten praet. zu erhalten die Ehre gehabt, die Ihro churfürstl. Durchlaucht desfalls zustehende Allodialgerechtsame nicht auszuschließen, hingegen die Dero Seits ergangene Verfügungen und getroffene Vorkehrungen nur auf dasjenige, was die kaiserliche Belehnungs- und Anwartschaftsbriefe, welche dießeits noch völlig unbekannt sind, auf alle Fälle aber sich weder auf Erb- und Weiberlehn- oder wirkliche Allodialgüter erstreken, noch selbst bei Mannlehngütern, die Allodialzuständigkeiten ausschließen können, und demnächst das Dominium directum der Krone Böheim, so vorbemeldeten Ausnahmen den Rechten noch ebenfalls unterworfen ist, mit sich bringen, zu beschränken gemeinet

tet sind, auch sich bereit finden lassen wollen, alles mögliche beizutragen, damit diese beiderseitige Angelegenheit im gütlichen und kürzesten Wege ein vergnügliches Ende erreiche: so verehren Ihro churfürstl. Durchlaucht diese geneigte Gesinnung mit danknehmigster Verbindlichkeit, und gründen zugleich auf Ihro kaiserl. königl. Majestät preiswürdigste Gemüthsbilligkeit die zuverläßigste Hoffnung, daß die dießeitigen, wegen der sich vorfindenden Erb- und Eigenthumsgüter, auch etwanigen Erb- und Weiberlehne, sowol wegen der Lehensverbesserungen und sonst vorbehaltenen Zuständigkeiten, allenthalben zu ihrer vollen rechtlichen Wirkung gelangen, auf demjenigen aber, was annoch wegen einer Regredienterbvertheilung eingeschlossen ist, um so weniger werde bestanden werden, als man bereits über den hauptsächlichsten Grundsaz einverstanden ist, daß eine Prinzeßinn, mittelst ihres ausgestellten Verzichtsbekenntnisses und diesem angefügten, auf zukünftige Erledigungsfälle gerichteten Vorbehaltes, ein mehreres Recht als ihr beim wirklichen Eintritt sothaner Erledigungsfälle, nach der Gesez- und Hausverfassungsmäßigen Erbfolgsordnung, zukommen möchte, sich nicht zueignen oder verschaffen könne; und daß solcher Vorbehalt, ob er schon zur Zeit der ausgestellten Verzicht gar kein gegenwärtiges Miteigenthum an damals vorhandenen Gütern, son-

dern lediglich die rechtmäßige Anwartung eines zukünftigen Erbschaftsanfalls, in sodann sich ergebender Maaße und Ordnung, zum Gegenstande hat, und die Erfüllung solcher Anwartung, wie bei allen andern präsumtiven Nachfolgern, durch Ueberleben der bisherigen Besizer und ihrer nähern Erben gänzlich unterbleiben kann, dennoch nicht ohne Bedeutung ist, immaßen gleichwol mittler Zeit eine jede Prinzeßinn die Hoffnung behält, daß nicht allein bei unmittelbar hernach erfolgenden Abgange der damaligen Mannserben, sondern auch bei künftigen Aussterben derer fernern Manns- und vor dem Anfall erfolgten gleichmäßigen Abgang der von selbigen entsproßenen jüngern Weibesstämme, sie, die renuncirende Prinzeßinn selbst, oder ihre Nachkommen, als die nächstgesippten übrig bleiben, mithin zu dem vorbehaltenen Erbschaftsanfall wirklich noch gelangen können.

Da auch in dem von dem Ludovico Severo gemeinschaftlich abstammenden kaiserlichen Ludovicianischen und Rudolphinischen Hauses, allbereits mehrere Fälle, ob sie wol nur den Abgang bloßer Nebenlinien in ihrem Mannsstamme betroffen haben, nichts desto minder für ledige Fälle selbst durch kaiserl. Urthel erkannt, und der Allodialnachlaß der den leztverstorbenen Mannserben zunächst verwandten Prinzeßinn und deren Nachkommen zugekommen; so bleibt die eigene Hausverfassung,

welche

welche bei jeder Succeßion vor allen andern zur Richtschnur zu nehmen, sowol bei allen Verzichtsakten ausdrüklich zum Grunde gesezt ist, dermalen wol dem wenigsten Zweifel unterworfen.

Das Unterscheidende des österreichischen Erbfalles vom Jahre 1740, beziehet sich lediglich auf den verschiedenen Bestand des Nachlasses. Wie aber der mehrere oder mindere Betrag und Umfang eines Erbanfalles, in den deshalb statt findenden Rechten, keine Veränderung hervorbringen kann; also beruhet die rechtliche Möglichkeit und Beständigkeit der damals behaupteten alleinigen Succeßion der Tochter des lezten Besizers, mit gänzlicher Ausschließung der vorhero ausgeheiratheten Prinzeßinnen und ihrer Nachkommen, lediglich auf der Richtigkeit vorbemerkter Erklärung des den Renunciationibus beigefügten Vorbehaltes, immaßen an sich keinen Regredienterben das ihm wirklich zustehende Mit- oder Näherrecht ohne seine eigene Einwilligung entzogen, und solches weder durch eine Disposition des lezten Besizers noch durch irgend einigerlei, ohne jenes Zuthun, getroffene Verträge, oder verschafte Garantien aufgehoben werden können.

Was hiernächst die böhmischen Lehen in der Oberpfalz anbetrifft; so bleiben selbige, benebst der ganzen Oberpfalz, dem baierischen Allodialerben, wenigstens so lange mit verhaftet, bis die bedungene

Befriedigung, wegen des aufgewandten Acquisitionspreises der dreizehn Millionen und übriger Allodialforderungen, wirklich erfolget ist, und so gewiß die §. 9. Art. IV. Instr. Pac. Osnabr. den Allodialerben bei dem Rükfall vorbehaltene Aktiones, sich darauf erstrecken, so wenig kann von denen ihnen zugleich bedungenen Beneficiis das Ius retentionis ausgeschlossen werden.

Die Entsagung des bemeldeten Debiti ist in §. 4. dict. Art. IV. Pac. Osnabr. zwar totaliter, aber nicht schlechterdings oder umsonst, sondern nach dem Sinn des Worts, vicissim, gegen Ueberlassung der ganzen Oberpfalz, geschehen, und es kann diesemnach, sowol als in Mitrüksicht auf vorbemerkten sub finem §. 9. ejusdem Art. IV. verbis: Ita tamen etc. angeführten ausdrüklichen Vorbehalte, kein Zweifel gegen den ohnehin in Recht und Billigkeit gegründeten Saz verbleiben, daß die Zurükgebung der Sache auch die Wiedererstattung des Preises mit sich bringe, und, bis dieses geschehen, das Ius retentionis Plaz greife, womit auch der ganze Zusammenhang der dieser Sache halber vorgegangenen Verhandlungen übereinstimmet.

Wegen Mindelheim ist der eigentliche Inhalt des angezogenen Anwartschaftsbriefes vom Jahre 1614, bis jezo zwar annoch unbekannt. Da aber inzwischen schon aus den Lehnbriefen sich ergiebet,

daß

daß die mindelheimischen Lehnstüke lediglich in dem Blut- und Wildbanne und einigen Zöllen in gewissen Bezirken bestehen, diese auch ausdrüklich dem Herzog, nachmals Churfürsten Maximiliano von Baiern, auch allen desselben Erben, Nachkommen und Innhabern der Herrschaft Mindelheim, als Erbleben und von dem Eigenthum ohnabgesonderten Pertinentien verliehen sein; so kann die kaiserliche Expektanz zuverläßig nichts mehr als sothane Reichslehnstücke zum Gegenstande haben, auch nur auf den ledigen Fall, da nemlich alle in dem Lehenbriefe zur Succeßion berufene Erben und Nachkommen Maximiliani I. oder von solchen caussam habende Innhaber, der Herrschaft Mindelheim abgehen, eine Wirkung erlangen.

Nicht minder fällt in Ansehung des, aus einem ebenfalls seinem eigentlichen Innhalte nach unbekannten freundsbergischen Testamente, angezogenen Verkaufsrechtes alsofort in die Augen, daß ein solches Recht auf den gegenwärtigen Fall, da man gar keine Veräußerung vorhat, mithin kein Verkauf Statt findet, nicht den geringsten Einfluß haben, viel weniger auf ein ohnentgeltliches Angefälle und Erbrecht gezogen werden könne. Gleichwie aber solchergestalt bei gegenwärtiger Sache das meiste annoch auf die Einsicht und Zusammenhaltung derer hin und wieder angezogenen, oder sonst vor sich habenden Urkunden und Nachrichten

be-

beruhet; also hält man sich churfürstl. sächsischer Seits von der preiswürdigsten Gemüthsbilligkeit Ihrer kaiserl. königl. Majestät in vollkommenstem und ergebenstem Vertrauen zuversichtlich überzeugt, daß Allerhöchstdenenselben, die zu gütlicher Beendigung der Sache, nach vorangeführten gründlichen Betrachtungen, in billiger Maaße führen könnende Mittel, eben sowol gefällig sein werden, als Ihro churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen deren baldigste Ausfindigmachung aufrichtigst wünschen, auch dazu, so viel von Ihnen abhänget, gern beizutragen, vorzüglich geneigt und entschlossen verbleiben; welches dannenhero Endes gesezte Dero Gesandtschaft hiermit anderweit zu erkennen geben sollen. Wien, den 22sten Merz 1778.

Gr. v. Hoym. v. Petzold.

XLI.

Antwort des kaiserlichen Reichsministerii vom 28sten Merz 1778.

Seiner kaiserlichen Majestät hat der Reichs-Hofvicekanzler, Fürst von Colloredo, das ihm unterm 22sten dieses von dem chursächsischen Herrn Gesandten und Residenten übergebene Promemoria, in Betreff deren an die baierische Verlassenschaft machender Allodialforderungen, allerunter-

thä-

thänigst vorgetragen. Allerhöchstselbe haben ihm, Reichshofvizekanzler, allergnädigst aufgetragen, hierdurch wiederholter zu Erinnerung zu bringen; Wie deutlich Sr. kaiserl. Majestät in denen bei der rechtmäßigen angeordneten Einnehmung deren verschiedenen nach Absterben des lezten Herrn Churfürsten von Baiern, dem Kaiser und Reich erledigten Reichslehn öffentlich ergangenen kaiserlichen Patenten erkläret haben, daß da, Allerhöchst Sie als Kaiser und oberster Reichslehnherr, für des Reichs Rechte jene Verfügungen vorgekehret, zu welchen Allerhöchst Sie durch Ihro Wahlkapitulation verbunden sein, dabei ausdrüklich jeglichem, der darunter etwas in rechtliche Weise anzusprechen vermeine, vorbehalten worden, darüber wann sothane Forderung beweißlich dargeleget werde, die rechtliche Gebühr angedeihen zu lassen; also auch obgedachte Reichslehneinnehmung nach Innhalt deren vorhandenen kaiserl. Reichslehnbriefen genau abgemessen worden.

Nachdem aber auch überall dieses bekanntlich bereits mehrere aufgetreten sind, welche an obgedachter Verlassenschaft Ansprüche machen: so werde von selbsten erkennet werden, daß Sr. kaiserliche Majestät dermalen gleich einem vor dem andern etwas zuzuwenden nicht vermöchten, sondern Allerhöchst Sie wären vorher gewärtig, was jene unter sich in rechtlich oder gütliche Wege vorneh-

nehmen würden, wornach Allerhöchst Sie Ihr kaiserliches Amt denen Reichsgesezen und Ihro Wahlkapitulation gemäß eintreten zu lassen, nicht entstehen würden.

Welches der Reichshofvicekanzler die Ehre hat, obgedachten Herren Gesandten und Residenten hiemit rükzuäußern.

Wien, den 28sten Merz 1778.

Fürst Colloredo.

XLII.

Notariatsinstrument über das Verhör und die Aussage des Churfürstlichen geheimen Rathsregistrators, Herrn Franz Carl Schmid in Betracht der Verzichtsurkunde des Herzogs Albrecht von Oesterreich, vom Jahr 1429. 1778.

Instrumentum Depositionum ad perpetuam rei memoriam.

In nomine Domini Amen!

Kund und zu wissen sei hiermit, absonderlich jenen, welchen hieran gelegen, daß im Jahre Christi 1778. in der eilften römischen Zinßzahl, zu Latein Indictio genannt, bei Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Herrn Joseph des Andern dieses Namens, erwählten römischen Kaisers ꝛc. ꝛc. T. T. ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Kaisers, Königs und Herrn, Sr. kaiserl. und königl. Majestät Regierung und Reiche des römischen im 15ten Jahr, allhier in der churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München, am Erchtag, so da war der erste Monatstag September, Mittags zwischen 12 und 1 Uhr, in der churfürstl. Residenz und zwar allda im Vorzimmer des churfürstl. geheimen Archivs, von mir dahin specialiter requirirten Comite Palatino simul ac Notario publ. Caes. jur. et immatric. etc. in persönlicher Gegenwart der zu diesem Geschäfte insonderheit ernannten churfürstl. Commissarien, nemlich Sr. Excellenz des Hochgebornen Herrn Georg Albrecht des heil. römischen Reichs Grafen von Zech, von Lobminz auf Neuhofen ꝛc. Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und Baiern wirklichen Conferenzministers, dann geheimen Raths und geheimen Archivarii; dann Sr. Excellenz des Hochwohlgebornen Herrn Joseph Eucharii, Freiherrn von Obermayer, Sr. churfürstl. Durchlaucht wirklichen geheimen Raths, dann Fiscalats-Departementdirektors; wie auch Sr. Excellenz des Wohlgebornen Herrn Johann Georg von Lovi, Sr. obgedachten churfürstl. Durchlaucht wirklichen geheimen Raths und geheimen Referendarii bei dem Departement der auswärtigen Geschäften; nicht

min-

minder in persönlichen Dasein der zween hier und in meinem Protocoll Endes eigenhändig unterschriebenen und hierzu absonderlich erbetenen glaubwürdigen Instrumentsgezeugen, erschienen sei der Hochedelgeborne Herr Joseph Anton des Touches, obgedachter churfürstl. Durchlaucht wirklicher Hofkammer- und Fiscalatsrath, und mir mündlich vorgetragen habe, wie daß der in Person gegenwärtige, und hieher citirte churfürstl. Herr Secretär und geheime Rathsregistrator, der Hochedelgeborne Herr Franz Carl Schmid, einige Auskunft, wo und in welchem Register wegen der Verzichtsurkunde des Herzogs Albrechts in Oesterreich nachzusuchen stehe, und was ihm von derselben während seinen langjährigen Diensten und als noch überlebenden Canzleiverwandten des Herrn Baron von Unertl sel. bekannt ist, an Handen geben könnte, und dahero ad perpetuam rei memoriam legaliter abgehöret werden solle, auch zu dem Ende seiner Amts- und Unterthanspflicht quoad hunc actum entlassen sei.

Hierauf hat obbemeldeter Herr Hofkammer- und Fiscalatsrath des Touches mir das Pflichterlassungsschreiben sammt den nächstfolgenden Verhörungsinterrogatorien in die Hände überreichet, mit Vermelden, was maaßen er auf gnädigsten Befehl und ex officio mich meines tragenden kaiserl. Notariatsamts halber geziemend requirirt und ersucht

sucht haben wolle, und hiermit auch requirire und ersuche, den gegenwärtigen churfürstl. Herrn Franz Carl Schmid, über beigehende Interrogatoria jezt gleich ordentlich zu vernehmen, dessen Aussagen fleißig und getreulich zu protocolliren, sofort ein oder mehrere Instrumenta publica in forma probante gegen jedesmalige Gebühr darüber auszufertigen.

Es lautete aber obermeldetes Pflichterlassungsschreiben von Wort zu Wort also, wie folget:

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr Herr ꝛc.

Euere churfürstl. Durchlaucht sollen wir unterthänigst erinnern, daß Höchstdero geheimer Registrator Schmid einige Auskunft an Handen geben könnte, wo und in welchem Register wegen der Verzichtsurkunde des Herzogs Albrechts in Oesterreich nachgeschlagen werden könnte, und was ihm von derselben während seiner langwierigen Diensten, als allein noch überlebenden Canzleiverwandten des Herrn Baron von Unertl sel. bekannt ist.

Euere churfürstl. Durchl. geruhen demselben durch Höchstdero geheimes Rathskanzleramt brevi manu den Auftrag machen zu lassen, daß er ingleichen zur Einsicht der Register in dem geheimen Archiv heute noch erscheine, und daß er auf allem

Fall

Fall zur Legalität seiner Aussage ad perpetuam rei memoriam seiner Amts- und Unterthanspflicht ad hunc actum entlassen, und ein Instrumentum darüber errichtet werden dörfe.

Eur churfürstliche Durchlaucht

unterthänigstgehorsamste zur obigen Nachforschung in dem geheimen Archiv verordnete

Jos. Albrecht Graf Jech.
Freiherr von Obermaier.
Joh. Georg von Lovi.

Auf der Rücken dieses Memorials, außenher, stund folgende Resolution:

Der geheime Registrator Schmid hat sich bei der verordneten Commißion zu stellen, und die verlangte Erläuterung unweigerlich abzugeben. München den ersten September. 1778.

W. B. von Kreitmaier.

Der oberwähnte churfürstl. Herr Hofkammer- und Fiscalrath, Herr des Touches, nachdem er dem gedachten Herrn geheimen Rathsregistrator Schmid öffentlich gesagt, daß er seiner Pflicht ad hunc actum wirklich entlassen sei, ist sammt Seiner Excellenzien obgedacht dreier churfürstl. Herren Commissarien hierauf aus dem Vorzimmer abgetreten.

Gleichwie nun ich hingegen dieser so billigen Requisition ratione officii mei mich nicht habe entziehen

ziehen können, so bin ich sogleich, nachdem ich das obbemeldete Pflichterlassungsschreiben sammt den vom Herrn Requirenten mir zugestellten Interrogatorien acceptirt, und die Verhör ihm zugesaget, auch die Zeugen zur Aufmerksamkeit ermahnet habe, in Gegenwart Endes unterschriebenen zweien Instrumentsgezeugen zur Verhör geschritten.

Es hat aber der geheime Rathsregistrator Herr Schmid auf die folgende Interrogatorien geantwortet, wie folget:

Interrogatoria.

Imo. Wie Zeuge mit Tauf- und Zunahmen heiße, auch wie alt derselbe sei?	R. Fr. Carl Schmid, meines Alters im 66sten Jahr.
IIdo. In was für Amtsverrichtungen der Herr Befragte bisher, und in welchen Jahren angestanden sei?	R. Vi decreti bin ich angestanden, als geheimer Rathscanzelist im Jahr 1734. und dann im Jahr 1762. als geheim. Rathsregistrator.
IIIrio. Ob ihm eine gewisse Verzichtsurkunde auf das Land in Niederbaiern vom Herzoge Albrecht von Oesterreich d. d. Regensburg am	R. Ja, habe solche gelesen, und ist mir ganz wohl bekannt.

St.

St. Andreastage 1429. in öffentlichen Druk und Zeitungen bekannt sei?

IVto. Ob ihm vorhin während seiner Amtsverrichtungen von dieser Verzichtsurkunde quaest. in die Canzeleien und Archiven, so er frequentiret hat, nichts zu Handen und zu Gesicht kommen, und davon gehört habe?

R. In allweg ist mir noch wohl bekannt, daß mir davon zu Handen gekommen sei, und zwar in der Hauskanzelei des geheimen Canzlers von Unertl, wo ich dieselbe etlichemal zum Abschreiben in die Hände bekommen, und wirklich abgeschrieben habe, auch mich dessen von daher erinnere, weilen mir diese Urkunde so seltsam vorgekommen, und die Anwesende unter sich discurirt haben.

Vto. Ob dasjenige, was er gesehen, in die Hände gehabt, oder gar abgeschrieben, ein Original, glatte oder vidimirte Copia von dem angegebenen Notario Marx Lorrei gewesen?

R. Dieses könnte ich mich nicht mehr wegen Länge der Zeit erinnern.

Vtco. In welchem Jahr ohngefehr, bei was für einer Gelegenheit, und wo hat der Herr Befragte dieses Instrumentum quaest. in Händen gehabt, gelesen und abgeschrieben?

R. Dieses ist geschehen ungefehr nach meinem Dienstanstand zwischen 1734 und 1736, und zwar bei Gelegenheit in den Erbsuccessions-Unterhandlungen zwischen Churbaiern und Churpfalz, wo man immer mit einander in Correspondenz gestanden, und die Urkunden communicirt hat.

VIImo. Für wem, und auf wessen Geheiß, oder zu was Ende ist es abgeschrieben worden?

R. Glaublich für Churpfalz, weilen man mir solches eigentlich nicht eröffnet hat, und zwar auf Geschäft des geheimen Canzlers von Unertl, vermuthlich zu obigem Ende, weilen in dem Unertlschen Hause bereits an einer Deduction wegen der vorgesehenen österreichischen Erbsuceßionssache gearbeitet, und hierzu die Documente aus allen

VIIImo.

Archiven und Registraturen vom Herrn von Unerlt zusammen gesucht worden.

VIIIvo. Wo ist das Instrument oder die Urschrift nach der Hand hingekommen?

R. Dieses ist mir nicht bekannt, und habe auch nach den gemachten Abschriften nicht mehr darauf Achtung gegeben.

IXno. Und was ist dem Herrn Befragten von solcher Urkunde mehr bekannt, und wo nach seinem Vermuthen etwas weiters zu erfragen.

R. Wenn dieselbe in denen von dem Stekbußer, gewesten geheimen Canzelisten, mir bekannten Archivregistern nicht vorgemerkt, oder sonsten unter denen Unertlischen Schriften, insonderheit in seinen Deductionsaufsäzen, etwas davon zu finden ist, so weiß ich keine weitere Auskunft an Handen zu geben.

Xmo. Ob der Herr Befragte zu diesem Elogio oder zu dieser Aussage von niemand un-

R. Mein Gott! nein! zu allen diesen hat mich keine Leidenschaft gebracht, sondern als ein ter-

terrichtet, bedungen, oder aus einem unzeitigen Patriotismo verleitet worden, noch sonsten etwas zu hoffen habe?

ehrlicher Mann kann ich für alles, was ich ausgesagt habe, einen leiblichen Eid vor aller Welt ablegen.

* * *

Da nun nichts weiter mehr zu befragen übrig war, und der Herr Befragte seine Aussage sub fide nobili beschlossen; so ist derselbe, nachdem ich ihn noch ratione officii notarialis gefraget, ob er wegen dieser Aussage nicht etwan etwas zu hoffen oder zu befürchten habe? und er mit Nein geantwortet, sammt denen zween Instrumentsgezeugen imposito silentio von mir dimittiret worden.

Geschehen ist alles dieses im Jahr Christi, indictione Caesarea Romana, kaiserl. königl. Regierung, Monat, Tag, Stund und Mahlstatt, wie Eingangs vermeldet worden, in persönlicher und continuirlicher Gegenwart des Wohlehrwürdigen und Hochgelehrten Herrn Joseph Einsinger, S. S. Theol. Doctoris et Sacerdotis, dann des Wohledlen Herrn Jacob Balthasar Kandler, Baron von Berchemischen, Verwalter der Hofmarch Pasing, als hiezu insonderheit erbetenen glaubwürdigen Instrumentsgezeugen, welche ich dessen allen wohl eingedenk zu sein, und zu verbleiben fleißig erinnert habe. Und dieweilen dann

ich Comes Palatinus ſimul et Notarius publicus, nebſt denen zween vorgenannten Herrn Gezeugen, dem obgedachten ganzen Actui perſönlich zugegen geweſen, alles ſelbſt gehöret und geſehen; als hab ich ſolch alles getreulich protocolliret und in formam publici inſtrumenti ſolennis gebracht, auch nach einer genauen auf vorhergehende Collation deſſelben mit meinem Protocoll befundenen Gleichſtimmigkeit von Wort zu Wort regiſtrirt, ſofort nebſt dem Herrn Requirenten und beeden Gezeugen eigenhändig unterſchrieben, dann mit meinem Amts- und Wappenſiegel gefertiget von Handen gegeben.

(L. S.) Joſeph Anton de Touches, churfürſtl. Hofkammer- und Fiscalatsrath, qua requirens.

(L. S.) *Joannes Joſephus Einſinger*, S. S. Theol. Dr. Sacerdos ſaecul. curatus, teſtis requiſitus.

(S. L.) Jakob Balthaſar Kandler, Baron, Berchemiſcher Verwalter der Hofmarch Paſing qua teſtis requiſitus.

Johann Martin Maximilian Einzinger von Einzing, Comes Palatinus ſimul et Notarius publicus caeſ. immatriculatus et juratus, atque ad hunc actum ſpecialiter requiſitus.

(L. S.)

(L. S.)

Es

Es war im Jahr 1736 in welchem man in Betreff der Nachfolge zwischen dem Churfürsten von der Pfalz und demjenigen von Baiern beschäftigt war, daß ich viele Urkunden, welche diese Sache betreffen, in dem Hause des geheimen Kanzlers von Unertl abkopiren sollte, unter welchen sich auch die Akte des Herzogs Albrecht von Oesterreich von 1429 befand, in welcher er allen seinen Forderungen auf Niederbaiern entsaget. Da es aber schon über vierzig Jahre, daß sich dieses ereignet: so wüste ich mich nicht zu erinnern, ob diese Akte das wahre Original oder wol eine Copie von unsern Archiven gewesen?

Dieses bezeuge ich durch gegenwärtiges, und zum Zeichen der Bewährung habe ich es mit meiner Hand unterzeichnet und mein Siegel hinzugefügt. München, den 23sten August 1778.

(L. S.) Franz Carl Schmid,
Registrator des churfürstl. geheimen Raths.

XLIII.

Protocoll,

welches bei Publication des Testaments und der Succeßionsdispositionen weiland Sr. churfürstl. Durchlaucht Maximilian Josephs Höchstseligen Gedächtniß gehalten worden, so geschehen Vormittags nach zehen Uhr, den eilften Merz Anno 1778.

Nachdem Ihro jezt regierende churfürstliche Durchlaucht Carl Theodor ꝛc. Höchstdero Conferenzministers und geheimen Räthe, mit Namen Dero Obersthofmeister Grafen von Seinsheim, Oberstcämmerer Grafen von Königsfeld, Oberststallmeister Freiherrn von Vieregg; dann Finanzminister, Freiherrn von Hompesch, Dero geheimen Kanzler, Freiherrn von Kreitmaier, vermöge gnädigsten Decreti vom 26sten Febr. abhin und weiter mündlichen Verordnungen, zu Eingangs rubricirten feierlichen Akt, mit gewöhnlicher Vollmacht und Auftrag als delegirte Commissarien, in Beisein und mit Zuziehung Dero geheimen Räthe, Grafen von Zech und Freiherrn von Obermaier, dann des churfürstlich geheimen Rathssecretairs, Johann Georg Nemmer, als Aktuarii, gnädigst ernannt, und nachstehende höchste und andere Interessenten durch

vor-

vorgängige Verfügung einladen und berufen lassen, als ist wegen Enge des geheimen Rathszimmers, der Ort zur Publikation in denen so genannten gelben Zimmern zur ebenen Erde, im churfürstl. Residenzschloß ausgesehen worden, und sind allda neben vorgenannten Commissarien und geheimen Räthen zu Anhörung der Publikation würklich erschienen, benanntlich: Im Namen und als Gewalthaber Sr. verwittweten churfürstlichen Durchlaucht in Baiern,

No. 1. Frauen Maria Anna Sophia ꝛc. Cajetan Graf von Fugger, vermöge übergebener Originalvollmacht, de dato 28sten Febr. An. 1778.

Im Namen und anstatt Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen ꝛc. jure cesso et nomine Höchst-Dero Frau Mutter verwittweten Churfürstin zu Sachsen.

No. 2. Maria Antonia, königl. Hoheit ꝛc. der allhiesige chursächsische Legationsrath, Resident Christian Gottlieb von Unger, mit eingelegter Vollmacht, de dato 2ten Merz a. c. welche in supplementum, wegen allenfalsigen Defekt quoad formalitates Instrumenti cessionis de dato 1sten Mai 1776. von Commißions wegen ex officio bestätiget wird.

In Ansehung der gesammten Landes- und Hausesinteresse und von Agnatschafts wegen, als Chef des Haus- und Landescassen, Sich Ihro chur-

churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz und Baiern, Carl Theodor rc. von Höchstdero Procuratore ordinario, dem churfürstlichen Hofkammerrath und Fiscal, Franz Walter, vermöge anliegenden No. 3. gnädigsten Rescripts und Auftrags de dato 26sten Febr. a. c. vertreten.

Ingleichen ist von gemeinsamen Hausinteresse und Agnatsschafts wegen im Namen und anstatt Sr. herzoglichen Durchlaucht von Zweibrüken, Carl des Zweiten, eingeladen worden und erschienen, Höchstdero am hiesigen Hofe accreditirte und bevollmächtigte geheime Rath, Herr von Hofenfels, welcher nach Innhalt des hiernach No. 4. folgenden selbst dictirten Recesses, die Specialvollmacht nächstens noch beibringen wird.

Von Seiten der auch berufenen gemeinsamen löblichen Landschaft erschienen mit eingelegten

No. 5. { gnädigsten Einladungsrescript de dato 26sten Febr. a. c. Joseph Graf von Reinstein und Tettenbach, Oberhofmarschall, August Graf von Törring, Hofrathspräsident und der Landschaftscanzler, Franz Anton, Herr von Unertl, so eine Specialvollmacht nachzutragen sich gleichfalls anheischig gemacht.

Interessatorum reliquorum absentium quorumcunque et Creditorum nomine ist vermöge gnädigsten Rescripts de dato 26sten Februar a. c.

No. 6.

No. 6. der churfürstl. Rath und Hofgerichtsadvokat, Carl Faig vorgeladen, und ad observandum observanda von Amtswegen pro Mandatario communi ad protocollum hiermit constituirt, und in so weit ad hunc actum der landesherrlichen Pflicht entlassen worden.

De superfluo non nocente wurde endlich von Commißions wegen auch ein Notarius publicus juratus et immatriculatus adjungirt, und hierzu der churfürstl. Hofgerichtsadvokat und Comes Palatinus, Licentiat Johann Michael Surauer, nach üblicher Gewohnheit angedungen, ingleichen der landesherrlichen Pflicht ad hunc actum entlassen, und derselbe erinnert, nicht nur von denen publicirten Testamente und Succeßionsdispositionen vidimirte und authentisirte Abschriften zu machen, sondern auch mit denenselben nebenbei über den ganzen Actum publicationis ein Instrumentum notariale zu errichten. Zu welchem Ende demselben die churfürstl. geheimen Rathsregistratores, Caspar Schmid und Joseph Ludwig Drouin, als Notariatsgezeugen bewilliget, und ad hunc actum ihrer anderweitigen Pflicht entlassen worden.

Nach untersuchten Vollmachten protestirt der chursächsische Anwald, Herr von Unger, zuförderst folgendermassen:

Imo. Bei Eröfnung der lezten Willensmeinung weiland Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Baiern rc. hie-

hiemit zu erklären, daß er zwar die Publication davon geschehen lassen können, hierdurch jedoch auf den Fall, daß etwas, so denen Gerechtsamen Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen entgegen wäre, darinnen enthalten sein sollte, solches nicht agnoscire, sondern diese Gerechtsame andurch plenissime verwahre, weiters und pro

IIdo. Da der Doktor Faig im Namen abwesender Interessenten hier erscheine; so declarire er, daß wenn die Meinung dahin gehen sollte (außer Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, als seiner höchsten Prinzipalschaft und denen Chur- und Fürstl. pfälzischen Häusern und außer der verwittibten Frauen Churfürstinn zu Baiern, noch andere Interessenten zu admittiren, und durch Herrn Doktor Faig vertreten zu lassen) er wider solche, als die von Chursachsen nicht agnoscirt werden können, hiermit protestire, und dann pro

IIItio. Da er, Herr von Unger, bei Abholung des Testaments aus dem Archiv, die einseitig vorgenommene Obsignation wahrgenommen, so verwahre derselbe auch diesfalls die Gerechtsame des Churfürsten seines gnädigsten Herrn.

No. In Gemäßheit einer von Sr. churfürstl. Durchlaucht Höchstseligen Andenkens, auf dem Krankenbett an Dero geheimen Canzler, Baron von

von Kreitmaier, Höchsteigenhändig gegebenen, hier im Originali anverwahrter Avise, daß sich in denen in Höchstihro Cabinet anzutreffenden Secretkästlein die Hausaffairen, und die Schlüssel dazu in der mittlern Schublade Dero Secrettisches befinden; ist man von Commißions wegen diesem lezwilligen Fingerzeig Pflichtschuldigstermassen nachgegangen, und hat

1) Den Hauptkontrakt de dato Nymphenburg, den 5ten und Schwezingen, den 22sten September 1766, sammt einer Höchsteigenhändig vidimirten Copia.

2) Die Recognition des Grafens von Zech, als geheimen Archivarii, de dato — — wegen dem von Sr. churfürstl. Durchlaucht ad archivum verwahrlich übergebenen, solemniter errichteten Testament de dato 14ten Oktober 1769 vorgefunden, bei welcher Recognition nicht nur Copia testamenti selbsten, sondern auch unter Höchsteigener Handschrift, Scheda adjecta de dato 28sten Merz 1778. angetroffen worden.

No. 3) Hat sich allda befunden die Continuation der Haussuccesionsrenovation oder das zweite Pactum successorium, de dato München, den 26sten Febr. 1771, sammt einer abermal Höchsteigenhändig vidimirten Copia, und dann

No. 4) Der dritte Theil vorgemeldeten Haus-Succeßions-Traktats pro executione even-

tuali,

tuali, de dato München, den 19ten Junii No. 1774 sammt gemeiner Abschrift.

Welche Stüke sofort in das Publikationszimmer überbracht, und auch aus dem geheimen Archiv das in einer blechernen Büchse mit Beilagen verwahrte Testament selbst, de dato 14ten Oktober 1769 herbeigeschaft, und nach Ordnung der Jahre mit der Publikation folgendergestalten verfahren worden.

Anfänglich wurde der erste und ältere Theil des Hauptsucceßions-Traktats de anno 1766, so auf neun Pergamentblätter geschrieben, mit zwei meßing vergoldeten, an weiß und blau silber und seidenen Schnüren abhangenden Kapseln, und darinne auf rothem Siegelwachs eingedrukt gewöhnlich größern Cabinetssigillen versehen ist, vor Hand genommen, und Eingangs gemeldten Freiherrn von Obermaier ad publicandum gegeben, oben verstandene Copia aber manu propria serenissimi Defuncti hac clausula vidimata (diesem Aufsaz ist der Originaltraktat ohne einige weitere Abänderungen von Wort zu Wort gleichlautend, und sollte sich über kurz oder lang bezeigen, daß derselbe im mindesten differire, so ist solches als ein apertes Falsum zu achten, Max. Joseph, Churfürst).

1) Dem adjungirten Notario publico Surauer ad auscultandum et collationandum hingegeben, auf

solche

abhangenden Kapseln auf rothes Siegelwachs eingedrukten größern Cabinetssigillen versehene Haus- und Erbsucceßionstraktat, de dato München, den 26sten Febr. 1771 so wie der erste, in dem durch obgemeldte Hand- und Aviszettul des durchlauchtigsten Testatoris indigitirten Kästlein im Kabinet, nebst der Copia manu propria serenissimi vidimata zu Handen gekommen, und auf gleiche Weise öffentlich publicirt, die am Ende mit der Clausula (dieser Aufsaz ist dem Originaltraktat ohne einige Abänderung von Wort zu Wort gleichlautend, und sollte sich über kurz oder lang zeigen, daß derselbe im mindesten differire, so ist solches als ein apartes Falsum zu achten. Max. Joseph Churfürst) versehene Copia dem Notario publico ad auscultandum et collationandum zugestellt; die Copia und Original vom Anfang bis zum Ende, mit dem Unterschied durchgehends gleichlautend befunden worden, daß in dem Original die nemlichen Subscriptiones, wie oben im ersten Theil des Traktats zu finden, so in der Copia nicht nachgetragen und beigefüget worden. Leztlichen und

4) Hat man den dritten und jüngsten auf die Compossession und Constitutum possessorium, und auf die Versicherung des Iuris praeventionis abgezielten Theil des erneuerten Haus- und Erbsucceßionstraktats, so auf zwei pergamentnen Blät-

tern geschrieben, wie die ersten zwei unterzeichnet, und mit abhangenden Sigillen in Kapseln (datirt den 19ten Junii 1774.) in gleicher Maaß und Ordnung öffentlich publiciren, und dem Notario publico ad auscultandum, die im Cabinet dabei vorgefundene Copiam simplicem zustellen lassen, die er auch bis auf die Unterschriften, die in jeder Copia beiseit gelassen worden, publicirt hat.

Neberher hat sich außer der blechernen Büchse, eine Testamentsbeilage und Verordnung wegen der Begräbniß, den Gottesdienst, und denen Legatis piis, so keinen Verzug gelitten, und gleich nach dem Hinscheiden provisorie eröfnet, und eingesehen worden, befunden, welche gegenwärtig pro recognito et publicato, gehalten worden.

Außer der Büchse hat sich auch noch in einem mit dem kleinern Signet weiland Sr. churfürstl. Durchlaucht verschlossenen Involucro, mit der Aufschrift: Weitere Verordnung zu unserm Testament gehörig, befunden; ein von eigenhändiger Hand des durchlauchtigsten Testatoris geschriebener und mit Höchst Ihro Namensunterschrift versehener Testamentsnachtrag, sine scheda adjecta, de dato 28sten Merz 1773, von welchem der auch Höchsteigenhändig gleichlautende Aufsaz bei der Testamentsabschrift in dem churfürstl. Cabinet ebenfalls vorgefunden.

Mit

Mit welchem dann die Publikation ihr Ende erreicht, und sämmtlichen Höchst und anderen Interessenten und Creditoren Ihre allenfalsige petita ad protocollum anzugeben hiemit freigestellet worden, mit dem nachrichtlichen Anhang, daß gleichwie die in denen indigitirten Kästlein im Cabinet vorgefundene Handnoten, Deliberationspunkte und Gedanken zum Entwurf der Succeßionstraktaten in bloßen Tractationibus praeparatoriis bestehen, folglich ad publicandum weder qualificirt, noch gehörig sein, dieselbe also wiederum in das churfürstliche Cabinet zurükgelegt worden. Folgen also die so ein- als anderseitig hierauf geschehene Erklärungen und Petita. Ueber obige drei Verwahrungen füget der chursächsische Repräsentations-Herr, von Unger, pro 4to. nachfolgende Verwahrung und Protestation bei, wie daß derselbe nochmals, sowol in Ansehung des nunmehr publicirten Testaments weiland Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Baiern, als auch der dabei vorgelesenen zwischen der Churpfalz und churbaierischen Höfen geschlossenen Conventionen, in sofern der Inhalt derselben denen Gerechtsamen Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen entgegen wäre, leztere hierdurch feierlichst verwahre. Bittet dabei um eine vidimirte Testamentsabschrift, um solche seinem Hofe einschiken zu können.

Im

Im Namen Ihro verwittibten Frau Churfürstinn zu Baiern Durchlaucht requiriret Höchstdero Anwald, Graf von Fugger, eine vidimirte Abschrift vom Testament, quoad passus concernentes sowol, als von der scheda adjecta, de dato 28sten Merz 1773. Die drei von gemeinsam löblicher Landschaft deputirte Verordnete erbitten sich von sämmtlicher publicirten leztwilligen testamentarischen und Haussucceßionsdispositionen vidimirte Abschriften, und verwahren sich die Jura der löblichen Landschaft gegen allenfalsige Zumuthung von Uebernahm und Selbsthaftung in Ansehung aller Schulden und Passivorum, für welche das Land und gemeine Landschaft zu haften, de jure nicht verbunden.

Der herzogliche zweibrükische Plenipotentiarius, Herr von Hofenfels, inhärirt denen so eben publicirten pragmatischen gemeinsamen Haus- und Erbsucceßionsverträgen de annis 1766, 1771 und 1774, als so viel Bestätig- Erneuer- und Erläuterungen der übrigen ältern derlei Hausverträgen in ihrem ganzen förmlichen und wörtlichen Innhalt mit dem Anhang simpliciter, daß dadurch Sr. herzogl. Durchlaucht Dero Erben und Nachkommen, und die übrigen Hausagnaten Iura contra quemcunque verb. et realiter contradicentem hinlänglich gewahret, und der Herzog, sein gnädigster Herr, über die Bestätigung, Beitritt und

Ad-

Die gebethenen vidimirten Abschriften sind von der gnädigst verordneten Publikationskommißion obigen Höchst und andern Interessenten ex Officio bewilliget, dem Procuratori absentium hingegen bedeutet worden, daß er sich auf Anmelden ein oder des andern allenfalls abwesenden Interessenten hierum melden, und vorläufig dessen Interesse deciren solle. Womit dieser Publikationsaktus, und mit selbigem auch gegenwärtiges Protokoll geschlossen worden. Actum München den 16ten Martii 1778.

XLIV.

Memoire an die löbliche Landschaft in Ober- und Niederbaiern.

Denen gesammten Ständen der löblichen Landschaft in Ober- und Niederbaiern ist zur Genüge bekannt, welche beträchtliche Ansprüche Ihro kaiserl. königl. Majestät von wegen Allerhöchstdero Erzhaus Oesterreich, auch des Königreichs Böhmen auf die baierische Erbfolge formirt, welche Ihro churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, vermöge getroffener Convention, anerkannt und geschehen lassen müssen, daß der größte und ansehnlichste Theil von Niederbaiern und der Oberpfalz durch kaiserliche Truppen, noch ehe Ihro churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzzweibrüken von besagter Con-

vention die mindeste Wissenschaft oder Vermuthung gehabt, in würklichen Besiz genommen worden.

So tief der Respekt ist, den Höchstdieselben für der kaiserl. königl. Majestät tragen, und redlich Ihr Bestreben von jeher gewesen, Ihro churfürstliche Durchlaucht bei aller Gelegenheit die aufrichtigsten Beweise Ihrer unumschränkten Ehrfurcht, Hochachtung und Dankbarkeit vorzulegen; so stünden Ihnen bei Ihrer leztern Anwesenheit dahier jedoch solche Pflichten im Weg, von welchen Sie Sich unmöglich lossagen zu können geglaubt, ohnen Ihnen selbsten und Ihrem Hause, so mit aller nachkommenden Pfalzgrafen den unheilbarsten Schaden und Nachtheil zuzufügen. Sie haben dahero vor dem würklichen Beitritt zu besagter Convention durch einige Memoires den 16ten und 28sten Febr. und 3ten curr. diejenigen Gründe, worauf die vom kaiserl. Hof, dann der Krone Böhmen und dem erzherzoglichen Hause Oesterreich gemachte Ansprüche beruhen, und unter welchen Bedingnissen, die zufolge der eingegangenen Convention vorbehaltene anderweitige Auskunft getroffen werden solle, einzusehen verlangt: um aber Ihro und des pfalzgräflichen Hauses Gerechtsame gegen diese noch unerörterte Ansprüche einstweilen zu deken, die durch allzufrühzeitig beschehene Aeußerungen von Dero Beitritt, verursachte nachtheilige Impreßiones zu supprimiren, und

vor

barkeit gegen Ihro churfürstliche Durchlaucht nicht zu beleidigen, zugleich aber auch der durch die Convention selbst auf des deutschen Reichs Wohlsein und Ruhestand bezwekten Absicht vollkommen beizupflichten, und somit zur sehnlichst gesuchten gütlichen Beilegung den ebenen Weg zu bahnen. In dem zuversichtlichsten Vertrauen, es werden Ihnen die Gründe und Auskunftstitres der formirten Ansprüche auf die baierische Verlassenschaft der gegebenen vortreflichen Zusicherung zufolge mitgetheilt werden, haben Sie aber auch sehnlich gehoft, gewünscht und gebeten, daß bis zu deren Mittheilung und Erwägung die Vollziehung der oft gedachten Uebereinkunft den 3ten Jan. um so mehr ausgesezt bleiben möge, als gedachtermassen dieselbe unterm 16ten curr. in einem Dero fürstl. Hause so hoch wichtigen Gegenstand, bei sämmtlichen Dero höchst und hohen Reichsmitständen um höchst und hoch Dero Verwendung, Vermittelung und kräftigste Unterstüzung würklich nachgesuchte, und was die Anlage *) erwähnt, schon kräftige Beistimmung erhalten. Es sind aber meine zu Hintertreibung der wider alle Erwartung auf künftigen Montag präcipitirten Huldigung angewandte Bemühungen, welche sich jedoch allemal auf die Verhältnisse, worinnen der Herzog, mein Herr, in Bezug des allertiefsten Respekts gegen

*) Churbrandenb. Aeusserung in Curia den 16. Merz.

gen Ihro kaiserliche Majestät und der Hochachtungsvollen Verehrung gegen Ihro churfürstlichen Durchlaucht sich befinden, beschränken müssen, so unkräftig als fruchtlos gewesen.

Nun sind zwar die höchste Gerechtsame des Herzogs, meines Herrn, und aller nachkommenden Pfalzgrafen durch die coram facie Imp. beschehene so gemäßigt als gemessen suffulcirte Declaration, für beständig und auch auf das künftigste um so mehr gewahrt und gedeckt, als der eingegangene Vergleich ohnehin ohne Höchstdero, als nächsten Erbfolgers Mitwürkung und Einverständniß, auch ohne Einwilligung des Reichs und der höchsten Garants des westphälischen Friedens und der vereinigten Landstände Vorbewust geschehen, mithin alles, was ohne Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Mitwürkung und mit Dero bescheidenem Widerspruch geschieht, keine rechtliche Würkung nach sich ziehen kann.

Es geht aber jedoch Ihre Höchste Intention dahin, daß denen gesammten Ständen der löblichen Landschaft von Ober- und Niederbaiern als hauptsächlich intereßirten Theil, von diesem hochwichtigen Vorgange, so vertraulich als legale Eröffnung, Nachricht und gemessene Auflage mit dem Anfügen geschehen solle, daß alles, was diesem zuwider gehandelt werden möchte, könnte oder sollte, als an und vor sich schon unkräftig und ohne-

ohnehin widerredet, so wenig verbindlich als gültig sein könne.

Ich bin weit entfernt, die distinguirte und löbliche Stände der Landschaft an die heilige Pflichten, welche Sie unter sich und mit Ihrem natürlichen Landesherrn verknüpfen, zu erinnern. Sie haben durch das unterm 31sten Jan. h. a. Ihro churfürstl. Durchlaucht dargelegte Memoire in drei verschiedenen Abschriften diese ihre auf die ständische Einigung, Bündnisse, die Landesfreiheiten, deren Erläuterung und so viel auf einander gefolgte landesherrliche und kaiserliche Privilegia sich gründende Untheilbarkeit, so standhaft als gründlich und edelmüthig gezeigt, daß jedermann den Gram und Kummer, mit welchen Sie eine bevorstehende zeitliche Trennung des ohnfürdenklich unter Ihnen als der ältesten Nation in Deutschland, mit den durchlauchtigsten Abkömmlingen Otto von Wittelsbach bestehenden engern unauflöslichen Bandes bedauernd ansehen, erlesen kann, und mir weiter nichts übrig bleibt, als unter Beziehung auf die unterm 16ten gethane herzogliche Deklaration, deren Unterstüzung und darauf sich gründende vorgedachte gnädigste Aeusserung zu verweisen, fort Sie zu ersuchen, ohne den mindesten Zeitverlust die dermalen hauptsächlich intereßirten Landesmitstände davon zu benachrichtigen.

Eben

Eben so freimüthig ich Ihnen die Gesinnungen und Befehle meines gnädigsten Herrn eröffnet, eben so aufrichtig werde ein Ausleger und Zeuge Ihrer unverlezten Treue und Attachement sein; welche Gesinnungen Sie dadurch vermehren können, wenn Sie Ihro churfürstl. Durchlaucht durch ihr unterthänigstes statthaftes Bitten in Ihren fürtreflichen Gesinnungen für die Wohlfahrt und Ruhe des deutschen Reichs und der Chur- und pfälzischen Lande bei denen bevorstehenden kritischen Zeitläuften also befestigen, daß Höchstdieselben Sich weder mittel- noch unmittelbar in irgend einige Verbindung einlassen.

München, den 21sten Merz 1778.

unterzeichnet

von Hofenfels.

XLV.

Verzicht der verwittibten Frau Churfürstin zu Sachsen Hoheit *)

Von Gottes Gnaden Wir Maria Antonia, geborne kaiserliche Prinzeßin in Ober- und Nieder-

*) Ist genommen aus der Schrift: Kurz, doch gründlicher Widerspruch, der so betitelt: Bestgegründete chursächsische Ansprüche an die baierische Verlassenschaft 1778. 4.

derbaiern, auch der obern Pfalz Herzogin, Pfalzgräfin bei Rhein, Landgräfin zu Leuchtenberg ꝛc.

Bekennen hiermit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und thun kund jedermännlich. Demnach aus allweiser Schikung des allmächtigen Gottes der durchlauchtigste Fürst, Herr Maximilian Joseph in Ober- und Niederbaiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, des heiligen römischen Reichs Erztruchses und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Unser freundlich geliebtester Herr Bruder, als Haupt Unsers Churhauses, mit Einwilligung und Genehmhaltung Unserer gnädigsten geliebtesten Frauen Mutter, der allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Frauen Maria Amalia, verwittibter römischen Kaiserin und Churfürstin zu Baiern ꝛc. geborner königlicher Prinzeßin zu Hungarn und Böhmen, Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. Uns an den durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friedrich Christian, königlichen Prinzen in Pohlen und Lithauen, Churprinzen und Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgrafen zu Thüringen, Marggrafen zu Meißen, auch Ober- und Niederlausiz, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ehelich verlobet, auch Uns vermöge der unterm 30ten lezt verstrichenen

Mo-

Monats Mai errichteten und ratificirten Ehepakten einmal hundert tausend Thaler zu rechten Heirathsguth, über den Uns gleichfalls ausgesezten stattlichen Schmuk, Kleinodien und Kostbarkeiten, in freundbrüderlichen Liebe und Wohlneigung zugesaget, welches Wir auch statt der Uns zukommenden vater- und mütterlichen Erbportion, Legitimae, und übrigen Gebührniß, mit allgeziehmender Dankerkenntlichkeit angenommen haben, daß Wir vermöge der in Unsern Churhause Baiern von uralten Zeiten hergebrachten Observanz gegen sothane ansehnliche, und das sonst bei nur Hochgedachten Hause herkommliche Quantum weit übersteigende Mitgift und Ausstattung Uns mit wohlbedachten Muthe ohne Furcht und Zwang, aus freiem guten Willen nach vorher von der Wichtigkeit, eigentlichen Meinung und Wirkung dieser Sache durch die Uns zu gegenwärtiger Angelegenheit besonders verordnete Aßistenten als nemlichen die Hoch- und Wohlgeborne, auch Edle, Unsers freundgeliebtesten Herrn Bruders Durchlaucht und Liebden geheimen und Conferenzräthe Maximilian Emanuel, Grafen von Preising, churfürstl. Obristhofmeister &c. Johann Georg Grafen von Königsfeld, churfürstl. Obristkämmerer &c. Dann Franz Andre Baron von Praidlohn, churfürstl. geheimen Rathsvicekanzlern &c. empfangene genugsame Erklärung und Vergewieserung, mit Wissen,

Wil-

Willen und Rath hochbesagten Unsers freundlich vielgeliebtesten Herrn Bräutigams, des königlich-pohlnisch und zu Sachsen Churprinzens Hoheit Liebden, wie auch Deroselben Herrn Vaters, königliche Majestät vor Uns und Unsere Erben, so Wir künftig erzielen möchten, auch alle Unsere Erbnehmen aller Anforderungen und Zusprüchen, so auf obbesagten Unsers freundgeliebten Herrn Bruders Durchlaucht und Liebden sammentlichen Lande, auch all deren jezige oder künftige Pertinenzien, beweg- und unbewegliche Güter, Iura und Actiones Uns jezt zustehen, oder künftig zufallen möchten, oder könnten, nichts davon ausgenommen, in faveur Hochgedacht Unsers Herrn Bruders Churfürstens zu Baiern Durchlaucht und Liebden Dero männlichen Leibeserben in finitum, ingleichen sammentlicher übriger hohen Herrn Hausagnaten Herzogen von Baiern, und Deren männlichen Erben, welchen von Rechtswegen, und vermöge der alten Hauspakten die Erbfolge vor Uns zustehet, oder zustehen mag; wie auch aller An- und Zusprüche, so von wegen Unser gnädigst liebsten Frau Mutter kaiserl. Majestät, Wir oder Unsere Erben und Nachkommen machen könnten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, in Ansehung und faveur mehrgedacht Unsers Herrn Bruders Durch-

laucht

laucht und Liebden, und Dero Leibeserben in infinitum verziehen, und begeben haben.

Verzeihen, und begeben Uns auch hiemit mit Genehmhaltung Unsers künftigen Herrn Gemahls Hoheit und Liebden, dann Hochermeldt Ihre königliche Majestät Dero Herrn Vaters des allen, wie vorgemeldt, wissentlich auf ewig und unwiderruflich in bester Form, so nach der allgemeinen geistlichen und weltlichen Sazzungen, Rechten und Gewohnheiten am beständigsten Kraft und Macht haben soll, und insonderheit bei Unsern Churhause Baiern üblich und erforderlich ist. Wir geloben und versprechen nicht minder bei Unsern fürstlichen Würden und Treuen und bei dem Worte der Wahrheit, daß weder Wir noch Unsere Erben, noch jemand von Unser oder ihrentwegen, Anforderungen oder Zusprüche an mehr ermeldet Unsers freundlich geliebten Herrn Bruders Durchlaucht und Liebden, dann Unser gnädigst geliebtesten Frau Mutter kaiserliche Majestät, als obgedacht nie, und zu keiner Zeit weder unter dem Behuf geistlicher oder weltlicher Rechte, noch außerhalb Rechtens, und sonst in keinerlei Weise und Wege, wie die möchten erdacht, oder gesucht werden, machen, oder gewinnen, vielmehr Unsere oberwohnte Mitgift und Ausstattung als Unser väter- und mütterliches Erb- und Pflichttheil und hinlängliche Abfindung erkennen, annehmen, und behalten wollen.

Wir

Wir begeben und verzeihen Uns auch wissentlich und wohl bedächtig hiemit in gemein, und insbesondere aller Gnaden, Privilegien, Freiheiten, Sazzungen und Exceptionen, so Uns und Unsern Erben und Erbnehmen auf einige Weise wider diese Unsere freiwillige Erbverzicht zu gute kommen möchten, und sonderlich derer Rechte und Wohlthaten, so dem Frauengeschlechte gegeben, und zugelassen sein, vornemlich derer, daß die Renunciation auf künftig zufallende Erbschaften nicht verbündlich, und jene gemeine Verzicht nicht kräftig sei, wo die nicht in specie genennet und ausgedrukt worden, desgleichen der; als sollten Wir dieser Sache nicht genugsam berichtet und certioriret, oder zu gegenwärtiger Verzicht aus sonderbarer Reverenz oder Furcht, mithin nicht aus rechten guten freien Willen bewogen worden sein, oder daß Wir unbevormundet gewesen, oder als sollten Wir auf- oder über die Hälfte, oder an Unserer Legitima, Pflichttheil, Mitgift und Ausstattung verlezet sein, und überhaupt anderer Behelfte und Ausflüchte, wie die nur Namen haben möchten, keine ausgenommen, von welchen allen Wir genugsame Vergewisserung empfangen, und deren ungeachtet Wir mit Unserem guten Wissen diese Verzeichnung freiwillig gethan haben.

Wir und Unsere Erben oder jemands von Unser oder ihrentwegen sollen und wollen auch hier-

wi-

wider keine Gnade, Freiheit, Restitution, Dispensation, oder Absolution weder von dem päbstlichen Stuhl zu Rom, noch von weltlichen Gewalten, Kaisern, Königen oder andern Obrigkeiten, wie die Namen haben mögen, oder sonst etwas, so unsers freundlich geliebtesten Herrn Bruders Durchlaucht und Liebden, und Dero männlichen Leibeserben, wie auch Unser gnädigst geliebten Frau Mutter kaiserliche Majestät, als obgemeldet zum Nachtheil gereichen möchte, nicht erwerben suchen, oder ausbringen, und da dieses gleichwol geschehen, oder dergleichen aus eigener Macht und Bewegniß, Uns oder Unsern Erben mitgetheilet, oder von andern erlanget würde, dasselbe nicht annehmen, noch Uns dessen wider den Inhalt dieser Unserer Verzicht gebrauchen, sondern was also ausgebracht oder ertheilet ist, das soll keine statt haben, unkräftig und mehr hochernannten Unsers Herrn Bruders Durchlaucht und Liebden, und allen Dero männlichen Leibeserben, wie auch Höchstermeldet Sr. kaiserl. Majestät als obgedacht, unschädlich sein.

Ob auch Ihro Durchlaucht und Liebden, oder Ihre kaiserl. Majestät eine mehrere und weitere Verzeichnung und Renunciation, den die vorbeschriebene in sich fasset, von nöthen wäre, oder erfordert würde, wollen Wir dieselbe vor Uns und

Un-

Unsere Erben, als dann, wie jezo hiemit auch gethan haben.

Alle und jegliche Punkten, Stüke und Innhalte, dieser Verzicht, versprechen Wir bei Unsern fürstlichen Würden, und Ehren wahr, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, jedoch behalten Wir Uns und Unsern Leibeserben diejenigen Rechte unverlezt bevor, welche allenfalls nach Abgang des männlichen Stammes und Namens deren Churfürsten und Herzogen von Baiern, als obstehet, (wofür der gütige Gott sein wolle,) Uns und Unsern Leibeserben nach Ordnung Unserer Geburt sodann competiren und zustehen, immassen hierwider gegenwärtige Renunciation nicht gelten, noch angezogen werden soll, alles getreulich ohne Gefährde.

Zu dessen wahren Urkund haben Wir vor Uns, Unsere Erben und Erbnehmen nicht allein diesen Verzichtbrief mit eigener Hand unterschreiben, und Unser Handsignet wissentlich beidruken lassen, sondern auch obgedacht, Unsern Beiständen und Certioratorn ein gleiches zu thun ersuchet, und annebens zu mehrerer Sicherheit und Bekräftigung solches alles mittels eines leiblichen Eydes bestätiget. So geschehen, und gegeben zu München den 12ten Monatstag Junii des

ein

ein tausend, sieben hundert, sieben und vierzigsten Jahrs.

(L. S.) Maria Antonia.

(L. S.) Joh. Maximil. Emanuel, Graf von Preysing.

(L. S.) Johann Georg Graf von Königsfeld.

(L. S.) Franz Andre Freiherr von Praidlohn, als Certiorator.

XLVI.

Schreiben des Fürsten von Kauniz an den Grafen von Cobenzl d. d. Wien, den 24sten April 1778, welches dieser Gesandte dem königlich preußischen Ministerio vorgeleget. *)

Unterm 10ten dieses sind Ew. Hochgeb. bereits benachrichtiget worden, daß des Kaisers Majestät den Entschluß gefaßt haben, in der gegenwärtigen kritischen Lage der Umstände an den König unmittelbar ein eigenhändiges Schreiben zu erlassen. Dieses Schreiben sammt der Beilage er-

*) Es ist dieses Schreiben aus des königl. preußischen Hofes Beantwortung der zu Wien herausgekommenen Hauptschrift u. s. w. Berlin 1778 4to. genommen.

erhalten Ew. Hochgeboren in dem abschriftlichen Anschlusse.

Was für eine ganz unerwartete Antwort hierauf Sr. kaiserl. Majestät von dem König empfangen haben, zeiget die weitere Anlage.

Es würde ganz überflüßig sein, in eine umständliche Zergliederung dieser Antwort einzugehen. Wer sie in einer nur etwas ruhigen und unpartheiischen Fassung liest, wird einsehen und bekennen müssen, daß darinn der ganze eigentliche Status quaestionis völlig verfehlet und überhaupt eine Sprache geführet wird, die offenbar nichts anders als die Wirkung des ersten Ausbruchs einer heftigen Erbitterung sein kann.

Es ist daher als ein besonderes Glük für die Menschheit anzusehen, que S. M. Imperiale, wie man in voller Wahrheit sagen kann, a opposé son flegme à ces vivacités, und daß Allerhöchstdieselben solche auf die in der Anlage enthaltene eben so großmüthige und gelassene als billige Art beantwortet haben.

In der hierauf erfolgten weitern Rükäußerung des Königs zeigen sich ganz untrügliche Merkmale einer ruhigern Ueberlegung, worauf von des Kaisers Majestät das in der fernern Anlage beikommende Schreiben erlassen worden ist.

Diese zwei leztern Schreiben eröfnen die Aussicht zu einem gütlichen Einverständniß, welches,

wenn

wenn sich beiderseits mit dem erforderlichen billigen Conciliationsgeiste benommen wird, nicht nur den Ausbruch eines neuen Krieges vermeiden, sondern auch die Freundschaft beider Höfe für jezo und künftige Zeiten versichern, und das gemeinsame gegenseitige Staatsinteresse befördern kann.

Um aber beiderseits mit dem erforderlichen wahren Conciliationsgeiste zu Werke zu gehen, ist vor allem die Festsezung, Beangnehmung und Beobachtung folgender ganz simplen in der offenbaren reciproquen Gerechtigkeit und Billigkeit gegründeten Säze unumgänglich nothwendig:

1. Daß sich jeder der beiden Höfe in des andern Stelle unpartheiisch seze.

2. Daß er dasjenige, was er in des andern Stelle mit seinem Ansehen und mit seiner Ehre ganz unvereinbarlich finden würde, von dem andern gleichfalls nicht fordern.

3. Daß sich keiner der bekannten Rechtsregel entziehe, das nemliche Recht auch für und gegen sich selbst zu erkennen und gelten zu lassen, was er fordert, daß es der andere für und gegen sich selbst erkennen und gelten lassen soll.

Um nun diese Grundsäze bona fide praktisch anzuwenden, so ziehen wir zuvörderst in Betrachtung, daß des Königs in Preußen Majestät, sich

nun einmal öffentlich für Chursachsen und für den Herrn Herzog von Zweibrüken angenommen haben, daß folglich mit Dero Ansehen und Ehre keinesweges vereinbarlich ist, die erwehnte öffentlichen Schritte so schlechterdings zurükzuziehen, und sie ohne alle Wirkung zu lassen.

Dahingegen haben nach der offenbaren reciproquen Billigkeit und Gerechtigkeit Sr. königl. preußischen Majestät zu gleicher Zeit in Betrachtung zu ziehen, daß Ihro kaiserl. apostol. Majestät ganz unstreitige Rechte auf einen Theil der baierischen Succeßion zu haben glauben, daß sie mit dem Herrn Churfürsten eine förmliche Convention geschlossen haben, und schließen zu können sich allerdings berechtiget vermeinen, daß sie alles dieses nicht nur öffentlich erkläret, sondern auch Ihnen vermöge Ihrer Ansprüche und der Convention zugefallenen Landesdistrikte in förmlichen Besiz genommen haben, daß folglich mit Dero Ansehen und Ehre keinesweges vereinbarlich ist, die erwehnten öffentlichen Schritte so schlechterdings zurükzuziehen, und sie ohne alle Wirkung zu lassen.

Wir ziehen in weitere Betrachtung, daß Sr. königl. preußl. Majestät Dero politischen Convenienz nicht gemäß finden und finden können, daß sich das Erzhaus durch einen Zuwachs

wachs vergrößern, ohne daß sich Sr. Majestät gleichfalls für sich einen Vortheil erhalte. In dieser politischen Convenienz erkennen Wir den Ursprung, die Veranlassung und die Haupttriebfeder aller bisherigen Widersprüche und Gegenbearbeitungen.

Die bekannte und bereits vorerwehnte Rechtsregel wird und muß aber auch Sr. königl. preußischen Majestät die Betrachtung nicht nur ganz unbefremdend machen, sondern auch als sehr natürlich darstellen, daß Wir Unserer politischen Convenienz eben so wenig gemäß finden können, daß sich Sr. königl. Majestät durch einen neuen Zuwachs vergrößern, ohne daß Wir gleichfalls für Uns einen Vortheil erhalten. Und diese politische Convenienz zeiget zum voraus den Ursprung, die Veranlassung und die Haupttriebfeder aller jener Widersprüche und Gegenbearbeitungen, die Wir in der vorausgesezten Hypothesi entweder existente Casu oder auch nöthigen Falls, von nun an gegen die Vereinigung der anspachischen und baireuthischen Lande mit der preußischen Primogenitur anwenden werden und müssen. Der politische Grund dieser Widerspruchsnothwendigkeit ist ohnehin für sich klar: Ew. Hochgeb. sind aber auch bereits die Juridicalgrunde dieses Widerspruchs aus

einer weitläuftigen Deduktion Auszugsweise mitgetheilt worden, von denen Dieselben, falls es nöthig sein sollte, nunmehro gelegenheitlich gegen das dortige Ministerium Erwehnung machen können.

Die Folge dieser Widersprüche und Gegenbearbeitungen in dem ersterwehnten Falle wird und kann nichts anders, als die nemliche Collision, in dem gegenwärtigen Falle sein, und aus dieser Collision wenn sie nicht gehoben wird, kann abermal nichts anders entstehen, als was gegenwärtig unvermeidlich zu sein scheinet, wenn der bisherige Widerspruchsgeist nicht in einen billigen Esprit de conciliation verwandelt, und der gewiß nicht durch Unsere Schuld verlassene gerade und sichere Weg wieder beiderseits eingeschlagen wird.

Wir haben hierzu bereits den Anfang gemacht, des Kaisers Majestät sind desfalls zuerst zur Sprache gekommen, Ew. Hochgeb. finden sich allschon mit Vollmacht und Anweisung versehen: des Königs Majestät scheinen gleichfalls die quaestio an? daß nach dem dießeitigen freundschaftlichen Antrag in Berlin zu einer nähern Unterhandlung geschritten werden soll, beangnehmet zu haben. Alles kömmt demnach darauf an, daß mit einer wahren beiderseitigen Freimüthig- und Offenherzigkeit zu Werke gegangen werde.

Um

Um deßfalls an Uns nichts ermangeln zu lassen, wollen Ew. Hochgeb. ganz unbedenklich sowol meine vorhinnige erste, als die gegenwärtige Anweisung dem dortigen Ministerio per extensum vorlesen, das Project de Convention übergeben, und weiters verlangen, daß man nunmehro auch ohne Rükhaltung derjenigen Gedanken und Anträge zu einer freundschaftlichen Ausgleichung und Vereinbarung des beiderseitigen Ansehens und Interesse vorlegen wolle. Ich kann unmöglich vermuthen, daß man Uns bei diesem Verlangen irgend einer Feinheit und verdekten Absicht beargwohnen sollte. Wir haben den ersten Schritt gemacht, Wir erklären Uns zu allen jenen Conciliationsmitteln bereit, die mit vorerwehnten auf die strengste reciproque Gerechtigkeit und Billigkeit gebauten Grundsäzen, vereinbarlich sein können. Es kommt also nunmehr die ganz natürliche Reihe auf den dortigen Hof, daß auch Er seine bishero nur generaliter geäußerten Desideria gleichfalls namhaft mache, und sich über das diesfällige Quomodo näher und bequemer erkläre. Geschiehet dieses, und geschiehet es, wie Wir hoffen, auf eine mehr besagten Grundsäzen gemäße Art, so kann und wird die Hauptsache zur beiderseitigen billigen Zufriedenheit gar bald berichtiget sein. Geschiehet es nicht, so — Aber sollte dann das Verhängniß unvermeidlich sein, daß sich zwei Höfe, die freund=

freundschaftlich vereiniget, die erste Rolle spielen könnten, einander aufreiben müssen, um sodann von der Diktatur eines dritten oder vierten lediglich abzuhangen?

Ich erwarte Dero ausführliche Einberichtung, und werde nicht ermangeln, Ew. Hochgeb. nach Beschaffenheit derselben mit weitern Verhaltungsanweisungen unverzüglich zu versehen. Uebrigens empfehle mich höflichst und verharre unausgesezt

Ew. Hochgeb.

Wien, den 24ten Aprill 1778.

schuldigster Diener
Kauniz Rietberg.

An den Herrn Grafen
von Cobenzl.

XLVII.

Churfürst Maximilian Josephs über den Verzichtsbrief der jezt verwittweten Frau Churfürstin zu Sachsen ertheilte Deklaration vom 2ten Jenner 1761. *)

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph in Ober- und Niederbaiern auch der obern

*) Es ist diese Deklaration aus der Beantwortung des churpfälzischen Widerspruchs u. s. w. Dreßden 1779 4to. genommen.

obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, des heiligen römischen Reichs Erztruchses, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg rc.

Bekennen für Uns, alle Unsere Erben und Nachkommen mit und in Kraft diß, Was gestalten Wir bei nachschlag- und genauer Durchgehung der von Unserer freundlich geliebten Frauen Schwester der durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Maria Antonia, des auch durchlauchtigsten Fürstens, Herrn Friedrich Christians, königlichen Prinzens in Pohlen und Lithauen, Churprinzens und Herzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgrafens zu Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Niederlausiz, gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein rc. Gemahlin geborner kaiserlichen Prinzeßin, Herzogin in Baiern rc. Liebden abgegebenen, coram Notario et testibus beschwornen Renunciation de dato München, den 12ten Junii Anno 1747. befunden, daß diese Renunciation nicht durchgehends nach der bei Unserem durchlauchtigsten Churhaus Baiern von uralten Zeiten hergebrachten Observanz, wie es doch nach Selbstiger Maaßgab Hochgedachter Unserer Frauen Schwester Liebden

errichteten Ehepakten, dann Unserer wahren Gesinnung hätte sein sollen, und niemalens hiermit eine andere Meinung gehabt, eingerichtet, sondern hierinnen durch die gebrauchte generale Benennung der sammentlichen Hausagnaten, Herzogen von Baiern, die obschon nicht zu vermuthen sein wollende Gelegenheit gelassen worden, daß sich Seiner Zeit bei einem von Gottes Verordnung abhangenden Mannsstammensausgang des Kaiser Ludovicianischen und nach dem Innhalt des westphälischen Friedens benennten Wilhelminischen churbaierischen Mannsstammens hierüber einiger Anstand, und Irrung ergeben könnte.

Damit nun alle künftigen Mißdeutungen, Zweifel und Anständen desto gewisser und gänzlicher abgeholfen sein möge und solle; also und zwar auf Ersuchen, so deklariren Wir, und thun kund hiemit offen vor jedermänniglich, wo und wie es immer erforderlich sein möchte, mit und in Kraft dieß, in bester Rechtsform, und wie es am kräftigsten immer sein kann, und soll, Uns auch diese Deklaration zu machen um so mehreres allerdings gebühret und zustehet, als sothane von dieser Unserer Frauen Schwester Liebden abgegebene Verzicht hauptsächlichen in faveur Uns und Unseren Leibeserben in infinitum, dann zugleich

 an

an Uns als Haupt dieses aus Gottes Gnaden florirenden Churhaus Baiern ausgestellet worden, daß nemlichen vorbesagte von Unserer Frauen Schwester Maria Antonia, dermaligvermählter Churprinzeßin in Sachsen ꝛc. Liebden für sich, Ihre Erben und Erbnehmen abgegebene beschworne Verzicht weiters nicht, als auf die von weiland Unserem Herrn Uhr- Uhr- Uhrgroßvatern, Herzogen Wilhelmo quinto herstammende Hausagnaten, Herzogen von Baiern, sich extendiren, und in keiner Zeit ander Gestalten, geachtet werden könne, möge und solle; also und dergestalten daß so lang und viel Ein von eben besagten Herzog Wilhelmo quinto in Baiern herstammender Herzog von Baiern im Leben und der wahren römischkatholischen Religion zugethan sein werde, diese Unsere Frau Schwester Maria Antonia, dermalen vermählte Churprinzeßin in Sachsen Liebden, Dero Erben und Erbnehmen zu alle jenem, dessen sich Hochselbe in Dero abgegebenen beschwornen Renunciation auf den andaurenden Mannsstammen der sammentlichen Hausagnaten, Herzogen von Baiern, gedachter Wilhelminischer Mannslinie würklichen begeben, den geringsten An- und Zuspruch zu stellen, und einen Regreß zu suchen jemals befugt.

Im Fall aber aus Gottes Verordnung der von Hochbesagtem Unserm Herrn Uhr- Uhr- Uhrgroßvatern, Herzogen Wilhelmo quinto hersprießende

Manns-

Mannsstammen, und also sowol Unsere, als dieser seithero vorhandenen Unserer und Höchgedacht Unserer Frauen Schwester Liebden, sammentlicher Herzog Wilhelminischer Hausagnaten, Herzogen von Baiern Mannslinie, entweder ohne Hinterlassung rechtmäßiger Mannserben abgehen, und hierdurch vielbesagter Herzog Wilhelminischer Mannsstammen völlig aussterben oder keiner mehr, so der wahren römischkatholischen Religion zugethan, hiervon vorhanden sein würde, Hochernannt dieser Unserer Frauen Schwester, Maria Antonia dermalen vermählter Churprinzeßin in Sachsen Liebden Dero Erben und Erbnehmen (daß jedoch auch diese Dero Erben und Erbnehmen der wahren römischkatholischen Religion zugethan sein) in dem vorbemeldeten ein wie den andern sich ergebenden Fall der rechtliche Zu- und Anspruch, auch der erbliche Regreß und Zutritt selbsten zu all jenem, wozu Sie sich in vielerdeuteter Renunciation dießfalls verziehen, und bis dahin begeben, nach Ordnung Dero Geburt vorbehalten und offen sein, auch verbleiben sofort Hochselbe, Dero römischkatholische Erben und Erbnehmen weiter nicht, vermöge Ihrer abgegebenen beschwornen Renunciation und zwar noch um so weniger gebunden sein sollen, je mehrers diese Ihre Renunciation niemals andergestalten gemeinet gewesen, auch solche von Uns andergestalten weder verlanget, noch

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geisler, Adam Friedrich, 1757-1800

Skizen aus den Karakter und Handlungen Josephs des Zweiten, iztregierenden Kaisers der Deutschen Oeffentliche Staatsschriften zum Behuf der Reichs- und Staatsgeschichte in Verständigung des Krieges, welcher unter der Regierung Kaiser Josephs II. im Jahr 1778 entstand
Bd.: [2,a]

Halle [1783]

Germ.g. 144-1/2,a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015752-2
VD18 80446426